



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

St. Florian

2025-142067-HAS



Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
4020 Linz, Kärntnerstraße 16

Herausgegeben: Linz, April 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat bei der Marktgemeinde St. Florian durch 3 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 12. Mai 2025 bis 13. Oktober 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde St. Florian. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde St. Florian umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
FINANZAUSSTATTUNG	16
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
GELDVERKEHRSSPESEN	21
PERSONAL	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG	23
BAUHOF	31
WINTERDIENST	33
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	34
WASSERVERSORGUNG	34
ABWASSERBESEITIGUNG	38
ABFALLBESEITIGUNG	41
KINDERGARTEN	43
KINDERGARTENTRANSPORT	46
KRABBELSTUBE	48
FREIBAD	50
SCHÜLERHORT	53
ESSEN AUF RÄDERN	56
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	58
SCHÜLERAUSSPEISUNG	58
GASTSCHULBEITRÄGE	59
FEUERWEHR	60
FÖRDERUNGEN	63
GEMEINDESTRASSEN	65
VERKEHRSFÄCHENBEITRÄGE	66
TURNSÄLE	67
JUGENDZENTRUM	69
KONTIERUNG	69
RAUMORDNUNG	69
BAULANDSICHERUNGSVERTRÄGE	70
INFRASTRUKTUR – VORSCHREIBUNG VON GEBÜHREN UND BEITRÄGEN	70
VERSICHERUNGEN	71
STROM	72
GAS	72
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	73
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	75
GEMEINDEVERTRETUNG	75
INVESTITIONEN	77
SCHLUSSBEMERKUNG	81

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Im Jahr 2024 verzeichnete die Gemeinde eine negative freie Finanzspitze iHv. 336.385 Euro, nachdem sie in den Vorjahren noch positive Ergebnisse von 589.419 Euro bis 1.825.151 Euro erzielte. Durch eine gleich hohe Rücklagenentnahme stellte sie einen Haushaltsausgleich her. Im Voranschlag 2025 rechnet die Gemeinde wieder mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 83.200 Euro. Obwohl sich die Einzahlungen aus gemeindeeigenen Abgaben im Zeitraum 2022 bis 2024 um rund 1,3 Mio. Euro reduzierten, trugen höhere Einzahlungen aus Leistungserlösen, aus internen Leistungsverrechnungen, aus laufenden Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts sowie höhere Zinserträge dazu bei, dass insgesamt gesehen der Rückgang bei den laufenden Einzahlungen nur 78.335 Euro betrug. Im Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde einen Rückgang bei den laufenden Einzahlungen um rund 450.000 Euro, der im Wesentlichen auf geringere Rückersätze von Krankenanstaltenbeiträgen, laufende Transferzahlungen und Zinserträge zurückzuführen ist. Auf der Ausgabenseite stiegen die laufenden Auszahlungen um rund 2,3 Mio. Euro. Diese Entwicklung war insbesondere auf den Personalaufwand, Transferzahlungen an Träger öffentlichen Rechts sowie Abgangsdeckungen für Kinderbetreuungseinrichtungen zurückzuführen.

Durch Unschärfen bei der Verbuchung – insbesondere die häufige Anwendung von „Rotabsetzungen“ bei Auszahlungen entgegen den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – stellte die Gemeinde Auszahlungen nicht immer in voller Höhe dar. Auf eine ordnungsgemäße Darstellung und Verbuchung ist zu achten.

Die Gemeinde sollte einen Teil der Wasser- und Kanalrücklagen für Sondertilgungen von Wasser- und Kanalbaurücklagen verwenden, um damit nachhaltig die laufende Gebarung durch den Wegfall von Schuldendiensten zu entlasten.

Die Steuerkraft, die sich aus den Einnahmen aus Gemeindeabgaben, Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen errechnet, hat sich im Zeitraum 2022 bis 2024 um rund 630.700 Euro reduziert. Dies ist auf einen Rückgang bei den Einzahlungen aus der Kommunalsteuer zurückzuführen.

Die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, unterschreitet mit 10 Euro die gesetzlich normierte mögliche Höchstgrenze von 30 Euro deutlich, weshalb eine Anhebung empfohlen wird.

Fremdfinanzierungen

Im Prüfungszeitraum bestanden keine Kassenkredite, Leasingverpflichtungen oder Haftungen gegenüber Verbänden. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde sank im Zeitraum 2022 bis 2024 von 607 Euro auf 462 Euro, womit die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt lag. Die bestehenden Darlehen dienen der Finanzierung von Wasser- und Abwasserprojekten.

Angesichts des veranschlagten Rückgangs der Einzahlungen aus Habenzinsen im Jahr 2025 auf 2.000 Euro wird empfohlen, Verhandlungen mit anderen Banken zur Optimierung der Habenzinsen aufzunehmen.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit erhöhte sich im Zeitraum 2022 bis 2024 der Personalaufwand von rund 2,9 Mio. Euro auf rund 3,9 Mio. Euro, was einer Steigerung von rund 34 % entspricht. Zum einen trugen dazu ein Personalzuwachs und zum anderen dienst- und besoldungsrechtliche Erhöhungen bei.

Im Dienstpostenplan fehlen mehrere tatsächlich besetzte Stellen sowie Hinweise zu Umreibungen. Der Dienstpostenplan ist an die tatsächliche Personalsituation anzupassen und rechtskonform zu beschließen. Rückwirkende Änderungen von Dienstpostenplänen sind unzulässig.

In der Gemeindeverwaltung wird eine flexible Gleitzeitregelung angewandt. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde eine Anpassung der Grenzwerte für teilzeitbeschäftigte Bedienstete, die Einführung von Zeitboni sowie eine Ausweitung der flexiblen Gleitzeitregelung auf Bauhofmitarbeiter überprüfen.

Mehr- und Überstunden sind ausschließlich elektronisch zu erfassen. Im Hort fehlen der Gemeinde Informationen zu Urlaubs- und Zeitständen. Es wird empfohlen, die Urlaubsaufzeichnungen zu vereinheitlichen und stundenweise zu erfassen. Bei regelmäßig anfallenden Mehrstunden sollten nach einer Überprüfung des Bedarfs durch die Gemeinde Beschäftigungsausmaße angepasst werden. Die Gemeinde sollte auch regelmäßig die Urlaubsstände überprüfen und der Entstehung von hohen Restbeständen auf den Grund gehen. Gehaltszulagen außerhalb der aufsichtsbehördlichen Regelungen sollte die Gemeinde im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung nur bei besonderen Tätigkeiten gewähren und wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern.

Zur Festsetzung der Höhe von Pauschalentschädigungen sollten vorab dementsprechende Erhebungen vorausgehen.

Die Gemeinde stellte im Bereich der Rufbereitschaften für Winterdienst und Wasserversorgung die bisher nach tatsächlichem Aufwand abgerechnete Entschädigung auf eine pauschale Vergütung um. Seit der Saison 2024/2025 erhalten 8 Bedienstete monatlich Pauschalvergütungen, was die Winterdienstkosten spürbar erhöhte. Kooperationen mit Umlandgemeinden werden empfohlen.

Angesichts eines hohen Personaleinsatzes in der Reinigung sollte die Gemeinde die gemeindeeigenen Reinigungsleistungen durch eine dafür spezialisierte Beratungsfirma in Bezug auf den Personaleinsatz, den Ablauf und den Reinigungsmiteleinsatz hin überprüfen lassen.

Öffentliche Einrichtungen

Der Betrieb der Wasserversorgung schloss im überprüften Zeitraum immer mit negativen Ergebnissen im Ergebnishaushalt und positiven Ergebnissen im Finanzierungshaushalt ab. Die Überschüsse führte die Gemeinde einer zweckgewidmeten Rücklage zu.

Es wird empfohlen, zusätzlich zur verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr eine Grundgebühr einzuführen. Die Höhe der Wasserbereitstellungsgebühr sollte an jene des gesetzlichen Erhaltungsbeitrags gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) angepasst werden. In der Gebührenordnung fehlt eine Fälligkeitsregelung für Ergänzungsgebühren. Es wird empfohlen, die Gebührenordnung entsprechend zu ergänzen, um eine klare rechtliche Grundlage für die Vorschreibung und Einhebung dieser Gebühren zu schaffen.

Unterdurchschnittliche Wasserverbräuche sollten regelmäßig darauf hin überprüft werden, ob Liegenschaftseigentümer der gesetzlich geregelten Bezugspflicht nachkommen.

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist auf eine korrekte Unterscheidung zwischen der Anschlusspflicht und der Bezugspflicht zu achten.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erzielte in den Jahren 2022 bis 2024 sowohl im Ergebnis als auch im Finanzierungshaushalt Überschüsse. Die Gemeinde verwendete diese zweckentsprechend. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch; bei fehlender Zählleinrichtung erfolgt die Verrechnung pauschal auf Basis der bebauten Fläche. Es wird empfohlen, zusätzlich eine Grundgebühr einzuführen, um auch bei geringem Verbrauch eine gerechte Kostenbeteiligung sicherzustellen.

Die Höhe der Kanalbereitstellungsgebühr sollte an jene des gesetzlichen Erhaltungsbeitrags gemäß Oö. ROG 1994 angepasst werden.

Die Kanalanschlussgebühr ist entsprechend der Gebührenordnung mit dem Anschluss einer Liegenschaft vorzuschreiben.

Eine Überprüfung der Vollständigkeit der Vorschreibung von Wasser- und Kanalbenützungsgebühren sowie Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ergab in mehreren Fällen Mängel. Dies betraf fehlende Vorschreibungen von Anschlussgebühren und Benützungsgebühren bei Zusammenlegungen von Grundstücken. Teilweise fehlten Vorschreibungen von Aufschließungsbeiträgen und Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994. Bereitstellungsgebühren wurden trotz Vorliegen der Voraussetzungen entweder nicht oder unter Anwendung einer falschen Rechtsgrundlage als Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 vorgeschrieben. Die Vorschreibung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren erfolgte nicht immer gemäß Gebührenordnungen mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung, sondern erst später.

Zur Sicherstellung noch nicht verjährter Forderungen hat die Gemeinde umgehend Schritte für eine Überprüfung der offenen Fälle und die Vorschreibung fälliger und nicht verjährter Beiträge und Gebühren in die Wege zu leiten. Bei rechtlichen Unklarheiten sollte die Gemeinde dazu Fachauskünfte über die Zulässigkeit von Nachverrechnungen einholen. Der Prüfungsausschuss sollte regelmäßig den Stand der Aufarbeitung überprüfen.

Der Vertrag mit dem Unternehmen zur Entsorgung von Abfall stammt aus dem Jahr 1996. Seitdem verlängerte sich der Vertrag nach Ablauf von 5 Jahren automatisch. Die Gemeinde sollte künftig kurzfristigere Verträge abschließen. Vor einer Neuvergabe sollte sie eine Markterforschung betreiben bzw. die Abfuhr der Abfälle neu ausschreiben.

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Abgänge in den Kindergärten von 564.641 Euro bis 775.738 Euro, jene der Krabbelstuben von 185.236 Euro bis 454.841 Euro. Die Zuschüsse, welche die Gemeinde zu jedem Kindergarten- bzw. Krabbelstubenplatz zu leisten hatte, überschritten die durchschnittlichen Landeswerte. Die Gemeinde sollte regelmäßig prüfen, ob die Eltern- und Materialbeiträge ordnungsgemäß eingehoben und kostendeckend verwendet werden, sowie den privaten Rechtsträger zu einer nachvollziehbaren Aufschlüsselung der Materialauszahlungen und sonstigen Aufwendungen in den Abrechnungen anhalten, um Transparenz und eine ordnungsgemäße Mittelverwendung sicherzustellen.

Im Bereich Kindergartentransport verzeichnete die Gemeinde laufende Abgänge von 14.531 Euro bis 27.909 Euro. Künftig sollte eine ausgabendeckende Haushaltsführung angestrebt und bei Vergaben an Transportunternehmen mehrere Angebote eingeholt werden. Die Personalkosten für die Busbegleitung sind nachvollziehbar zu erfassen, da sie bisher in den Abrechnungen nicht eindeutig dargestellt sind. Zudem wird empfohlen, den Elternbeitrag auf mindestens 25 Euro brutto pro Kind und Monat anzuheben und die Höhe des Kostenbeitrags für Begleitpersonen in der Tarifordnung festzulegen sowie Buchungen gemäß VRV 2015 korrekt abzuwickeln.

Weitere wesentliche Feststellungen

Die Abgänge für den Betrieb des Freibads sind von 117.141 Euro auf 153.871 Euro angestiegen. Für das Jahr 2025 erwartet die Gemeinde einen weiteren Anstieg auf 165.300 Euro. Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.

Die Abgänge beim Betrieb des gemeindeeigenen Horts erhöhten sich von 355.005 Euro auf 463.900 Euro. Gemessen an der Gruppenanzahl überschritt der Personaleinsatz den im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz definierten Mindestpersonaleinsatz je Gruppe. Die Gemeinde sollte den bedarfsgerechten Personaleinsatz und Optimierungsmaßnahmen prüfen sowie Kürzungen von Förderungen auf den Grund gehen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit der Aktion „Essen auf Rädern“ verursachte jährlich Abgänge von 3.421 Euro bis 10.782 Euro. Für das Jahr 2025 ist eine Erhöhung auf 25.000 Euro veranschlagt. Nach den Landesvorgaben ist das Sozialangebot Essen auf Rädern zumindest auszahlungsdeckend zu führen. Um wirtschaftlicher zu agieren, sollte die Gemeinde eine Initiative zur Gewinnung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer starten.

Die Mittelschule wird seit 2008 von Montag bis Donnerstag durch ein externes Unternehmen mit Essen beliefert. Die Gemeinde holte seit Vertragsbeginn im Jahr 2008 keine Vergleichsangebote ein. Es wird empfohlen, neue Angebote einzuholen. Für die finanzielle Abwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen ist außerhalb der Gemeindebuchhaltung ein eigenes Konto eingerichtet, über das ua. auch die Entschädigungen der Kochstellenleiter ausbezahlt werden. Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss über die Höhe der Entschädigung zu fassen. Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Schülernausspeisung sind zukünftig über ein Gemeindegeldkonto abzuwickeln. Angesichts des jährlichen Zuschussbedarfs zur Schülernausspeisung von rund 19.400 Euro bis 26.400 Euro sollte die Gemeinde bei Preissteigerungen Optimierungsmöglichkeiten zur Reduktion des Abgangs ausloten.

Die Überprüfung der Schulabrechnungen zur Berechnung der Gastschulbeiträge von auswärtigen Gemeinden ergab, dass Positionen enthalten waren, die keine klare Verbindung zum laufenden Schulerhaltungsaufwand herstellen. Die Gastschulbeitragsabrechnungen sind daraufhin zu überprüfen, ob nur der gesetzlich vorgesehene und definierte Aufwand vorgeschrieben wird. Gastschulvorschreibungen von anderen Gemeinden sind gegebenenfalls zu beeinspruchen.

Die Auszahlungen an die Feuerwehren überschritten die vom Oö. Landesfeuerwehrkommando empfohlenen Richtwerte. Die Gemeinde sollte Überschreitungen vermeiden.

Die Gemeinde gewährte jährlich Förderungen, die von 542.728 Euro bis 630.564 Euro betragen. Die Gemeinde sollte die Förderungen laufend dahingehend überprüfen, inwieweit sie ihre Zielrichtung erreichen und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und der finanziellen Lage der Gemeinde vereinbar sind.

Die Gemeinde hat für die Nutzung beider Turnsäle externen Nutzern zu Deckung der verursachten zusätzlichen Betriebskosten kostendeckende Beiträge vorzuschreiben. Die Gemeinde sollte die bestehende Tarifordnung evaluieren.

Die Öffnungszeiten und der Personaleinsatz im Jugendzentrum sollte in Bezug auf die Besucherzahlen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an den Bedarf angepasst werden.

Bei Neuvermietungen gemeindeeigener Objekte sollte die Gemeinde Mieten verlangen, die sich an den im Richtwertgesetz bekannt gegebenen Mietpreisen orientieren.

Gemeindevertretung

Im Jahr 2022 überschritten die Auszahlungen für Verfügungsmittel den zur Verfügung stehenden Kreditrahmen. Die Voranschlagskredite sind einzuhalten. In den Verfügungsmitteln sind auch Auszahlungen enthalten, die eines Beschlusses durch den Gemeindevorstand bedurft hätten. Auf eine korrekte Differenzierung der Zuständigkeiten ist zu achten.

Bei Auftragsvergaben sind die in der Oö. Gemeindeordnung 1990 definierten Zuständigkeiten von Gemeindeorganen zu beachten.

Investitionen

Die Gemeinde tätigte über die laufende Gebarung Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich rund 327.000 Euro. Daneben wickelte sie im Prüfungszeitraum 5 Wasser- und Kanalbauprojekte mit Gesamtauszahlungen von rund 3,3 Mio. Euro ab. Die Finanzierung erfolgte zu 83 % aus Interessenbeiträgen und zu 17 % aus Betriebsüberschüssen. Die Auszahlungen für weitere 16 investive Einzelvorhaben betragen rund 3,4 Mio. Euro, sie wurden zu 80 % aus Eigenmitteln und zu 20 % aus diversen Fördermitteln finanziert.

Die Baukosten des Wasserbauabschnitts BA 19 und des Kanalbauabschnitts BA 24 haben sich lt. den Rechnungsabschlüssen gegenüber den eingereichten Kosten lt. Förderanträgen um rund 590.000 Euro erhöht. Der Prüfungsausschuss sollte nach Kollaudierung das Ergebnis mit den Rechnungsaufschreibungen überprüfen und Abweichungen zu den beantragten Fördersummen auf den Grund gehen. Außerdem sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob die Kostenerhöhungen durch Gemeinderatsbeschlüsse gedeckt sind.

Die Vergabe von Straßenbauarbeiten schrieb die Gemeinde zuletzt im Jahr 2021 aus. Seitdem erhielt die beauftragte Firma Folgeaufträge, da sie ihre angebotenen Preise nicht erhöhte. Diese Vorgehensweise steht nicht im Einklang mit dem österreichischen Bundesvergabegesetz (BVerG). Die Gemeinde sollte bis zur Erreichung der für eine Direktvergabe definierten Schwellenwerte Vergleichsangebote einholen. Bei einer Überschreitung von Schwellenwerten sind die im BVerG definierten Vergabeverfahren anzuwenden.

Die Gemeinden St. Florian und Asten gewährten dem Gemeindeverband „Powerregion Enns-Steier“ jeweils 1.250.000 Euro als zinsfreies Darlehen aus zweckgebundenen Rücklagen zur Finanzierung von Mehrkosten eines Kreuzungsumbaus.

Die Gewährung dieses Darlehens widerspricht sowohl den gesetzlichen als auch den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Vorgaben. Außerdem scheinen bei der von der Gemeinde praktizierten Darstellungsweise die Kommunalsteuereinnahmen von Betrieben aus dem Verbandsgebiet nicht vollständig auf, die jedoch maßgebliche Faktoren für Berechnungen diverser Zuschüsse und Zahlungen bilden. Die Gemeinde bzw. der Verband haben eine vollständige Darstellung der Einzahlungen von Kommunalsteuern aus dem Verbandsgebiet zu gewährleisten.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	LL
Gemeindegröße (km ²):	44,17
Seehöhe (Hauptort):	296 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	260

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	48,4
Güterwege (km):	45,4
Landesstraßen (km):	32,5

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	17	7	4	3	
	VP	SP	Grüne	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	5.529
Registerzählung 2011:	5.976
Registerzählung 2021:	6.273
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	6.343
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	6.616
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	6.869

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	58
Hochbehälter:	3
Pumpwerke Wasser:	9
Kanallänge (km):	85
Druckleitungen (km):	4
Pumpwerke Kanal:	9

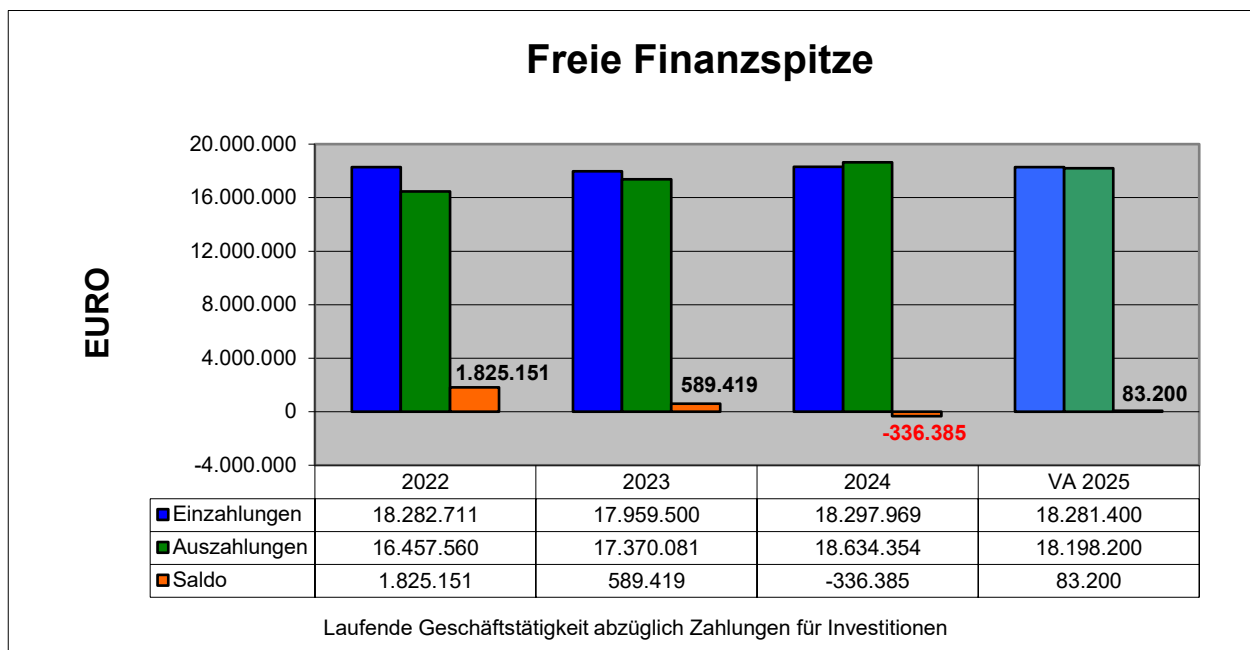
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		18.431.589	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		- 884.485	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		32 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.694	Rang (Bezirk / OÖ):*	8 / 62

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3
Bibliothek (Pfarre):	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	9 Gruppen, 198 Kinder
Krabbelstube:	5 Gruppen, 46 Kinder
Volksschule:	12 Klassen, 273 Schüler
Mittelschule:	16 Klassen, 348 Schüler
Musikschule:	258 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Konnte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 noch positive freie Finanzspitzen verzeichnen, so ergab sich im Jahr 2024 ein negativer Betrag. Der Voranschlag 2025 weist wiederum ein positives Ergebnis aus.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 - Operative Gebarung	2.768.281	1.175.783	358.310	615.300
Saldo 2 - Investive Gebarung	-1.502.805	-4.239.771	-1.841.904	-1.069.500
Saldo 4- Finanzierungstätigkeit	-517.875	-463.004	704.649	-546.000
Saldo 5 - Geldfluss	747.600	-3.526.993	-778.946	-1.000.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	12.711	-3.455.497	105.540	-630.200
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	734.890	-71.495	-884.485	-370.000

Den negativen Ergebnissen aus der laufenden Geschäftstätigkeit standen gleich hohe Mittel aus der Betriebsmittelrücklage gegenüber, sodass im Sinne der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) ein Haushaltsausgleich erreicht war. Die Überschüsse aus dem Jahr 2022 führte die Gemeinde der Betriebsmittelrücklage zu.

Die finanzielle Lage ermöglichte es der Gemeinde nur im Jahr 2022, nicht zweckgebundene Eigenanteile über Zuführungen an investive Einzelvorhaben in Höhe von 180.648 Euro zur

Verfügung zu stellen. In den restlichen Jahren beschränkten sich die Zuführungen auf die zweckentsprechende Verwendung von Überschüssen aus den Betrieben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Operative Gebarung

Insgesamt gesehen reduzierten sich die laufenden Einzahlungen im Zeitraum 2022 bis 2024 lediglich um 78.335 Euro (-0,41 %). Innerhalb der einzelnen Einzahlungskomponenten kam es jedoch zu deutlichen Verschiebungen. So verzeichnete die Gemeinde im Bereich der eigenen Abgaben¹ einen Rückgang von 1.331.207 Euro (- 20,73 %). Die Gründe dazu beleuchtet ua. das nachstehende Kapitel „Steuerkraft“. Die Mindereinzahlungen kompensierten höhere Einzahlungen aus Leistungserlösen (zB Essens- oder Hortbeiträge) und intern verrechnete Leistungen für den Bauhof. Außerdem erhielt die Gemeinde höhere Einzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts aus Mitteln des Finanzausgleichs (Zukunftsfonds) und Landeszuschüssen („Gebührenbremse“, Zuschüsse zum Hortpersonal, Strukturfondsmittel). Außerdem bewirkte ein Anstieg der Zinsen eine Erhöhung der Zinserträge um 196.013 Euro.

Für das Jahr 2025 präliminierte die Gemeinde im Voranschlag einen neuerlichen Rückgang der laufenden Einzahlungen um 450.061 Euro. Im Wesentlichen werden geringere Rückersätze von Krankenanstaltenbeiträgen, der Wegfall einer Sonder-Bedarfszuweisung (106.700 Euro), die im Jahr 2024 in die allgemeine Ausgabendeckung floss, sowie geringere Zuführungen zu dieser Entwicklung führen. Außerdem rechnet die Gemeinde mit einem fast gänzlichen Entfall von Einzahlungen aus Zinserträgen.

Die laufenden Auszahlungen haben sich im Zeitraum 2022 bis 2024 insgesamt um 2.331.636 Euro (14,31 %) erhöht. An dieser Erhöhung war der Anstieg des Personalaufwands mit 1.011.057 Euro (41,10 %) maßgeblich beteiligt. Eine detaillierte Analyse enthält das nachstehende Kapitel „Personal“. Laufende Transferzahlungen an Träger öffentlichen Rechts – vorrangig in Form von Umlagentransferzahlungen (Krankenanstalten, Sozialhilfverband etc.) - erhöhten sich um 782.028 Euro. Erhöhungen fanden auch im Bereich der laufenden Transferzahlungen an Organisationen ohne Erwerbscharakter statt (zB Abgangsdeckungen für Kindergarten- und Krabbelstubenbetrieb, Zuschüsse für Heizungsanlagen).

Zuschüsse gewährte die Gemeinde auch in Form von Mietkostenzuschüssen, an Betriebe für die Ausbildung von Lehrlingen und für neu geschaffene Arbeitsplätze in Betrieben. Im Zeitraum 2022 bis 2024 betragen sie von 152.983 Euro bis 601.086 Euro jährlich. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde dafür einen Betrag in Höhe von insgesamt 142.000 Euro. Die Gemeinde verrechnete bzw. veranschlagte diese Auszahlungen als Kapitaltransferzahlung (für Investitionszwecke bestimmt) unter den Konten „777000“, „777100“ und „775000“.

Derartige Zahlungen sind den laufenden Auszahlungen zuzurechnen, weshalb sie als laufende Transferzahlung dem Konto „75xxxx“ zuzuordnen sind.

Auf eine korrekte Trennung zwischen laufenden Transferzahlungen und Kapitaltransferzahlungen ist zu achten.

Für das Jahr 2025 rechnet die Gemeinde mit einer Verringerung der laufenden Auszahlungen um 707.052 Euro (3,80 %). Dies ist vorrangig auf veranschlagte Reduktionen von laufenden Transferzahlungen an das Land Oberösterreich (Pensionsbeiträge Gemeindefürst, Krankenanstaltenbeiträge, Landesumlage) und an den Reinhaltverband (Kläranlage) zurückzuführen.

¹ Gemeindeabgaben, Interessentenbeiträge

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	19.967.181	19.675.629	19.948.363	19.679.000
Aufwendungen	18.983.638	20.932.222	21.197.490	20.373.700
Nettoergebnis (Saldo 0)	983.543	-1.256.594	-1.249.127	-694.700
Entnahme von Rücklagen	633.359	3.739.841	2.716.334	1.350.200
Zuweisung an Rücklagen	1.380.959	1.462.848	687.388	350.000
Nettoergebnis nach Rücklagen	235.942	1.020.399	779.818	305.500

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, erreichte die Gemeinde ein positives Nettoergebnis nur durch die Heranziehung von Rücklagenmitteln. Diese verwendete sie zum einen zum Ausgleich des negativen Ergebnisses aus der laufenden Geschäftstätigkeit, zum anderen finanzierte sie damit Investitionen.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	65.544.102	70.183.568	4.639.466
Kurzfristiges Vermögen	10.754.232	6.032.089	-4.722.143
Summe	76.298.334	76.215.657	-82.676
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	49.690.243	48.168.064	-1.522.179
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	20.336.382	23.391.864	3.055.483
Langfristige Fremdmittel	4.799.659	4.331.708	-467.951
Kurzfristige Fremdmittel	1.472.050	324.020	-1.148.030
Summe	76.298.334	76.215.657	-82.676

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

Aus der oa. Formel errechnet sich für das Jahr 2024 eine Eigenkapitalquote von 94 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-305.200	-27.000	115.700	213.400
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	1.528.300	-596.300	-386.500	-431.600

Für die kommenden 2 Jahre 2026 und 2027 sieht der MEFP negative Ergebnisse aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor, in den beiden darauffolgenden Jahren soll die laufende Gebarung wieder mit positiven Ergebnissen abschließen.

Der hohe Überschuss im Ergebnishaushalt des Jahres 2026 ergibt sich aus einer Vermögensveräußerung, die für dieses Jahr mit 2.333.900 Euro präliminiert ist.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte am Ende der Rechnungsjahre bzw. soll Ende des Voranschlags lt. den Nachweisen über folgende Rücklagenbestände verfügen (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	2025
Zweckgebundene Rücklagen	4.154.439	4.208.670	4.396.640	3.599.400
Zweckgewidmete Rücklagen	212.866	195.572	169.679	212.900
Betriebsmittlrücklage	5.837.158	3.523.229	2.489.220	1.524.800
Gesamt	10.204.463	7.927.470	7.055.540	5.337.100

Ende des Jahres 2024 standen den zweckgebundenen Wasser- und Kanalrücklagen Verbindlichkeiten aus Wasser- und Kanalbaudarlehen gegenüber (Beträge in Euro):

	Wasser	Kanal	Gesamt
Rücklagen	672.653	2.566.972	3.239.625
Schuldenstände	779.177	2.117.490	2.896.667

In ihrer mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2029 hat die Gemeinde eine Entnahme aus der Wasserrücklage in Höhe von 225.000 Euro vorgesehen, zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Kindergartenneubaus ist die Entnahme von 1 Mio. Euro als inneres Darlehen aus der Kanalrücklage geplant. Die Gemeinde kann bei Rückzahlung des inneren Darlehens mit einer Erhöhung der Kanalrücklagen rechnen. Außerdem gewährte die Gemeinde einem Gemeindeverband aus Kanalrücklagenmitteln ein Darlehen in Höhe von 1.250.000 Euro, dessen Tilgung in den kommenden Jahren ebenfalls zu einer Erhöhung der Rücklagenmittel beitragen wird. Hinsichtlich dieses gegebenen Darlehens wird auf die Ausführungen unter dem Kapitel „Investitionen“ hingewiesen.

Die Gemeinde sollte einen Teil der Wasser- und Kanalrücklagen für Sondertilgungen von Wasser- und Kanalbaudarlehen verwenden, um damit nachhaltig die laufende Gebarung durch den Wegfall von Schuldendiensten zu entlasten.

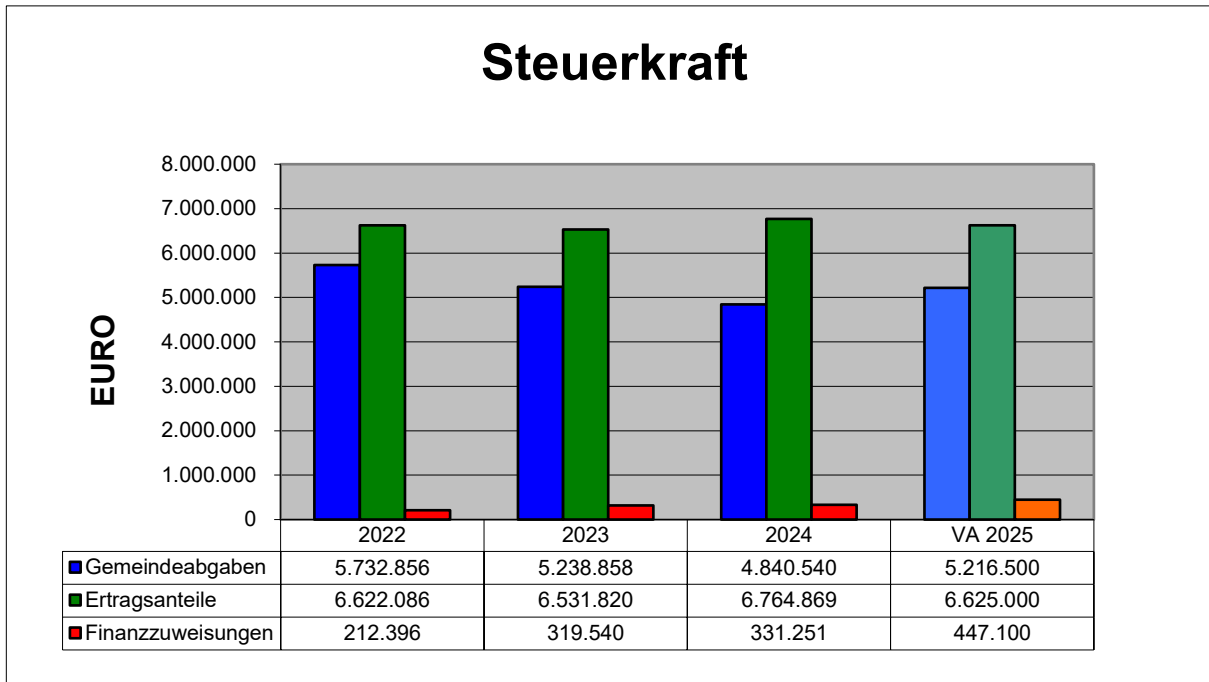
Zweckwidmungen bestehen für eine Altenheimrücklage und eine Abfallrücklage.

Die Altenheimrücklage stammt aus der Zeit, bevor der Sozialhilfverband Linz-Land das Gemeindealtenheim übernahm. Die Gemeinde finanziert daraus noch Abfertigungszahlungen und Jubiläumsszuwendungen von ehemaligen Gemeindebediensteten.

Die Abfallrücklage bildete die Gemeinde in Vorjahren aus Überschüssen aus dem Betrieb der Abfallbeseitigung. Da die Gemeinde den Betrieb der Abfallbeseitigung im Prüfungszeitraum nicht auszahlungsdeckend führte, finanzierte sie Betriebsabgänge aus den Rücklagenmitteln. Die Rücklagenmittel haben sich bis Ende des Jahres 2024 auf 53.494 Euro reduziert.

Hinsichtlich der Bildung der Rücklage bzw. deren weiterer Verwendung wird auf das nachstehende Kapitel „Abfallbeseitigung“ verwiesen.

Finanzausstattung



Mit einer Steuerkraft von rund 1.694 Euro pro Einwohner belegte die Gemeinde im Jahr 2023 landesweit den 62. Platz bzw. im Bezirk Linz-Land den 8. Rang.

Im Zeitraum 2022 bis 2024 entfielen durchschnittlich von der Steuerkraft
 rund 54 % auf die Ertragsanteile
 rund 43 % auf die Gemeindeabgaben
 rund 3 % auf die Finanzausweisungen.

Die Steuerkraft sank im selben Zeitraum um 630.679 Euro (5 %). Diese Entwicklung setzte sich wie folgt zusammen:

	2022	2023	2024	Entwicklung 2022-2024	
	2022	2023	2024	in %	in Euro
Gemeindeabgaben	5.732.856	5.238.858	4.840.540	-15,56	-892.316
Ertragsanteile	6.622.086	6.531.820	6.764.869	2,16	142.783
Finanzausweisungen	212.396	319.540	331.251	55,96	118.854
Summe Steuerkraft	12.567.338	12.090.218	11.936.659	-5,02	-630.679

Für das Finanzjahr 2025 veranschlagte die Gemeinde eine Erhöhung um 351.941 Euro (2,95 %), die vorrangig auf höher kalkulierte Einzahlungen aus Gemeindeabgaben zurückzuführen ist.

Gemeindeabgaben

Die Gemeindeabgaben setzten sich zu durchschnittlich 83 % (4.384.048 Euro) aus den Einzahlungen aus der Kommunalsteuer und zu durchschnittlich 14 % (748.061 Euro) aus den Einzahlungen aus der Grundsteuer B zusammen. Die restlichen Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus den Vorschreibungen der Grundsteuer A, Hundeabgaben, Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), Nebenansprüchen, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren.

Der Rückgang der Einzahlungen aus Gemeindeabgaben ist im Wesentlichen auf geringere Einzahlungen aus der Kommunalsteuer zurückzuführen.

Grundsteuer

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem Neuerrichtungen und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister² (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Eine Einsicht in das AGWR ergab grundsätzlich eine ordnungsgemäße Führung durch die Gemeinde. Vereinzelt enthält es Bauvorhaben, die mit dem Baustatus „offen“ aufscheinen, für welche die Gemeinde die Baugenehmigung bereits vor mehreren Jahren erteilte.

Die Gemeinde sollte das AGWR in Bezug auf die Vorhaben mit dem Baustatus „offen“ regelmäßig überprüfen, bei bereits länger eingetragenen Vorhaben dem Umsetzungsstand nachgehen und gegebenenfalls Fertigstellungsanzeigen anfordern.

Kommunalsteuer

Die Einzahlungen reduzierten sich im Zeitraum 2022 bis 2024 von 4.878.975 Euro auf 3.937.731 Euro um 941.244 Euro (19 %). Im Jahr 2025 rechnet die Gemeinde laut Voranschlag mit Einzahlungen in Höhe von 4.300.000 Euro, was annähernd dem Wert des Jahres 2024 entspricht.

Trotz einer Erhöhung der Anzahl der kommunalsteuerpflichtigen Betriebe, verringerten sich die Einzahlungen:

Kommunalsteuer jährlich (in Euro)	2022	2023	2024
	Anzahl Betriebe		
0 bis 5.000	161	169	166
5.001-10.000	36	35	36
10.001-20.000	21	18	20
20.001-40.000	17	18	20
40.001-100.000	9	9	7
über 100.000	10	9	11
Gesamt	254	258	260

Rund 40 % der Mindereinzahlungen von 121 Betrieben (rund 1.595.500 Euro) konnten durch höhere Zahlungen anderer 182 Betriebe (rund 650.000 Euro) teilweise kompensiert werden.

Die Kommunalsteuerpflichtigen gaben ihre Erklärungen fristgerecht ab bzw. achtete die Gemeinde auf die Einhaltung der Frist.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hob eine Hundeabgabe gemäß Oö. Hundehaltegesetz 2002 ein. Die Abgabe beträgt seit dem Jahr 2019 55 Euro pro Hund, für Wachhunde 10 Euro. Auch für das Jahr 2025 werden die Abgaben in gleicher Höhe vorgeschrieben.

Laut Oö. Hundehaltegesetz 2024 ist das Ausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit bis zu 30 Euro möglich.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe auf Wachhunde anzuheben.

² Liste „abgeschlossene Bauvorhaben“, GZ: 131-9-95/2021

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, deren Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindeguschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben.

Der Prüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 mit den Einzahlungen aus der Freizeitwohnungspauschale. Er zog das Jahr 2021 heran. In diesem Jahr waren 69 Häuser und 10 Wohnungen unbewohnt. Aufgrund verschiedener Ausschlussgründe schrieb die Gemeinde nur 14 Häusern eine Pauschale vor. Im Jahr 2024 hat sich die Anzahl der Vorschreibungen auf 10 reduziert, woraus sich eine Freizeitwohnungspauschale in einer Gesamthöhe von lediglich 1.080 Euro ergab. Auf Grund der geringen Anzahl der Zahlungspflichtigen hat die Gemeinde im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung von der Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale abgesehen.

Lustbarkeitsabgabe

Der Gemeinderat befasste sich in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 mit der Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe.

Er beschloss, keine Lustbarkeitsabgabe einzuheben mit der Einschränkung, dass dem Gemeinderat eine Lustbarkeitsverordnung vorgelegt wird, sobald Spielautomaten oder Wettterminals im Gemeindegebiet aufgestellt werden. Die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen sieht der Beschluss generell nicht vor.

Da die Gemeinde die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe lediglich auf Spielautomaten und Wettterminals verordnen möchte, sollte die Gemeinde eine derartige Verordnung beschließen, um im Bedarfsfall sofort über eine Grundlage für die Vorschreibung einer derartigen Abgabe zu verfügen.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2022 bis 2024 insgesamt 104.708 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibungen von Verwaltungsabgaben ergab Folgendes:

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2012 für Baubewilligungen (Tarifpost 8) sowie für die Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erfolgte ordnungsgemäß.

Ebenso schrieb die Gemeinde Verwaltungsabgaben für die Prüfung von Veranstaltungsanzeigen korrekt vor (Tarifpost 32). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden ist. Die Vereine hielten diese Frist teilweise nicht ein.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

Kundenforderungen

Am 31. Dezember 2024 bestanden offene und fällige Kundenforderungen in der Höhe von 59.237 Euro.

Eine Überprüfung bestätigte die korrekte Abwicklung des Mahnwesens. Die Gemeinde verrechnete Säumniszuschläge und Mahngebühren. Im Falle erfolgloser Mahnungen versucht die Gemeinde, über Rückstandsausweise und Exekutionen ausständige Abgaben und Gebühren einzutreiben.

Die Quote an Abbuchungsaufträgen beträgt ca. 35 % und ist damit gering.

Die Gemeinde sollte mittels geeigneter Maßnahmen (zB Bewerbung in Gemeindezeitungen oder auf Vorschreibungen) automatische Abbuchungen bewerben, um die Quote zu erhöhen.

Ertragsanteile

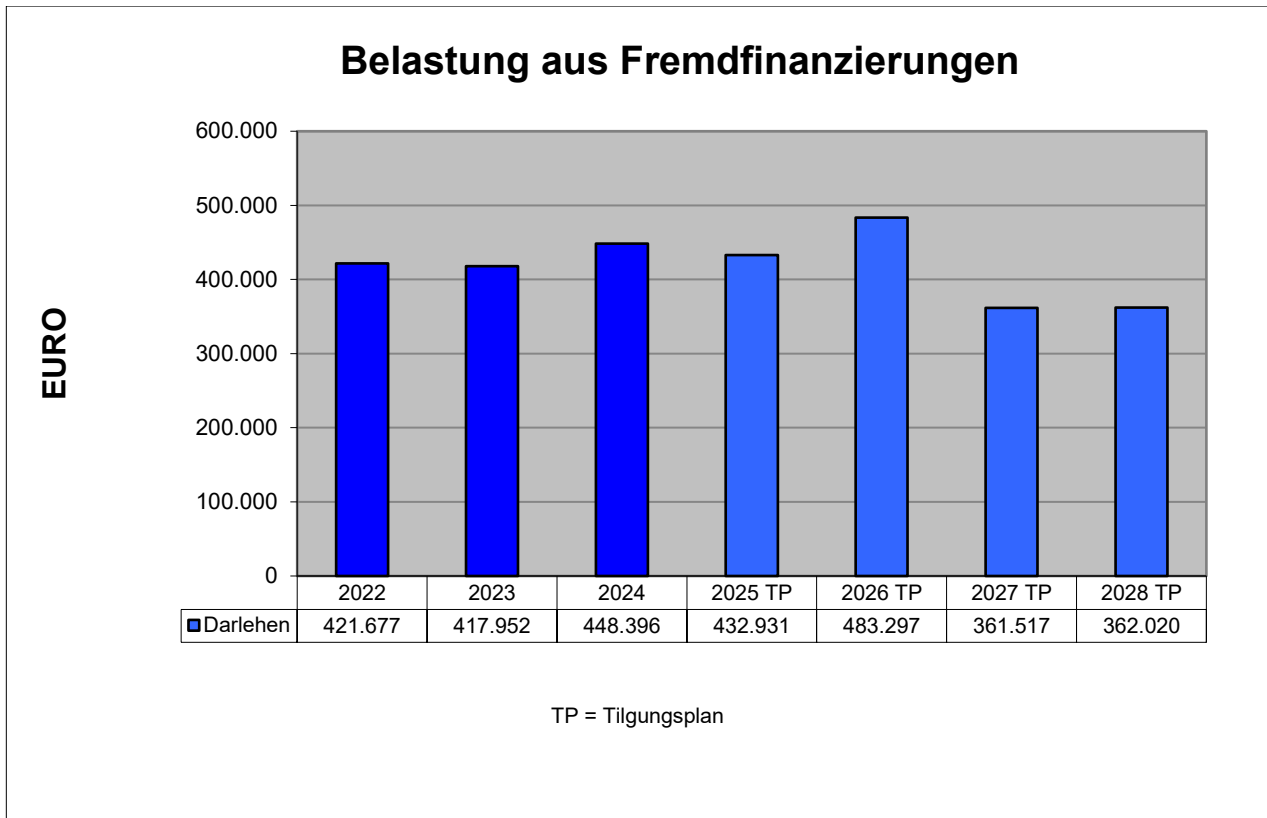
Die Einzahlungen aus Ertragsanteilen erhöhten sich von 6.622.086 Euro (2022) auf 6.764.869 Euro (2024) um 142.783 Euro (2,16 %). Im Jahr 2025 sollen sie laut Voranschlag um 139.869 Euro (2 %) gegenüber dem Finanzjahr 2024 sinken.

Finanzzuweisungen

Die Gemeinde erhielt jährlich Finanzzuweisungen, die sich wie folgt zusammensetzen:

	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
§ 6 Abs. 1 KIG 2023	-	48.196	-	-
Strukturfonds Land	116.731	123.310	163.579	204.500
Pauschalzuschuss Gemeindepaket 2020	63.500	115.572	106.700	-
§ 24 FAG Z 2 FAG 2017 / § 25 FAG 2024	32.073	32.363	60.792	59.900
§ 28a FAG 2024	-	-	-	182.600
Gesamt	212.304	319.441	331.071	447.000

Fremdfinanzierungen



Die Darstellung der Belastungen aus Fremdfinanzierungen in den Jahren 2025 bis 2028 basiert auf den von der Gemeinde bereitgestellten Tilgungsplänen. Da die Gemeinde überwiegend über Darlehen mit variablen Zinssätzen verfügt, kann sich der Schuldendienst je nach Zinsentwicklung verändern.

Im Prüfungszeitraum bestanden keine Haftungen gegenüber Verbänden. Ebenso nahm die Gemeinde keine Kassenkredite in Anspruch oder ging Leasingverpflichtungen ein.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2022 bis 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2022	2023	2024
Finanzierungsdarlehen	3.812.038	3.349.034	2.896.667
Einwohner ³	6.273	6.273	6.273
Wert pro Einwohner	607	534	462

Im Prüfungszeitraum lag die Gemeinde mit den Verbindlichkeiten je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt. Laut der vom Land OÖ veröffentlichten Statistik 2023 rangierte die Gemeinde damit bezirkswweit auf dem 16. Platz und landesweit auf dem 394. Platz.

Darlehen

Die Darlehensaufnahmen resultierten aus der Finanzierung von Projekten im Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung.

Im Prüfungszeitraum bestanden insgesamt 15 Darlehensverträge. 3 dieser Verträge waren an einen fixen Zinssatz gebunden, der bei 1 % bis 2 % lag. Die übrigen Darlehensverträge waren

³ Registerzählung 2021

variabel verzinst und an den 3- oder 6-Monats-Euribor gekoppelt. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau bewegten sich die Zinssätze von 2,17 % bis 4,30 %.

Im Jahr 2022 tilgte die Gemeinde eine Finanzierung vollständig. 3 weitere Finanzierungen enden in den Jahren 2025 und 2026. Die restlichen Darlehen laufen planmäßig bis in den Zeitraum von 2030 bis 2035 aus.

Die Gemeinde lässt ihre Darlehensverträge jährlich durch einen externen Finanzberater überprüfen. Die Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen führte bereits zu Einsparungen.

Die Einholung der Darlehensangebote erfolgte entweder durch den externen Finanzberater oder durch eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei. Der Gemeinderat beschloss die Vergabe jeweils auf Grundlage der vorgelegten Angebote.

Der Netto-Schuldendienst belief sich im Jahr 2021 auf 421.677 Euro und sank im Jahr 2023 infolge einer Tilgung auf 417.952 Euro. Im Jahr 2024 stieg der Netto-Schuldendienst um 7 % auf 448.396 Euro. Der Anstieg im Jahr 2024 ist einerseits auf die Verringerung der Annuitätenzuschüsse und andererseits auf gestiegene Zinssätze zurückzuführen.

Die Annuitätenzuschüsse für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung betragen in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich 121.947 Euro pro Jahr. Laut den vorliegenden Plänen werden diese Zuschüsse schrittweise reduziert. Im Jahr 2025 verbleiben sie bei 103.367 Euro und sinken bis 2028 kontinuierlich auf 49.944 Euro.

Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde verfügte bei 3 Banken über Girokonten.

Die Geldverkehrsspesen beliefen sich auf 5.099 Euro (2022), 5.757 Euro (2023) und 6.478 Euro (2024).

Die Verbuchung der Geldverkehrsspesen erfolgte in den Jahren 2022 und 2023 auf dem Konto „710 – öffentliche Abgaben“. Ab 2024 werden diese gemäß den Richtlinien der VRV 2015 auf dem Konto „659 – Geldverkehrs- und Bankspesen“ verbucht.

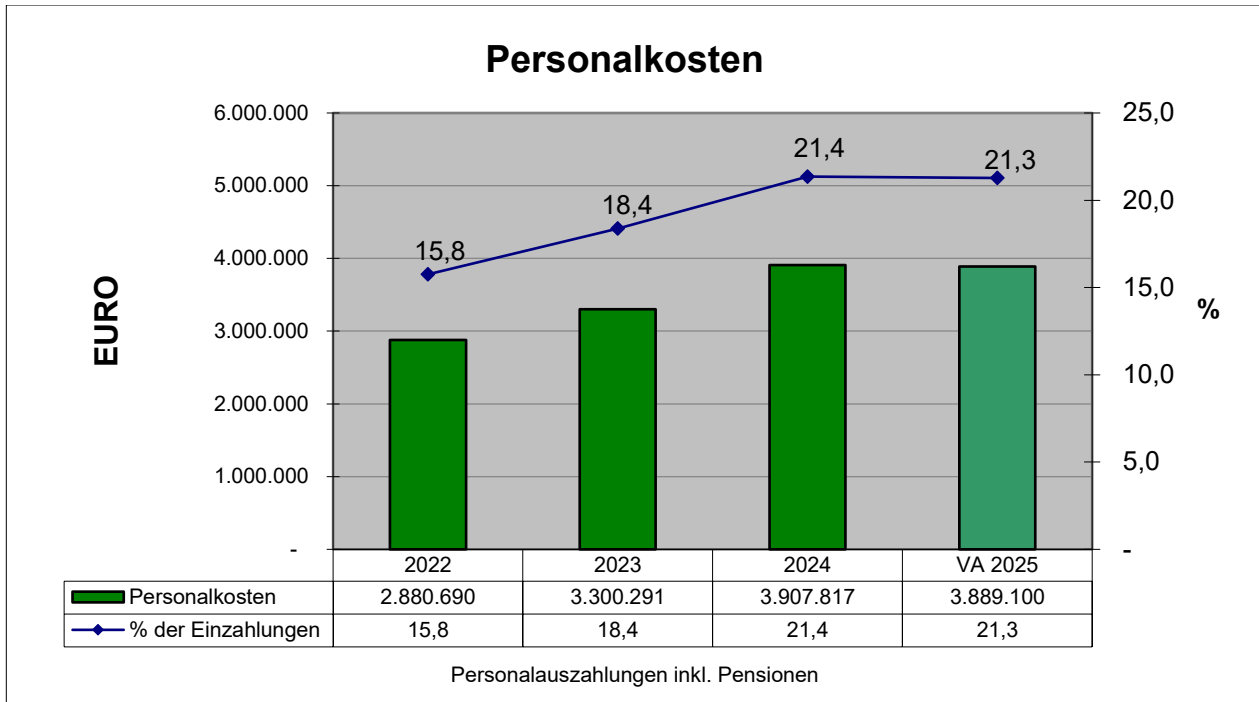
Die Gemeinde sollte regelmäßig die Richtigkeit der Konten überprüfen und sicherstellen, dass die Buchungen ordnungsgemäß erfolgen.

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2022 13.040 Euro, im Jahr 2023 222.093 Euro und im Jahr 2024 209.053 Euro an Habenzinsen. Die Verbuchung erfolgte bei den Ansätzen Geldverkehr, Betriebsmittelrücklage, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde Habenzinsen in Höhe von 2.000 Euro.

Die Gemeinde sollte Vergleichsangebote von anderen Banken einholen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit erhöhte sich der Personalaufwand von rund 16 % auf rund 21 %.

Die betragsmäßig größten Veränderungen verzeichnete die Gemeinde im Bauhof (394.441 Euro), im Schülerhort (304.197 Euro), in der Gemeindeverwaltung (178.399 Euro), in der Volksschule (61.847 Euro) und in der Mittelschule (53.115 Euro).

In den Auszahlungen sind auch Einmalzahlungen für Belohnungen, Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Treueabgeltungen enthalten, die 56.837 Euro (2022), 10.230 Euro (2023) und 52.908 Euro (2024) betragen.

Zum einen sind die Erhöhungen auf einen Personalzuwachs zurückzuführen, der sich wie folgt entwickelt hat:

	2022	2023	2024	Veränderung
	Beträge in PE			
Verwaltung	13,29	14,57	14,11	0,82
Bauhof	13,00	16,00	14,00	1,00
Reinigung	6,75	8,50	8,12	1,37
Hort	11,72	13,35	15,27	3,27
Seniorenbetreuung	0,00	0,50	0,50	0,50
Gesamt	44,76	52,92	52,00	7,24

Zum anderen haben dienst- und besoldungsrechtliche Erhöhungen einen Anstieg des Personalaufwands bewirkt.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (6.869 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Beträge in Euro		
Allgemeine Verwaltung	1.153.200	168
Volksschule	185.500	27
Mittelschule	182.200	27
Schülerausspeisung	20.300	3
Hort	958.500	140
Musikschule	35.800	5
Tagesheimstätte	25.300	4
Bauhof	858.000	125
WC-Anlagen	9.000	1
Freibad	9.500	1
Gesamt	3.437.300	500

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten regelt die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023. Die darin geregelte Anzahl für Gemeinden von 4.501 bis 7.000 Einwohner unterschritt die Gemeinde mit ihrer Besetzung. Die Gemeinde machte von der Möglichkeit, Dienstpostengruppen (DPG) zu schaffen, Gebrauch, woraus sich niedrigere Funktionslaufbahnen für einzelne Bedienstete ergaben. Die Änderungen der Funktionslaufbahnen in Folge der Umgliederung in DPG sind in der Tabelle fett hervorgehoben:

Besetzung			
gem. Oö. Gemeinde - Dienstpostenplanverordnung (§ 12)		gem. DPG (§ 3)	
Anzahl	Einstufung (GD)	Anzahl	Einstufung
1	9	1,00	9
2	13	2,00	11
3	16	1,00	13
		1,00	14
		0,75	16
2	17	1,00	16
		0,50	17
4	18	0,50	16
		3,50	18
2	19	1,63	19
3	20	2,63	20
2	21	0,63	21

Die Höherreichungen in den Dienstpostengruppen begründete die Gemeinde wie folgt:

- GD 11: Geschäftsgruppenleitungen
- GD 13: Leitung Bauhof
- GD 14: Leitung Bauamt
- GD 16: Vertretung Geschäftsgruppenleitung
- GD 16: Vertretung

Im Stellenplan (Dienstpostplan) des Voranschlags fehlt die gemäß den Durchführungsbestimmungen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019⁴ erforderliche Darstellung der Befristung der Höherbewertungen, die jeweils längstens auf einen Zeitraum von 5 Jahren zu befristen ist.

Der Stellenplan (Dienstpostenplan) ist mit den erforderlichen Angaben zu ergänzen.

Verwaltungskostenpauschale

Die Gemeinde legte in den Jahren 2022 bis 2023 jährlich insgesamt 181.200 Euro an Verwaltungsausgaben in Form einer internen Verrechnung auf 6 Kostenstellen um, die sich im Jahr 2024 auf 185.200 Euro erhöhten. Davon entfielen 27 % auf den Aufwand für Verwaltungsleistungen (Standesamt, Staatsbürgerschaft) und 73 % auf den Aufwand für betriebliche Einrichtungen (Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Vermietung) dar.

Die Zuordnung des Verwaltungsaufwands beruhte auf einer Schätzung der Gemeindeverwaltung und einer darauffolgenden prozentuellen Umlegung der Kosten.

Im Sinne der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde und einer möglichst realistischen Darstellung der Verwaltungskosten – die insbesondere im Zusammenhang mit der Gebührengestaltung bei betrieblichen Einrichtungen unerlässlich ist – sollte die Gemeinde ein Jahr lang Aufzeichnungen führen und anhand dessen den Verwaltungsaufwand evaluieren.

Den Aufwand für die Gemeindevertretung im Zusammenhang mit betrieblichen Einrichtungen legte die Gemeinde ebenfalls mit geschätzten Pauschalbeträgen um.

Die Gemeinde sollte die Beträge anhand der Tagesordnungspunkte ermitteln bzw. evaluieren, wie es die Aufsichtsbehörde empfohlen hat.

Dienstpostenplan

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Besetzung		Differenz
	PE	DPG	Einstufung		PE	Einstufung	
			"Neu"	"Alt"			
Allgemeine Verwaltung	1		GD 9.2		1,00	GD 9	-
	2	3	GD 13.2		2,00	GD 11	-
	3	3	GD 16.3		0,75	GD 16	-0,25
					1,00	GD 12	
					1,00	GD 14	
				gesamt	2,75		-0,25
	2	4	GD 17.4		0,63	GD 16	
					1,00	GD 17	
				gesamt	1,63		-0,37
	4	4	GD 18.5		0,75	GD 16	
					1,50	GD 18	
				gesamt	2,25	GD 18	-1,75
	2	4	GD 19.5		1,63	GD 19	-0,38
	2	4	GD 20.3	C I-V	1,00	C I-V	
					1,63	GD 18	
				gesamt	2,63		0,63
	1	4	GD 21.7		0,50	GD 21	-0,50

⁴ https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/Mediendateien/Abt_Gem/449_942_11_Erlass.pdf

				13,38		
Handwerklicher Dienst	1	GD 17		1,00	GD 16	-
	2	GD 18.1		2,00	GD 18	-
	4	GD 19.1		4,00	GD 19	-
	3	GD 21.2		2,00	GD 21	-1,00
	1	GD 22.1		1,00	GD 22	-
	1	GD 23.1	p3	1,00	GD 23	-
Reinigung	6,85	GD 25.1		7,53	GD 25	0,68
Hort	9,38	KBP/l2b1		1,00	l2b1	
				8,20	KBP	
			gesamt	9,20		-0,18
	6,75	GD 22.3		6,05	GD 22	-0,70
Seniorenbe- treuung	0,63	GD 18.9		0,50	GD 18	-0,13

Im Dienstpostenplan fehlen die Dienstposten von 3 Bediensteten des handwerklichen Dienstes (1 p 1, 2 GD 23), die im Laufe des Jahres 2025 ausgeschieden sind bzw. ausscheiden werden und deren Nachbesetzung schon erfolgte.

Der Dienstpostenplan hat sämtliche Dienstposten zu enthalten, die während des Jahres zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Im Dienstpostenplan des Voranschlags 2025 fehlt die Bezeichnung von einer Umreihung von der Funktionslaufbahn GD 13 in GD 12, die durch die Dienstpostengruppenregelung gedeckt ist. Ebenso fehlt im Dienstpostenplan ein Hinweis auf die Umreihung eines Bediensteten im „Entlohnungsschema alt“ von der Entlohnungsgruppe p3 in die Entlohnungsgruppe p2.

Der Dienstpostenplan hat die erforderlichen Dienstposten auszuweisen und ist an die tatsächliche Besetzung anzupassen.

Die Schaffung der oa. Dienstposten sowie weitere Umreihungen von Bediensteten in anderen Funktionslaufbahnen beschloss der Gemeindevorstand am 1. Oktober 2024 rückwirkend mit 1. Juli 2024.

Rückwirkende Änderungen des Dienstpostenplans sind unzulässig.

Die Gemeinde hat auf eine rechtskonforme Beschlussfassung zu achten.

Die Gemeinde besetzte einen Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 17 mit einem Bediensteten, den sie im Zuge der Neustrukturierung des Bauhofs in die Funktionslaufbahn GD 16 höherreichte. Die Voraussetzung für diese Höherreihung – die Führung von 15 bis 24 ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – ist bei Einrechnung des Reinigungspersonals erfüllt. Der Dienstpostenplan weist jedoch keinen Dienstposten mit dieser Bewertung aus; die Gemeinde kennzeichnete die Höherreihung lediglich durch einen Hinweis.

Höherreihungen im handwerklichen Dienst können nur bei Vorhandensein eines dementsprechend dotierten Dienstpostens erfolgen.

Die Besetzung des Reinigungspersonals überschreitet die im Dienstpostenplan genehmigte Anzahl an Dienstposten.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen.

Geschäftsverteilungsplan

Im Zuge eines Bürgermeisterwechsels und einer personellen Änderung der Amtsleitung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 18. März 2025 eine neue Geschäftsverteilung.

Die Geschäftsverteilung ist umfangreich, sehr gut durchstrukturiert und beinhaltet gleichzeitig die Stellenbeschreibungen aller Bediensteten in der Verwaltung. Den einzelnen Fachbereichen ordnet die Geschäftsverteilung auch die Zuständigkeiten der fachspezifischen Ausschüsse zu.

Der Amtsleitung sind 4 Fachbereiche unterstellt:

Fachbereich I:	Finanzen
Fachbereich II:	Bauen und Gemeindeentwicklung
Fachbereich III:	Bürgerservice, Einwohner- und Standesamt
Fachbereich IV:	Gebäudemanagement, Infrastruktur und Bauhof

Dienstzeiten

In der Gemeinde wird in der Gemeindeverwaltung eine flexible Dienstzeitregelung im Sinne des § 96 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) angewandt. In den übrigen Bereichen gelten fixe Dienstzeitregelungen.

Der Gleitzeitrahmen für Führungskräfte erstreckt sich Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr, jener für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Montag bis Donnerstag von 6:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Freitag von 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die Blockzeiten sind in der Dienstzeitregelung wochentags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr definiert. Die Regelung sieht außerdem eine erweiterte Blockzeit am Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr vor, in der eine Abteilung besetzt sein muss.

Gemäß der Dienstzeitregelung können pro Monat maximale Minusstunden in Höhe von 10 Stunden und maximale Guthaben in Höhe von 40 Stunden erworben werden. Die Regelung unterscheidet dabei nicht zwischen voll- und teilzeitbeschäftigten Bediensteten.

Gemeindebedienstete, welche die flexible Arbeitszeit nutzen, erhalten keinen Zeitbonus.

Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit sie die von der Aufsichtsbehörde angewandte Regelung über die Gewährung eines Zeitbonus bei Nutzung des Gleitzeitmodells ebenfalls in ihr flexibles Zeitmodell übernimmt.

Die Dienstzeiten werden elektronisch erfasst. Eine Überprüfung der Zeitguthaben bzw. Unterzeiten Ende des Jahres 2024 ergab, dass bis auf 2 geringfügige Überschreitungen⁵ sich die Stunden im vorgegebenen Rahmen bewegten. Allerdings sind diese Endbestände nicht vollständig, da die Gemeinde nicht sämtliche Zeitguthaben elektronisch im Programm erfasste und sie neben der elektronischen Zeiterfassung Zeitausgleichslisten händisch führte.

Sämtliche Mehr- und Überstunden sind in der elektronischen Zeiterfassung zu dokumentieren.

Die Dienstzeiten der Bediensteten außerhalb der Verwaltung sind fix geregelt.

Im Bauhof sind bei Vollbeschäftigung von Montag bis Donnerstag 8,5 Stunden⁶ und am Freitag 6 Stunden⁷ zu leisten.

Der Erwerb von Mehrstunden bzw. deren Verbrauch wird vom Bauhofleiter administriert. Die Gemeindeverwaltung ist darin nicht involviert.

⁵ Pers.Nr. 3017 (44:24 Stunden), 3078 (47:46 Stunden)

⁶ Sommerzeit: 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Winterzeit: 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

⁷ Sommerzeit: 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Winterzeit: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Eine anlässlich der Gebarungseinschau vorgelegte Liste über die Zeitguthaben Ende des Jahres 2024 ergab, dass alle Bediensteten außer der Bauhofleiter über Zeitguthaben von insgesamt 381 Stunden verfügten. Bis auf einen Bediensteten mit einem Zeitguthaben von 131 Stunden hielten sich die restlichen Zeitguthaben im Rahmen. Die beiden Schulwarte sind in der Liste nicht erfasst. Allerdings vergütete die Gemeinde eine Vielzahl von Überstunden finanziell. Auf das nachstehende Kapitel „Überstunden“ wird verwiesen.

Im Zuge der nachstehend unter dem Kapitel „Bauhof“ empfohlenen Umstellung auf eine vereinfachte elektronische Erfassung von Leistungen sollte auch im Bauhof die Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung geprüft werden.

Das Zeitmanagement des Horts führt die Leiterin. Die Gemeinde verfügt über keine Informationen hinsichtlich allfälliger Mehr- oder Minderstunden. Laut den vom Hort gegenüber der Gemeinde bekannt gegebenen Informationen richten sich die Dienstzeiten von Bediensteten des Horts bis auf Ausnahmefälle exakt nach den vertraglich geregelten Dienstzeiten. Wenn Mehrstunden anfallen (zB bei Urlaubs- oder Krankenstandsvertretungen), werden diese ausbezahlt. Im Hort erfolgte dies im Jahr 2024 in insgesamt 7 Fällen, in Summe galt die Gemeinde 295 Mehrstunden finanziell ab. In einem dieser Fälle fielen regelmäßig monatlich Mehrstunden an.⁸

Sollten Dienstleistungen nicht innerhalb des vereinbarten Dienstzeitrahmens erledigt werden können und dies laufend Mehrleistungen zur Folge haben, sollten nach einer Bedarfsprüfung durch die Gemeinde Beschäftigungsausmaße erhöht werden.

Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit neben der finanziellen Abgeltung von Mehrstunden im Hort auch eine Abgeltung über Zeitausgleiche erfolgt. Sollte dies der Fall sein, sind die zusätzlichen Mehrstunden auf deren Bedarf und Anordnung hin zu überprüfen.

Auch in der Reinigung richten sich die Dienstzeiten nach den vertraglichen Vereinbarungen. In begründeten Fällen leisten Bedienstete Mehrstunden, die finanziell abgegolten werden. Im Jahr 2024 traf dies auf 3 Bedienstete zu, die eine finanzielle Abgeltung von 62 Mehrstunden erhielten.

Erholungsurlaub

Eine Einsicht in die Urlaubsreste der Bediensteten Ende des Jahres 2024 ergab, dass bei einem Großteil der Bediensteten sich die Urlaubsrestbestände im gesetzlich möglichen und vertretbaren Rahmen befanden.

In einem Fall wären Ende des Jahres 2024 auf Grund der Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 48 Stunden verfallen.

Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat der Dienstgeber darauf rechtzeitig und nachweislich hinzuweisen. Bei Vorliegen eines dementsprechenden Hinweises sind Urlaubsreste, welche am Ende eines Jahres die maximale Höhe überschreiten, verfallen.

Die Urlaubsreste der Bediensteten des Horts sind in Tagen ausgewiesen. Durch die gänzliche Auslagerung des Zeitmanagements an die Hortleitung verfügt die Gemeinde über keine Angaben hinsichtlich der Urlaubsregelungen.

Die Gemeinde sollte die Urlaubsregelungen vereinheitlichen und auch die Urlaube im Hort stundenweise führen lassen. Urlaubsstände sollten regelmäßig von der Gemeindeverwaltung überprüft werden.

Die beiden in Vollzeit beschäftigten Schulwarte verfügen über Urlaubsreste. Außerdem erhielten sie jährlich Überstunden mit Zuschlägen von 50 % und 100 % ausbezahlt.

Nachdem davon auszugehen ist, dass während der schulfreien Zeiten nur eine eingeschränkte Schulwartstätigkeit notwendig ist, sollte die Gemeinde die Entstehungsgründe höherer Urlaubsrestbestände und erforderlicher Überstunden überprüfen. Gleichzeitig sollte dabei überprüft werden, inwieweit zusätzlich durch Schulwarttätigkeiten auch Mehr- bzw. Überstunden erworben

⁸ Pers.Nr. 3088 (insgesamt 144 Stunden)

werden, die über Zeitausgleich konsumiert werden. Sollte dies der Fall sein, sollte sich die Gemeinde Aufzeichnungen darüber vorlegen lassen und überprüfen. Es sollte definiert werden, wer für Überstundenleistungen von Schulwarten anordnungsbefugt ist.

Mehr- und Überstunden

Bedienstete der Gemeinde leisteten jährlich Überstunden, welche die Gemeinde finanziell abgegolten hat:

	2022				2023				2024			
	Zuschläge				Zuschläge				Zuschläge			
	0	50%	100%	200%	0	50%	100%	200%	0	50%	100%	200%
	Beträge in Stunden											
Verwaltung	13	32	97	27	22	0	5	0	44	39	195	89
Hort												
Päd.	83	0	0	0	0	0	0	0	91	0	0	0
Ass.	11	0	0	0	0	0	0	0	204	0	0	0
Bauhof	0	533	640	142	0	403	748	134	0	301	653	126
Reinigung	67	0	23	0	20	0	12	0	103	36	120	25
Gesamt	175	565	760	169	42	403	765	134	443	377	968	240
	Beträge in Euro											
Kosten	50.073				46.522				70.273			

Die Höhe der Mehr- und Überstunden in der allgemeinen Verwaltung hing in einem großen Ausmaß von der notwendigen Anwesenheit von Bediensteten bei Wahlen ab.

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, ist es im Bereich des Schülerhorts zu einer deutlichen Erhöhung der finanziell abgegoltenen Mehrstunden bei Assistenzkräften gekommen.

Ebenso stiegen Mehr- und Überstunden im Reinigungsbereich deutlich an.

Grundsätzlich sind die gemäß Dienstverträgen vereinbarten Dienstzeiten einzuhalten. Mehr- und Überstunden können nur bei begründetem Bedarf und bei Anordnung durch die vorgesetzte Stelle erworben werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Überstunden mit begründetem Bedarf sollten Beschäftigungsausmaße angepasst werden.

4 bzw. ab dem Jahr 2023 5 Bedienstete mit leitenden Funktionen erhielten jährlich eine Überstundenpauschale. Die Gemeinde legte die Überstundenpauschale mit einer monatlichen Abgeltung von 10 Stunden fest, ohne zuvor ein Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Grundsätzlich sollten vor Zuerkennung einer Überstundenpauschale 1 Jahr lang Aufzeichnungen geführt und anhand dieser Aufzeichnungen die Höhe der Pauschale bemessen werden.

Der Nachweis über die Leistung der finanziell abgegoltenen Überstunden wird in der Form erbracht, dass Anfang jeden Monats in der elektronischen Zeiterfassung bei den Beziehern 10 Stunden vom Ist-Stunden-Kontingent abgezogen werden.

Die jährlichen Kosten dafür erhöhten sich im Zeitraum 2022 bis 2024 von 18.773 Euro auf 29.830 Euro.

Gemäß Dienstanweisung für Führungskräfte sind mit der Gewährung einer Überstundenpauschale alle Überstunden innerhalb des erweiterten Dienstzeitrahmens von Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgegolten. Bei 4 Führungskräften der allgemeinen Verwaltung fielen somit nur vereinzelt Sonntagüberstunden anlässlich von Wahlen an. Bei der 5. Führungskraft handelt es sich um den Leiter des Bauhofs, der höhere Überstundenleistungen mit 50%igen und 100 %igen Zuschlägen finanziell abgegolten erhielt. Laut einer gesonderten Vereinbarung mit diesem Mitarbeiter sind Winterdienstarbeiten bzw. sonstige Arbeiten im Nachtzeitraum mit dieser Überstundenpauschale nicht abgegolten und können gesondert verrechnet werden.

Zulagen und Nebengebühren

Ab dem Jahr 2023 erhielten die Bediensteten des handwerklichen Dienstes ein erhöhtes Grundgehalt gemäß Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022. Eine Überprüfung ergab eine Übereinstimmung der ausbezahlten Beträge mit den gesetzlichen Vorgaben.

Zum anderen erhielten Bedienstete in der allgemeinen Verwaltung über Vorstandsbeschlüsse individuelle Gehaltszulagen. Diese Zulagen gewährte die Gemeinde einerseits im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Überschreitung der 7.000-Einwohner-Grenze, die gemäß Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 für Einstufungen herangezogen wird. Die Gemeinde legte dazu in einem Fall auch ein Schreiben der Aufsichtsbehörde vor.⁹ Basierend auf diesem Schreiben traf die Gemeinde in 2 weiteren Fällen auf Grund der ansteigenden Einwohnerzahl neue Zulagenregelungen für Bedienstete der Funktionslaufbahn GD 19.5.

Andererseits entlohnte die Gemeinde die zwischenzeitige Übernahme von höherwertigen Tätigkeiten als Karenzvertretung in Form einer befristeten Zulagenregelung.

Die Gemeinde gewährte einem Abteilungsleiter, der sich zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau bereits im Ruhestand befand, ab 1. Jänner 2002 eine Verwendungszulage sowie eine Aufwandsentschädigung für Abteilungsleiter in Gemeinden mit mehr als 7.000 Einwohnern.¹⁰ Die Einwohnerzahl lag anlässlich der Gemeinderatswahl 2003 mit 5.840 Einwohnern deutlich unter dieser Grenze. Die Gemeinde legte dazu ein Dienstrechtsmandat über die Zuerkennung dieser Zulage bzw. Aufwandsentschädigung vor, welches abschriftlich auch die Aufsichtsbehörde erhielt.

Ein Vertragsbediensteter des handwerklichen Dienstes in leitender Funktion, der ein Dienstverhältnis nach dem „Entlohnungsschema Alt“ hatte, erhielt über Beschluss des Gemeindevorstands eine Gehaltszulage in Höhe von 19 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Im Jahr 2022 erfolgte die Entlohnung dieses Bediensteten bereits nach dem höchstmöglichen Gehaltsansatz und der höchsten Entlohnungsstufe im handwerklichen Dienst.

Gehaltszulagen außerhalb der aufsichtsbehördlichen Regelungen sollte die Gemeinde im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung nur bei besonderen Tätigkeiten gewähren, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern.

2 Bedienstete erhalten eine pauschale Vergütung für ihre Anwesenheit im Rahmen von schulfremden Veranstaltungen. Die Gemeinde legte dazu als Grundlage einen Aktenvermerk vor, der vom Bürgermeister und 2 leitenden Gemeindebediensteten unterzeichnet worden ist.

Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands und sind von diesem zu beschließen.

Der Gemeindevorstand ist mit gegenständlicher Angelegenheit zu befassen.

Die Gemeinde begründete die Pauschalierung damit, dass die beiden Bediensteten infolge der Corona-Pandemie aufgrund einer geringeren Turnsaalbelegung und der stundengenauen Abrechnung finanzielle Nachteile erlitten. Zur Bemessung der Höhe der Pauschalvergütung zog die Gemeinde die monatlich nach tatsächlichem Aufwand ausbezahlten Stunden vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie heran.

Die Aufsichtsbehörde gibt jährlich anlässlich von Bezugserhöhungen die Höhe der Vergütungssätze pro Stunde bekannt. Für das Jahr 2024 betragen sie 0,26 % (an Werktagen), 0,34 % (an Samstagen) und 0,42 % (an Sonntagen).¹¹

⁹ IKD-2017-261025/24-Ki vom 13. April 2022

¹⁰ 16 % bzw. 3 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V

¹¹ die Prozentsätze bemessen sich am Gehaltsansatz der Dienstklasse V der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung

Hochgerechnet auf die Höhe der Pauschalentschädigung ergibt sich ein monatlicher Stundenaufwand von durchschnittlich 48 Stunden bzw. ein wöchentlicher Stundenaufwand von durchschnittlich 11 Stunden, der durch die Gemeinde finanziell abgegolten wird.¹²

Die Gemeinde sollte vor einer Beschlussfassung bzw. Festlegung der Höhe der Pauschale den tatsächlichen Zeitaufwand erheben, den Veranstaltungen bei den betroffenen beiden Personen verursachen. Gegebenenfalls könnte die Gemeinde auch organisatorische Maßnahmen ergreifen, die einen Personaleinsatz von Bediensteten verringern oder nicht mehr notwendig machen.

Bereitschaftsentschädigungen

Für Winterdienste und im Rahmen der Wasserversorgung sind laufend Rufbereitschaften zu leisten, welche die Gemeinde durch Bereitschaftsentschädigungen abgalt. Im überprüften Zeitraum stellte die Gemeinde die nach dem tatsächlichen Aufwand verrechneten Bereitschaftsdienste auf eine monatliche pauschale Abgeltung um.

Der neuen Pauschalregelung liegt ein Zeitraum vom 1. November bis 31. März des Folgejahres zu Grunde. Die Rufbereitschaft beginnt wochentags nach Dienstende und endet mit einer Unterbrechung von 22:00 Uhr bis 3:00 Uhr um 6:00 Uhr am darauffolgenden Tag. An Samstagen und Sonntagen beginnen die Rufbereitschaften jeweils um 3:00 Uhr und enden um 22:00 Uhr. Anhand dieser Rufbereitschaftszeiten und der von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Stundensätze für die Bereitschaftsentschädigungen für den handwerklichen Bereich errechnete die Gemeinde bei Berücksichtigung von Feiertagen und Urlauben eine monatliche pauschale Bereitschaftsentschädigung in Höhe von 250 Euro. Auf Grund des höheren zeitlichen Aufwands erhielten Wasserwarte eine noch höhere pauschale Abgeltung.

Mit Einführung der neuen Regelung ab der Winterdienstsaison 2024/2025 erhielten 8 Bedienstete diese Pauschalvergütung. Mit dieser Neuregelung, die monatliche Kosten in Höhe von 2.000 Euro verursachen, wird eine deutliche Steigerung der Winterdienstkosten gegenüber vorangegangenen Bereitschaftsentlohnungen eintreten.

Es wird empfohlen, mit Umlandgemeinden, die ebenfalls über fachlich einschlägig ausgebildetes Personal für die Wasserversorgung verfügen, gegenseitige Kooperationen einzugehen.

Förderung Betriebsgemeinschaft

Die Gemeinde verausgabte für die Förderung der Betriebsgemeinschaft durchschnittlich 8.443 Euro jährlich. In den Jahren 2022 und 2023 erhielten die Bediensteten den von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Zuschuss zur Förderung der Betriebsgemeinschaft bar ausbezahlt. Daneben finanzierte die Gemeinde im Rahmen des Betriebsausflugs Bus- und Verpflegungskosten sowie Eintrittsgelder. Im Jahr 2024 tätigte die Gemeinde keine Barauszahlungen an Bedienstete.

Zuschüsse zur Förderung der Betriebsgemeinschaft sollten zur Finanzierung gemeinsamer Aktivitäten verwendet werden. Eine Auszahlung der Zuschüsse sollte nur in solchen Fällen erfolgen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dienstlichen Gründen verhindert sind, an einem Betriebsausflug teilzunehmen.

¹² Da an Wochenenden und Sonn- und Feiertagen nur selten Veranstaltungen stattfinden, wurde bei der Berechnung der Prozentsatz für Werktage herangezogen

Bauhof

Im Bauhof beschäftigte die Gemeinde insgesamt 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im handwerklichen Dienst. Bei 2 Bediensteten handelt es sich um Schulwarte der Volks- und der Mittelschule.

Entsprechend den intern vergüteten Leistungsverrechnungen teilten sich die Aufgabengebiete der Bauhofarbeiter wie folgt auf (Durchschnittswerte 2022 bis 2024):

	Beträge	
	in %	in Euro
Gemeindestraßen	51,49	426.350
Wasserversorgung	10,92	90.420
Freibäder	10,85	89.831
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	7,98	66.121
Abwasserbeseitigung	7,28	60.280
Winterdienst	4,35	35.992
Abfallbeseitigung	3,46	28.676
Sonstige	3,67	30.410
Gesamt	100,00	828.080

Die Aufteilung der Kosten erfolgt zum Großteil anhand manueller Aufzeichnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofs, die in der Folge elektronisch erfasst werden. Auffällig bei der Verteilung der Kosten ist der mehr als 50 %ige Anteil, den der Bauhof für Arbeiten auf Gemeindestraßen leistet. Die durchschnittlichen jährlichen Personalkosten dafür entsprechen der Entlohnung von 6 in Vollzeit beschäftigten Bauhofmitarbeitern.

Demgegenüber erscheinen die Kosten für den Bereich der Abwasserentsorgung bei durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Instandhaltung in Höhe von 185.246 Euro niedrig. Auch die vergüteten Kosten für den Winterdienst erscheinen in Relation zu den jährlich ausbezahlten Bereitschaftsentschädigungen und der Länge der Gemeindestraßen und Güterwege¹³ gering.

Im Bereich der Volksschule fielen durchschnittliche Instandhaltungsauszahlungen in Höhe von 82.198 Euro und im Bereich der Mittelschule in Höhe von 51.697 Euro an. Außerdem entfiel ein hoher jährlicher Instandhaltungsaufwand von durchschnittlich 109.648 Euro auf vermietete Objekte der Gemeinde. Auf diesen Kostenstellen verrechnete die Gemeinde keine Leistungen des Bauhofs, obwohl davon auszugehen ist, dass im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen auch dafür Bauhofleistungen notwendig waren.

Die Gemeinde sollte gemeinsam mit dem Bauhofleiter einen möglichst detaillierten und umfassenden Produktkatalog erstellen, der auch die Kostenstellen und Anordnungen enthält, wie Bauhofleistungen zuzuordnen sind. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung aber auch einer genaueren Zuordnung wird empfohlen, ein digitales Leistungserfassungssystem einzuführen.

¹³ Gemeindestraßen: 48 km, Güterwege 45 km

Gebarung

	2022	2023	2024	2025
	Beträge in Euro			
Einzahlungen (FHH)	786.126	1.001.940	1.103.476	1.039.800
Auszahlungen (FHH)	709.117	897.806	1.156.574	1.123.800
Saldo	77.009	104.134	-53.097	-84.000
Erträge (EHH)	801.195	1.016.015	1.294.443	1.037.217
Aufwendungen (EHH)	801.195	1.016.015	1.294.443	1.037.217
Saldo	0	0	0	0

Die Gemeinde erstellte den Ergebnishaushalt (EHH) entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde ausgeglichen.

Unter der Kostenstelle des Bauhofs ist auch die gesamte Gebarung des Fuhrparks enthalten.

Im Sinne der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen sollte die Gemeinde die Gebarung des Fuhrparks gesondert unter der dafür vorgesehenen Kostenstelle „821xxx“ darstellen und verrechnen.

Fuhrpark

Die intern verrechneten Vergütungsleistungen für Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften des Bauhofs haben sich von 125.067 Euro (2022) auf 140.180 Euro (2024) um 12 % gesteigert. Der höchste Einsatz entfiel laut dieser Verrechnung durchschnittlich mit 34.398 Euro auf die Wasserversorgung, mit 27.445 Euro auf die Abfallbeseitigung und mit 24.710 Euro auf die Ortsbildpflege.

Treibstoffe

Die jährlichen Auszahlungen für Treibstoffe betragen durchschnittlich 45.568 Euro, die sich auf Treibstoffkosten für die Feuerwehr (11.044 Euro) und für den Bauhof (35.524 Euro) aufteilen. Ausgehend von den im Internet veröffentlichten Durchschnittspreisen pro Liter¹⁴ bezogen die Feuerwehren durchschnittlich rund 6.818 Liter und der Bauhof 21.230 Liter zur Betankung ihrer Fahrzeuge.

Die Gemeinde verfügt über Tankkarten, über welche sie Treibstoffe zu günstigeren Konditionen erhält.

Die getankten Treibstoffmengen werden im Fahrtenbuch erfasst. Eine Statistik oder Zusammenfassung der jährlich benötigten Treibstoffmengen liegt nicht auf.

Die Gemeinde bzw. die Bauhofleitung sollte die jährlichen Treibstoffmengen erfassen, um über Vergleichs- und Plausibilitätsdaten zu verfügen.

Reinigung

Insgesamt 6 Objekte werden von Gemeindebediensteten gereinigt. Bei 4 Objekten mit großen Fensterflächen zieht die Gemeinde 1 Mal pro Jahr eine Fremdreinigungsfirma heran.

Die Gemeinde beschäftigte insgesamt 10 Bedienstete mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 7,53 PE. Unter der Voraussetzung, dass die Schulwarte keine Reinigungsleistungen erbringen, entspricht der Personaleinsatz in den Schulen den landesdurchschnittlichen Erfahrungswerten. Dies trifft auch für den Personaleinsatz in den Amtsräumlichkeiten zu.

Der Personaleinsatz im Hort überschreitet die landesdurchschnittlichen Werte.

Angesichts eines hohen Personaleinsatzes in der Reinigung sollte die Gemeinde die gemeindeeigenen Reinigungsleistungen durch eine dafür spezialisierte Beratungsfirma in Bezug auf den Personaleinsatz, den Ablauf und den Reinigungsmitelesatz hin überprüfen lassen.

¹⁴ 2022: 1,71 Euro, 2023: 1,59 Euro, 2024: 1,57 Euro

Winterdienst

Die Gemeinde führt den Winterdienst auf Gemeindestraßen zum Teil selbst durch. Dafür standen ihr 6 Fahrzeuge zur Verfügung.

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderats führte die Gemeinde den Winterdienst nach der RVS-Richtlinie 12.04.12 (Winterdienst) durch.

Zum Teil vergab sie den Winterdienst an Fremddienstleister und an eine Nachbargemeinde.

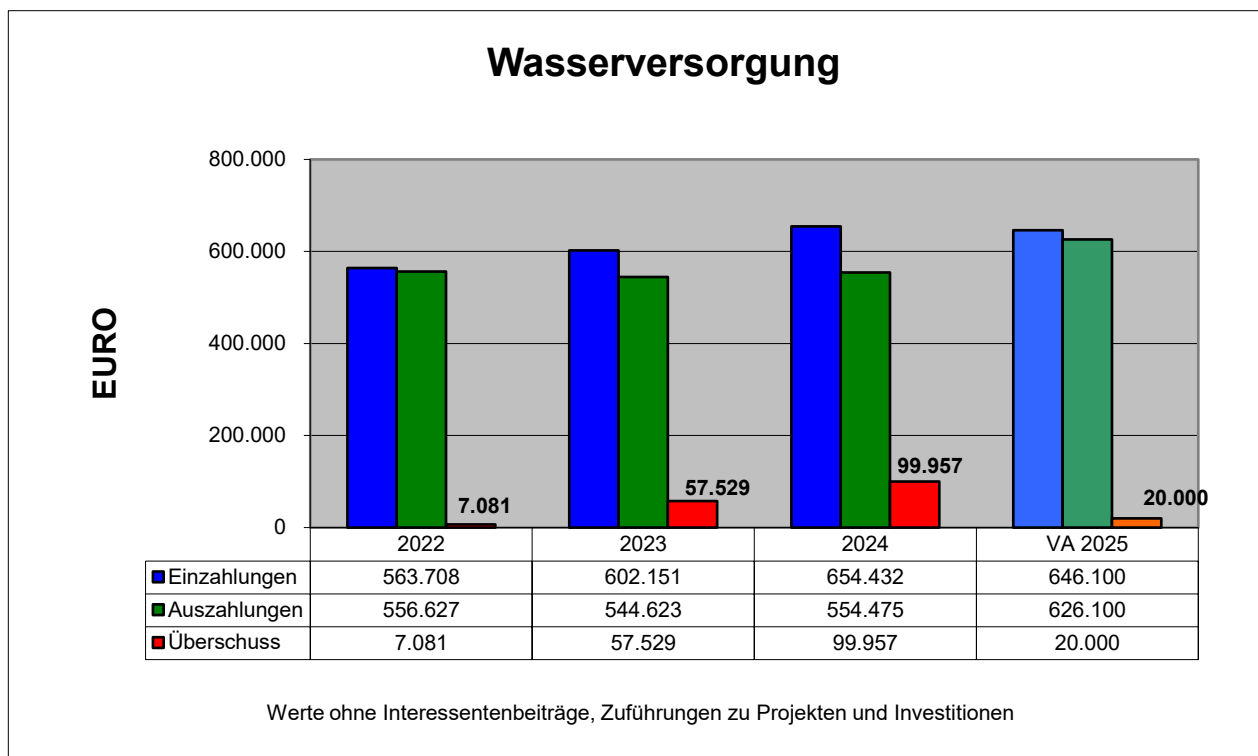
Die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen für den Winterdienst betragen 74.912 Euro. Umgelegt auf die Gesamtkilometer von Gemeindestraßen und Güterwegen errechnen sich Winterdienstkosten in Höhe von durchschnittlich 959 Euro pro Kilometer.¹⁵ Ein Vergleich mit 4 vergleichbaren Umlandgemeinden ergab, dass die Bandbreite dieser Gemeinden von 819 Euro bis 2.047 Euro lag, womit die Gemeinde im guten Mittelfeld rangierte. Allerdings waren die auf diese Kostenstelle intern vergüteten Personalkosten des Bauhofs gering, weswegen bereits vorstehend eine Überprüfung der Zuordnung empfohlen wurde.

Die Gemeinde verwendet als Streumittel ausschließlich Streusalz. Die Kosten dafür betragen jährlich durchschnittlich 9.243 Euro. Neben höheren Anschaffungskosten belastet der Einsatz von Streusalz den Straßenzustand deutlich höher als der Einsatz von Streusplitt, was sich wiederum in höheren Instandhaltungsmaßnahmen auf den Straßen auswirkt.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Streusalz auf dem Straßennetz (im untergeordneten Straßennetz) und eine Umstellung auf Streusplitt sollte überprüft werden.

¹⁵ Auszahlungen exkl. Zahlungen für Winterdienst auf Landesstraßen

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Wasserversorgung erfolgt über das öffentliche Wassernetz der Gemeinde. Laut Gebührekalkulation zum Voranschlag 2024 und 2025 waren 6.290 Einwohner an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 99 % entspricht. Der Kostendeckungsgrad lag bei 96 %, während der Auszahlungsdeckungsgrad 111 % betrug.

Die Wasserversorgung ist in einer Wasserleitungsordnung geregelt, welche der Gemeinderat im Jahr 2020 beschloss.

Gebarung

Während im Ergebnishaushalt in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils Fehlbeträge von 227.273 Euro, 238.241 Euro und 86.583 Euro zu verzeichnen waren, konnten im Finanzierungshaushalt Überschüsse in Höhe von 7.081 Euro (2022), 57.529 Euro (2023) und 99.957 Euro (2024) erwirtschaftet werden.

	2022	2023	2024
	Beträge in Euro		
Einzahlungen (FHH)	563.708	602.151	654.432
Auszahlungen (FHH)	556.627	544.623	554.475
Saldo	7.081	57.529	99.957
Erträge (EHH)	616.481	654.265	699.770
Aufwendungen (EHH)	843.754	892.506	786.353
Saldo	-227.273	-238.241	-86.583

Die Gemeinde führte die positiven Salden aus den Rechnungsabschlüssen des Finanzierungshaushalts einer Rücklage zu, obwohl im Ergebnishaushalt Negativbeträge verzeichnet waren und somit keine Notwendigkeit zu einer Zweckwidmung von Betriebsüberschüssen bestand.

Die Aufsichtsbehörde empfahl, Betriebsüberschüsse nur dann einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt ein positiver Gesamtsaldo ausgewiesen wird. In diesem Fall ist der niedrigere Saldobetrag heranzuziehen. Dazu wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2021-108827/16-LI vom 11. November 2021 verwiesen.

Auszahlungen

Die Auszahlungen im Bereich der Wasserversorgung beliefen sich in den Jahren 2022 bis 2024 auf durchschnittlich 552.087 Euro jährlich. Davon entfielen 16 % (90.420 Euro) auf diverse Vergütungen für Bauhofleistungen, Verwaltungsarbeiten und Fahrzeugnutzung, 11 % (60.367 Euro) auf öffentliche Abgaben und Versicherungen, 10 % (58.232 Euro) auf Instandhaltungsmaßnahmen an Wasseranlagen, Gebäuden und Fahrzeugen, sowie 8 % (43.690 Euro) auf Kreditverzinsungen. Weitere wesentliche Ausgabepositionen waren der Wasserbezug aus fremden Anlagen mit 12 % (67.962 Euro), Entgelte für sonstige Leistungen (46.954 Euro) sowie Stromkosten (18.216 Euro) und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, Telefongebühren und Verbrauchsmaterialien.

Insgesamt sanken die Auszahlungen von 556.627 Euro im Jahr 2022 auf 554.475 Euro im Jahr 2024 leicht, was einem Rückgang von lediglich 2.152 Euro bzw. 0,4 % entspricht. Während sich bestimmte Positionen wie die Vergütungen (Steigerung um 6.457 Euro) und Kreditverzinsungen (Anstieg um 26.765 Euro) erhöhten, konnten in anderen Bereichen wie den Entgelten für sonstige Leistungen deutliche Einsparungen erzielt werden (Rückgang um 40.550 Euro). Auch für Instandhaltungsmaßnahmen an Wasseranlagen wandte die Gemeinde um 17.810 Euro weniger auf als im Jahr 2022. Zudem reduzierten sich die Stromkosten um 5.466 Euro.

Einzahlungen

Die jährlichen Einzahlungen im Bereich der Wasserversorgung beliefen sich in den Jahren 2022 bis 2024 auf durchschnittlich 606.764 Euro. Der größte Teil davon entfiel auf die Bezugsgebühren (Wasserverbrauch und Zählermiete) mit durchschnittlich 548.934 Euro.

Die restlichen Einzahlungen resultieren aus Zinsenzuschüssen, Zinserträgen und sonstigen Einzahlungen.

Zahlungen für den Bezug von Wasser

Die Gemeinde bezog in den Jahren 2022 bis 2024 Wasser aus verschiedenen fremden Anlagen. Die Gesamtbezugsmenge lag im Jahr 2022 bei 111.696 m³, stieg 2023 deutlich auf 168.096 m³ an und ging 2024 auf 128.184 m³ zurück.

Gebühren

Die Einhebung der Benützungsgebühren stützte sich auf die Wassergebührenordnung, die der Gemeinderat zuletzt am 14. Dezember 2021 beschloss. Die Gebühren setzten sich aus verbrauchsabhängigen Bezugsgebühren sowie Zählermieten zusammen. Seit diesem Beschluss wurde lediglich die Höhe der Gebühren angepasst, wobei die Beschlussfassung und Kundmachung jeweils im Zuge der Voranschläge erfolgte.

Es wird empfohlen, zusätzlich zur verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr eine Grundgebühr einzuführen, damit ein fixer Beitrag zum Betrieb geleistet wird – unabhängig vom Wasserverbrauch.

Die Zählermiete betrug in den Jahren 2022 bis 2024 unverändert 7,65 Euro pro Quartal. Erst im Jahr 2025 erfolgte eine geringfügige Anpassung auf 7,88 Euro, was einer Erhöhung um rund 3 % entspricht. (Beträge jeweils exkl. MwSt).

Die jährlichen Einzahlungen aus Bezugsgebühren sind im Zeitraum 2022 bis 2024 leicht, aber kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2022 beliefen sie sich auf 482.145 Euro, 2023 auf 497.403 Euro und im Jahr 2024 auf 510.866 Euro. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde eine Erhöhung um rund 10 %, was Mehreinnahmen von 48.614 Euro im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.

Die beschlossene m³-Gebühr lag in den Jahren 2022 bis 2024 im Durchschnitt um 30 Cent/m³ über dem von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Referenzwert von 1,67 Euro.

Für das Jahr 2025 erhöhte die Gemeinde die m³-Gebühr auf 2,05 Euro/m³ und lag damit unter dem von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen zumutbaren Gebührenhöhe von 2,27 Euro.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich ausschließlich am tatsächlichen Wasserverbrauch.

Eine Auswertung der Wasserverbrauchsliste von Haushalten, die im Zeitraum von Dezember 2023 bis September 2024 Wasser bezogen, ergab, dass rund 15 % davon unterdurchschnittliche Wasserverbräuche aufwiesen:

Verbrauch	Haushalte
0 - 10 m ³	116
11 - 20 m ³	101
21 - 30 m ³	134
31 - 40 m ³	172
Gesamt	523

Von insgesamt 3.458 Haushalten weisen 523 einen Wasserverbrauch unter dem Durchschnitt auf. Wasserbezieher mit geringen Wasserverbräuchen leisten einen geringeren Beitrag zum Betrieb.

Da mit einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung auch eine Bezugspflicht verbunden ist, sollte die Gemeinde regelmäßig die Wasserbezüge kontrollieren und unterdurchschnittlichen Verbräuchen auf den Grund gehen.

Für unbebaute, aber an das gemeindeeigene Wasserversorgungsnetz angeschlossene Grundstücke wird laut Wassergebührenordnung auch eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Grundstücksfläche und ist in gestaffelten Kategorien eingeteilt (zB bis 1.000 m² 137,40 Euro inkl. MwSt, 1.001 m² bis 2.000 m² mit 274,80 Euro inkl. MwSt usw.). Die Bereitstellungsgebühr blieb in den Jahren 2022 bis 2024 stabil. Erst im Jahr 2025 erfolgte eine Erhöhung um 3 %.

Bei Grundstücken bis zu 1.000 m² unterschreitet die Bereitstellungsgebühr in Höhe von 14 Cent pro Quadratmeter den gemäß Oö. ROG 1994 vorgesehenen Erhaltungsbeitrag von 15 Cent pro Quadratmeter.

Die Höhe der Gebühr sollte sich nach der tatsächlichen Fläche der Grundstücke und an der Höhe des Erhaltungsbeitrags gemäß Oö. ROG 1994 orientieren.

Die Gemeinde hob im Prüfungszeitraum keine Bereitstellungsgebühren ein. Zum einen ist dies darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde anstatt der Bereitstellungsgebühren Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 unzulässigerweise vorschrieb, zum anderen schrieb sie trotz Vorliegen der Voraussetzungen für eine Vorschreibung überhaupt keine Bereitstellungsgebühren vor. Auf die diesbezüglichen Empfehlungen unter dem Kapitel „Infrastruktur – Vorschreibung von Gebühren und Beiträgen“ wird verwiesen.

Wasseranschlussgebühren

Für den Anschluss eines Grundstücks an das gemeindeeigene Wasserleitungsnetz ist eine Anschlussgebühr zu entrichten. Diese beträgt seit 1. Jänner 2025 20,23 Euro pro m², mindestens jedoch 2.981 Euro (inkl. 10 % MwSt). Bis Ende 2024 galt ein Satz von 19,64 Euro pro m² bzw. eine Mindestgebühr von 2.894 Euro. Wird das Grundstück über eine Drucksteigerungsanlage versorgt, fällt zusätzlich ein Pauschalbetrag von 1.969 Euro an.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke richtet sich nach der gesamten nutzbaren Fläche der Gebäude, die an das gemeindeeigene Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Bei eingeschossiger Bebauung wird die bebaute Grundfläche herangezogen, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen aller Geschosse. Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird deren Nutzfläche in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie gemäß den baurechtlichen Bestimmungen für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume benutzbar sind. Garagen und Nebengebäude, sofern sie nur bauanzeigepflichtig sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Die Fälligkeit zur Zahlung einer Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Entgegen dieser Bestimmung schreibt die Gemeinde bei Neubauten die Gebühren erst mit der Baubewilligung bzw. mit der Baubeginnsanzeige vor.

Die Gemeinde hat die Wasseranschlussgebühr mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung vorzuschreiben.

Die Prüfung zeigte, dass die geltende Wassergebührenordnung keine Bestimmung zur Fälligkeit der ergänzenden Wasseranschlussgebühren enthält.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung entsprechend zu ergänzen, um eine klare rechtliche Grundlage für die Vorschreibung und Einhebung dieser Gebühren zu schaffen.

In den Jahren 2022 bis 2024 erzielte die Gemeinde aus Wasseranschlussgebühren Einnahmen in Höhe von insgesamt 543.840 Euro. Für das Jahr 2025 sind laut Voranschlag Einzahlungen in Höhe von 100.000 Euro vorgesehen.

Die Gemeinde verwendete die Anschlussgebühren zweckentsprechend zur Finanzierung investiver Wasserbauvorhaben.

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren entsprach im Zeitraum 2022 bis 2024 den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde. Die Mindestanschlussgebühren entsprachen einer Nutzfläche von ca. 147 m².

Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung konnte festgestellt werden, dass die Vorschreibungen für Wasser und Kanal korrekt abgewickelt werden. Die geprüften Fälle wiesen eine ordnungsgemäße Verrechnung der entsprechenden Gebühren auf.

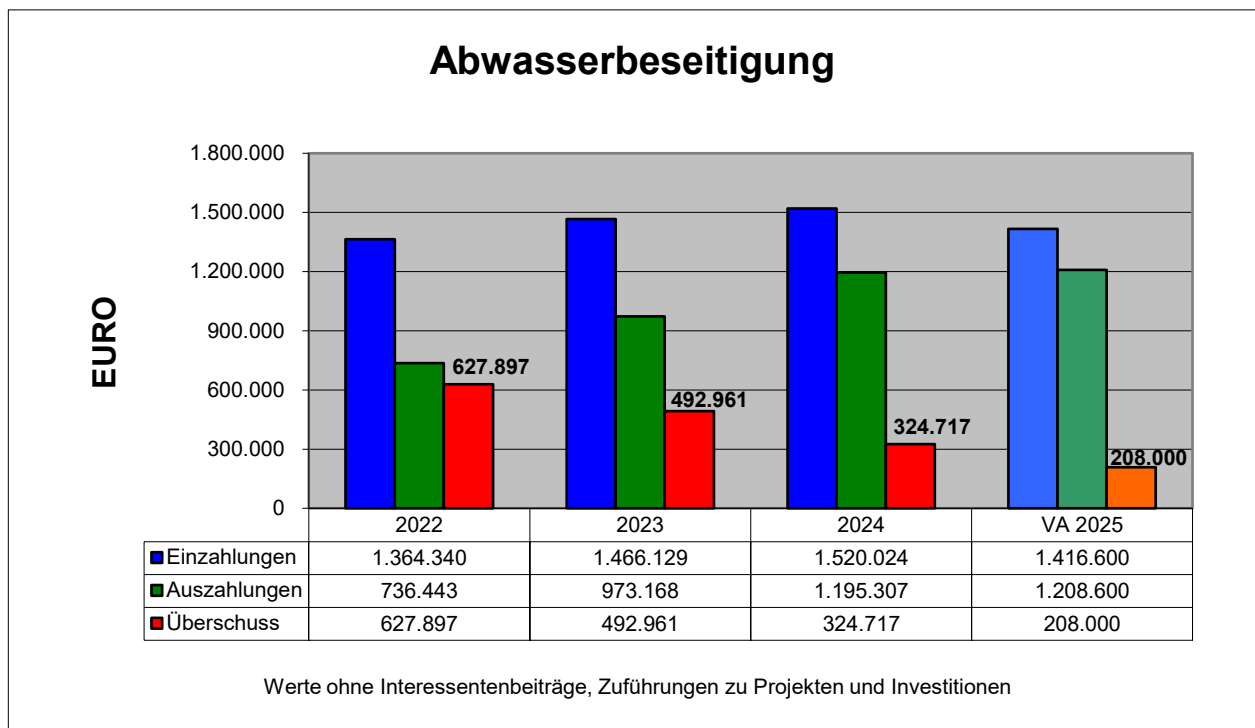
Ausnahmen von der Wasseranschlusspflicht und Wasserbezugspflicht

In den Jahren 2021 bis 2023 erteilte die Gemeinde für insgesamt 3 Liegenschaften mittels Bescheids eine Ausnahme von der Wasseranschlusspflicht. Im Zeitraum von 2020 bis 2023 bewilligte sie zudem für 3 weitere Liegenschaften Ausnahmen vom Bezugszwang.

Im entsprechenden Bewilligungsbescheid sprach die Gemeinde jedoch irrtümlich eine Ausnahme von der Anschlusspflicht aus, obwohl eine Ausnahme von der Bezugspflicht beabsichtigt war. Die angeführten Rechtsnormen gab sie dabei korrekt an.

Die Gemeinde sollte künftig besonders darauf achten, im Bescheid klar zwischen Ausnahme von der Anschlusspflicht und Ausnahme vom Bezugszwang zu unterscheiden.

Abwasserbeseitigung



Laut Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2024 und 2025 waren 6.276 Einwohner an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 99 % entspricht.

Eine Kanalordnung, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2020 beschlossen hat, regelt die Entsorgung der Abwässer.

Gebahrung

Der Betrieb aus der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt immer mit Überschüssen ab:

	2022	2023	2024
	Beträge in Euro		
Einzahlungen (FHH)	1.364.340	1.466.129	1.520.024
Auszahlungen (FHH)	736.443	973.168	1.195.307
Saldo	627.897	492.961	324.717
Erträge (EHH)	1.554.629	1.654.177	1.711.732
Aufwendungen (EHH)	951.235	1.268.151	1.491.795
Saldo	603.394	386.026	219.937

Die Gemeinde verwendete die Betriebsüberschüsse zweckentsprechend.

Auszahlungen

Die Auszahlungen im Bereich der Abwasserbeseitigung setzten sich in den Jahren 2022 bis 2024 im Durchschnitt zu 38 % (365.274 Euro) aus Darlehenstilgungen, zu 19 % (185.246 Euro) aus Aufwendungen für Instandhaltungen von Kanalanlagen, zu 6 % (55.720 Euro) aus Kreditzinsen sowie zu 14 % (133.051 Euro) aus intern verrechneten Vergütungsleistungen zusammen. Für das Jahr 2025 ist laut Voranschlag ein Rückgang der Gesamtauszahlungen um 13 % vorgesehen.

Zahlungen an die Regionalkläranlage Linz-Asten

Die Gemeinde ist gemeinsam mit 30 weiteren Gemeinden Mitglied der Regionalkläranlage Linz-Asten. In den Jahren 2022 bis 2024 leistete sie jährlich Transferzahlungen in Höhe von

105.816 Euro bis 159.396 Euro zum Kläranlagenbetrieb. Diese setzen sich aus Anlagekosten und Betriebskostenersätzen zusammen. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde 160.000 Euro.

Einzahlungen

Der Großteil der Einzahlungen setzte sich zu durchschnittlich 86 % (1.248.513 Euro) aus laufenden Benützungsgebühren und zu durchschnittlich 8 % (110.647 Euro) aus Schuldendienst-ersätzen zusammen. Die Einzahlungen erhöhten sich im Zeitraum von 2022 bis 2024 um 11 %.

Gebühren

Die Einhebung der Benützungsgebühren beruhte auf einer Kanalgebührenordnung, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2021 beschloss. Seither veränderte sich lediglich die Höhe der Gebühren, deren Beschlussfassung und Kundmachung im Rahmen von Voranschlägen erfolgte.

Die jährlichen Einzahlungen aus den Benützungsgebühren erhöhten sich von 1.228.760 Euro im Jahr 2022 auf 1.270.433 Euro im Jahr 2024 um 3 %. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde eine Erhöhung von 2 % (29.567 Euro), die auf die Anhebung der Benützungsgebühr zurückzuführen ist.

In den Jahren 2022 bis 2024 setzte die Gemeinde eine m³-Gebühr in Höhe von 4,23 Euro bzw. 4,45 Euro (jeweils exkl. MwSt) fest. Diese Gebühren lagen über dem von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Referenzwert von 4,11 Euro/m³.

Die Kanalbenützungsgebühr wird verbrauchsabhängig verrechnet. Seit 1. Jänner 2025 beträgt die Kanalbenützungsgebühr 4,90 Euro je m³ (inkl. 10 % MwSt). Bei angeschlossenen Grundstücken erfolgt die Vorschreibung auf Basis des Wasserzählers. Bei fehlerhaften oder fehlenden Zählern wird der Verbrauch geschätzt, zB anhand des Vorjahres. Ist kein Anschluss an die gemeinde-eigene Wasserversorgung vorhanden, erfolgt die Abrechnung entweder über einen geeigneten Zähler oder pauschal je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage. Für Grundstücke mit reiner Regenwasserableitung gilt eine jährliche Pauschale von 73,75 Euro je 500 m². In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben richtet sich die Vorschreibung je nach technischer Umsetzbarkeit nach dem Zählerstand, der Personenanzahl oder ebenfalls pauschal. Die Gebühr wird aliquot ab dem Monat des tatsächlichen Kanalanschlusses verrechnet.

Die Gemeinde hob keine Grundgebühr ein.

Analog zur Wasserversorgung wird empfohlen, neben der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühr auch eine Grundgebühr einzuführen, um unabhängig von der Abwassermenge Einnahmen für den laufenden Betrieb zu erhalten.

Für angeschlossene unbebaute Grundstücke sieht die Gebührenordnung die Vorschreibung einer jährlichen Kanalbereitstellungsgebühr vor. Diese richtet sich nach der Grundstücksgröße und beträgt von 246,50 Euro inkl. MwSt. (bis 1.000 m²) bis 1.479 Euro inkl. MwSt. (über 5.000 m²).

Bei Grundstücken bis zu 1.000 m² unterschreitet die Bereitstellungsgebühr in Höhe von 25 Cent pro Quadratmeter den gemäß § 28 Oö. ROG 1994 vorgesehenen Erhaltungsbeitrag von 33 Cent pro Quadratmeter deutlich.

Die Höhe der Gebühr sollte sich nach der tatsächlichen Fläche der Grundstücke und an der Höhe des Erhaltungsbeitrags gemäß Oö. ROG 1994 orientieren.

Die Gemeinde hob im Prüfungszeitraum keine Bereitstellungsgebühren ein. Zum einen ist dies darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde anstatt der Bereitstellungsgebühren Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 unzulässigerweise vorschrieb, zum anderen schrieb sie trotz Vorliegen der Voraussetzungen für eine Vorschreibung überhaupt keine Bereitstellungsgebühren vor. Auf die diesbezüglichen Empfehlungen unter dem Kapitel „Infrastruktur – Vorschreibung von Gebühren und Beiträgen“ wird verwiesen.

Kanalanschlussgebühren

Für den Anschluss eines Grundstücks an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ist eine Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Diese beträgt seit 1. Jänner 2025 35,04 Euro pro m², mindestens jedoch 5.255 Euro (inkl. 10 % MwSt). Bis Ende 2024 galt ein Satz von 34,02 Euro pro m² bzw. eine Mindestgebühr von 5.102 Euro.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr deckt sich im Wesentlichen mit jener aus der Wassergebührenordnung.

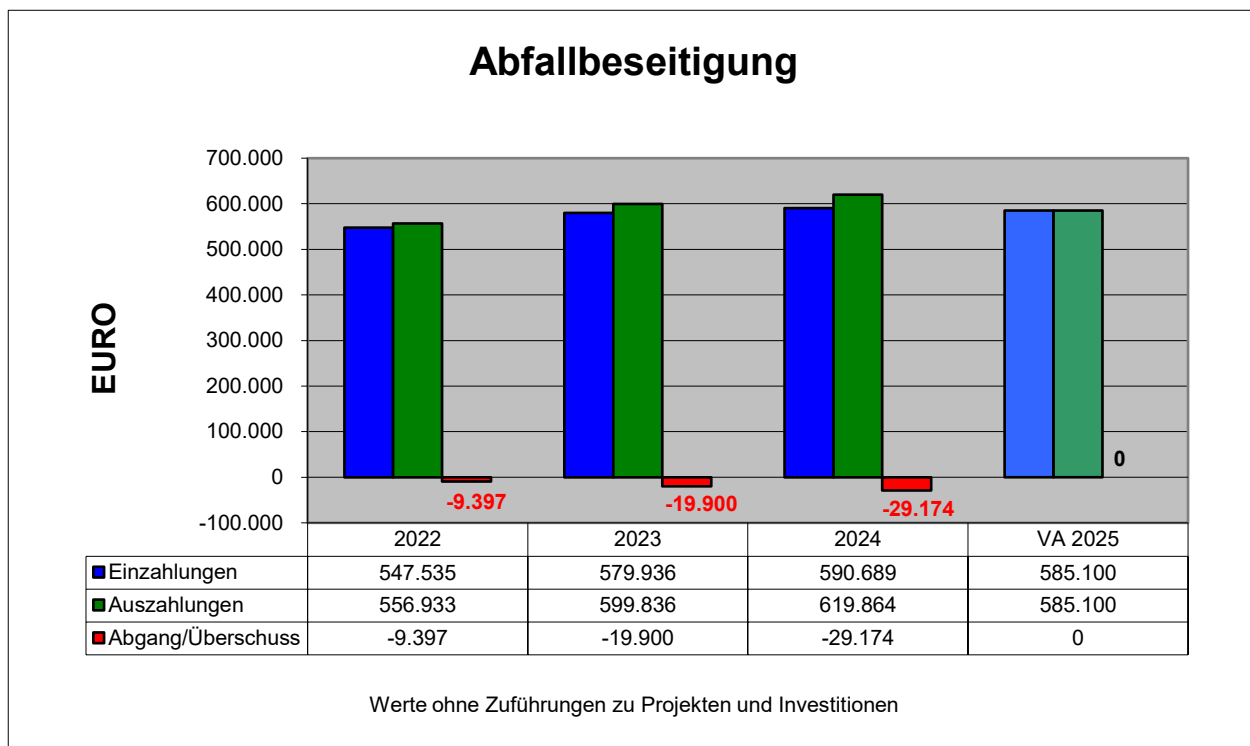
Die Gemeinde vereinnahmte in den Jahren 2022 bis 2024 Anschlussgebühren in einer Gesamthöhe von 699.365 Euro. Diese zog die Gemeinde zweckentsprechend zur Finanzierung von investiven Kanalbauvorhaben heran.

Die Fälligkeit zur Zahlung einer Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz. Tatsächlich verrechnete die Gemeinde die Kanalanschlussgebühr jedoch zwischen Baubeginn und Fertigstellung des Bauvorhabens.

Die Gemeinde hat entsprechend der Gebührenordnung die Anschlussgebühr zum Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorzuschreiben.

Die Gemeinde erteilte keine Ausnahmegenehmigungen vom Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage.

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallentsorgung ist in einer Abfallordnung geregelt, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2017 beschlossen hat.

Die Abfallordnung sieht unter anderem eine flexible Sammlung der Hausabfälle vor. Die Gemeinde bietet einen 2-wöchentlichen und einen 4-wöchentlichen Abfuhrintervall an. Die Entleerung der Biotonnen erfolgt das ganze Jahr über im 2-wöchentlichen Intervall.

Gemäß § 2 Abs. 2 Abfallordnung besteht außerdem die Möglichkeit, sperrige Abfälle nach vorheriger Anmeldung abholen zu lassen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte die Gemeinde diesen Passus aus der Gebührenordnung streichen.

Verträge mit Transportunternehmen

Im Jahr 1996 schloss die Gemeinde einen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen über die regelmäßige Sammlung und Abfuhr von Hausabfällen, sperrigen Abfällen sowie kompostierbaren (biogenen) Abfällen ab. Die Vereinbarung trat am 1. Mai 1996 in Kraft und verlängerte sich automatisch um jeweils 5 Jahre. In seiner Sitzung am 24. Oktober 2006 beschloss der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Florian eine Änderung der bestehenden Vereinbarung mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen. Mit dieser Änderung vereinbarte die Gemeinde mit dem Transportunternehmen neue Preise für die Abfuhr von Abfalltonnen und -behältern. Gleichzeitig enthält die Vereinbarung eine Wertsicherung der Preise.

Der Abschluss derart langfristiger Dienstleistungsverträge und deren laufende Verlängerung ohne Neuausschreibung wird kritisch gesehen.

Die Gemeinde sollte künftig kurzfristigere Verträge abschließen. Vor einer Neuvergabe sollte sie eine Markterforschung betreiben bzw. die Abfuhr der Abfälle neu ausschreiben.

Gebbarung

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2022 bis 2024 im Finanzierungshaushalt jeweils mit Abgängen ab. Die Gemeinde zog zum Ausgleich Rücklagenmittel heran. Die Erhöhung der Einzahlungen im Jahr 2024 ist auf einen einmaligen Landeszuschuss (Gebührenbremse) zurückzuführen. Dieser Zuschuss konnte jedoch kein positives Ergebnis bewirken. Im Voranschlag 2025 ist ein ausgeglichenes Ergebnis veranschlagt.

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt im Bereich der Abfallbeseitigung eine ausgeglichene Gebaarung.

Auch wenn die Gemeinde noch über zweckgewidmete Abfallrücklagen verfügt, sollte sie mittel- bzw. langfristig Maßnahmen ergreifen, um den Betrieb der Abfallbeseitigung ohne Heranziehung von Rücklagenmitteln auszahlungs- und kostendeckend führen zu können.

Auszahlungen

Von 2022 bis 2024 sind die Ausgaben für die Abfallbeseitigung von 556.933 Euro auf 619.864 Euro gestiegen, was einem Anstieg von 11,30 % entspricht. Im Durchschnitt lagen die jährlichen Ausgaben in diesem Zeitraum bei 592.211 Euro. Den größten Anteil machten die Leistungen an Fremdfirmen mit 75,05 % aus (durchschnittlich 444.480 Euro), gefolgt vom Kostenersatz an den Abfallverband mit 14,87 % (durchschnittlich 88.039 Euro). Die internen Vergütungen für Fahrzeuge und den Bauhof betragen 9,98 % der Gesamtkosten.

Für das Jahr 2025 ist ein Rückgang der Gesamtausgaben auf 585.100 Euro geplant. Die Leistungen an Fremdfirmen und der Kostenersatz an den Abfallverband bleiben dabei die größten Ausgabepositionen.

Optimierungsmaßnahmen sollten mit dem Ziel geprüft werden, die Auszahlungen zu verringern. Um Transportkosten und Müllmengen zu reduzieren sowie das Trennverhalten der Bevölkerung zu verbessern, sollte die Gemeinde neben der bestehenden 4-wöchentlichen Entsorgung auch die Einführung einer 6-wöchentlichen Entsorgung in Betracht ziehen. Darüber hinaus wäre auch die Umstellung der derzeit 2-wöchentlichen Abfuhr auf ein 3-wöchentliches Intervall zu prüfen.

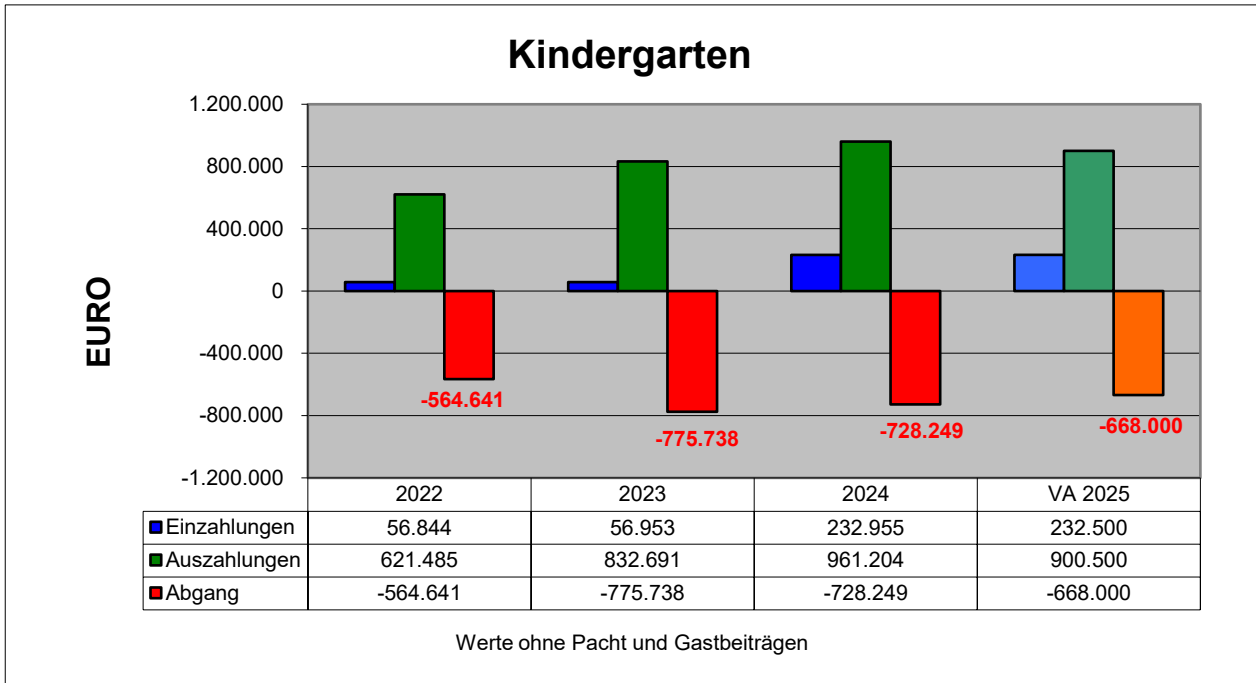
Einzahlungen

Die Höhe der Gebühren regelte die Gemeinde in einer Gebührenordnung, welche der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2010 erließ. Seitdem erfolgten nur mehr Änderungen der Gebührenhöhe im Rahmen der Beschlussfassung und Kundmachung von Voranschlägen.

Die Gebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einem variablen Teil zusammen, der von der Größe der Abfalltonne bzw. des Containers sowie vom gewählten Abfuhrintervall abhängt. Von 2022 bis 2024 beschloss der Gemeinderat Gebührenerhebungen im Durchschnitt um etwa 5 %.

Es wird empfohlen, die Gebühren regelmäßig zu überprüfen und entsprechend anzupassen, um eine nachhaltige Kostendeckung zu erwirken.

Kindergarten



In der Markgemeinde St. Florian befanden sich 2 Kindergärten, welche von einem privaten Rechtsträger geführt wurden. Die Gemeinde schloss im Jahr 2008 mit dem privaten Rechtsträger eine Vereinbarung über den Betrieb der Kindergärten ab. Ein Nachtrag zum Vertrag erfolgte im Jahr 2017.

Der private Rechtsträger übermittelt der Gemeinde jährlich die Budgetvoranschläge für das jeweils folgende Jahr. Zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger besteht ein regelmäßiger und enger Austausch.

Die Kindergärten sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

Der Gemeinderat beschloss am 3. Oktober 2024 die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung für 2024/2025. Die in der Tarifordnung geregelten Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder am Nachmittag entsprachen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Der private Rechtsträger hob einen Materialbeitrag in Höhe von 90 Euro jährlich ein. Gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung kann ein maximaler Materialbeitrag in Höhe von 133 Euro jährlich vorgeschrieben werden.

Eine Prüfung durch die Gemeinde, ob die Elternbeiträge ordnungsgemäß eingehoben werden, erfolgte nicht. Ebenso kontrolliert sie nicht, ob die mit dem Materialbeitrag erzielten Einzahlungen die damit verbundenen Auszahlungen deckten.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Einhebung der Elternbeiträge regelmäßig auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Ein besonderes Augenmerk sollte daraufgelegt werden, ob die Höhe des Materialbeitrags ausreicht, um die daraus resultierenden Kosten vollständig zu decken.

Gebahrung

Die höchsten Auszahlungen im Prüfungszeitraum entfielen auf die Abgangsdeckung der Kindergärten mit durchschnittlich 804.853 Euro, gefolgt von Gastbeiträgen mit durchschnittlich 8.992 Euro und sonstigen Ausgaben mit durchschnittlich 1.496 Euro.

Einnahmenseitig verzeichnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum Pachteinnahmen in Höhe von durchschnittlich 51.000 Euro sowie Betriebskostenersätze von durchschnittlich 5.947 Euro. Im Jahr 2024 verzeichnete die Gemeinde Einzahlungen aus Landeszuschüssen in Höhe von 175.482 Euro.

Die Gemeinde verbuchte die Ein- und Auszahlungen von 2 Kindergärten auf einem Haushaltsansatz (Kindergärten, Ansatz 240000).

Zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die Gebahrung der einzelnen Kindergärten getrennt auf unterschiedlichen Haushaltsansätzen zu verbuchen. Durch die getrennte Darstellung lassen sich die Auszahlungen und Einzahlungen je Kindergarten klarer zuordnen und besser auswerten.

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf wie nachfolgend ersichtlich (in den Kindergärten erfolgte keine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren oder von Schulkindern):

Kindergarten 1			
Arbeitsjahr	Regelkinder	Integrationskinder	Summe Kinder
2022/23	82	2	84
2023/24	82	2	84
2024/25	82	2	84

Kindergarten 2			
Arbeitsjahr	Regelkinder	Integrationskinder	Summe Kinder
2022/23	103	2	105
2023/24	107	1	108
2024/25	111	2	113

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf:

Arbeitsjahr	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Kindergarten 1 & 2			
Gruppenanzahl	9	9	10
Kinderanzahl	189	192	197
Jahresabgang	-564.641	-775.738	-728.249
Abgang je Gruppe/Jahr	-62.738	-86.193	-72.825
Abgang je Kind/Jahr	-2.988	-4.040	-3.697

Abrechnungen Abgangsdeckungen

Der von der Gemeinde zu leistende Abgangsdeckungsbetrag belief sich im Jahr 2022 auf 621.128 Euro, stieg im Jahr 2023 auf 832.228 Euro und lag bei 961.204 Euro im Jahr 2024. Den Anstieg im Jahr 2023 begründete die Gemeinde mit einer verspäteten Abrechnung von Leistungen aus dem Jahr 2022, die erst im Folgejahr verrechnet worden sind. Darüber hinaus führten gesetzliche Anpassungen – insbesondere im Bereich der Personalkosten – sowie Instandhaltungsmaßnahmen und strukturelle bzw. wirtschaftliche Veränderungen zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf.

Im Rahmen der Gebarungseinschau erfolgte eine Überprüfung der Jahresabrechnung des Kindergartenbetreibers.

Gemäß der vorgelegten Abrechnung des Kindergartenbetreibers beliefen sich die Auszahlungen auf 1.398.391 Euro (2022), stiegen auf 1.754.004 Euro (2023) und erhöhten sich weiter auf 1.832.117 Euro (2024). Die höchsten Auszahlungen im Prüfungszeitraum entfielen auf Personalkosten, die im Durchschnitt 1.346.942 Euro betragen. Gefolgt von Ausgaben für externe Verpflegung mit durchschnittlich 64.877 Euro sowie Mietaufwendungen mit durchschnittlich 51.680 Euro. Die übrigen Auszahlungen betrafen Betriebskosten, Leistungen für Zivildienstler sowie sonstige betriebliche Aufwendungen.

Die Abrechnungen wiesen keine klare Aufschlüsselung der Auszahlungen für Materialbeiträge auf. Zudem enthielten die Abrechnungen sonstige Aufwendungen, deren Zweck nicht nachvollziehbar war.

Es wird empfohlen, den privaten Rechtsträger darauf hinzuweisen, die Auszahlungen für Materialbeiträge sowie sonstige Aufwendungen in den Abrechnungen nachvollziehbar auszuweisen, um eine transparente und ordnungsgemäße Mittelverwendung zu gewährleisten.

Die Einzahlungen lagen bei 1.072.158 Euro im Jahr 2022, 1.341.722 Euro im Jahr 2023 und 1.385.155 Euro im Jahr 2024. Die höchsten Einzahlungen resultierten aus der Abgangsdeckung durch die Gemeinde mit durchschnittlich 466.667 Euro, gefolgt von Landesbeiträgen mit durchschnittlich 642.837 Euro. Die Einnahmen aus Elternbeiträgen für die Nachmittagsbetreuung und Verpflegung beliefen sich im Durchschnitt auf 142.189 Euro. Die sonstigen Einzahlungen beliefen sich auf durchschnittlich 14.653 Euro.

In den Abrechnungen des privaten Rechtsträgers waren Gastbeiträge enthalten. Obwohl die Gemeinde nicht selbst Rechtsträgerin des Kindergartens ist, obliegt ihr dennoch die Verrechnung dieser Gastbeiträge.

Die Gemeinde hat die Vorschreibung der Gastbeiträge künftig selbst vorzunehmen.

Die Gemeinde sollte die Abrechnungen laufend überprüfen.

Kindergartentransport

Laut Auskunft der Gemeinde nutzten zum Prüfungszeitpunkt 39 Kinder den Kindergartentransport. Das Transportangebot besteht von Montag bis Freitag. Am 21. Oktober 2021 beschloss die Gemeinde, den Auftrag für den Kindergartentransport einem externen Transportunternehmen zu übertragen. Die Vertragsparteien schlossen den Vertrag befristet auf 5 Jahre ab.

Im Zuge dieser Vergabe holte die Gemeinde keine weiteren Angebote ein. Nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 ist bei befristeten Lieferaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten der geschätzte Gesamtbetrag der während der Vertragsdauer voraussichtlich zu leistenden Entgelte als Auftragswert heranzuziehen. Die Gemeinde hätte die Auftragsvergabe ausschreiben müssen.

Bei künftigen Vergaben hat die Gemeinde das Bundesvergabegesetz 2018 zu beachten und mehrere Angebote einzuholen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Ein- und Auszahlungen im Prüfungszeitraum sowie über den daraus resultierenden Abgang:

	2022	2023	2024	VA 2025
Einzahlungen Lfd. TZ vom Land	34.899	36.723	40.872	30.000
Auszahlungen Transportkosten	49.430	63.475	68.780	60.000
Abgang	-14.531	-26.752	-27.909	-30.000

Der Anstieg der Kosten resultierte unter anderem aus gestiegenen Treibstoffpreisen, allgemeinen Indexanpassungen sowie einem Anstieg der Fahrtfrequenz.

Die Gemeinde sollte künftig verstärkt auf eine ausgabendeckende Haushaltsführung in diesem Bereich achten.

Laut Auskunft der Gemeinde organisiert der private Rechtsträger der Kindergärten die Busbegleitung. Diese übernehmen pädagogische Assistenzkräfte der Kindergärten.

In den vorgelegten Abrechnungen des Rechtsträgers sind diese Zahlungen jedoch nicht eindeutig und nachvollziehbar dargestellt.

Die Gemeinde sollte die auf die Busbegleitung entfallenden Personalkosten in ihren Rechenwerken erfassen, um eine nachvollziehbare und vollständige Darstellung der Kostendeckung zu gewährleisten.

Gemäß den Angaben der Gemeinde betrug der Elternbeitrag 13,50 Euro pro Kind in den Kindergartenjahren 2022/2023 und 2023/2024. Für das Kindergartenjahr 2024/2025 erhöhte sich dieser auf 14,00 Euro pro Kind.

Vom Land OÖ wird ein Elternbeitrag für die Busbegleitung von mindestens 25 Euro brutto je Kind und Monat empfohlen, soweit darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf mindestens 25 Euro brutto je Kind und Monat anzuheben.

In der Kinderbildungs- und -betreuungstarifordnung ist festgelegt, dass zweimal jährlich ein Kostenbeitrag für die Begleitpersonen eingehoben wird. Die Höhe dieses Beitrags ist jedoch nicht beschlossen worden.

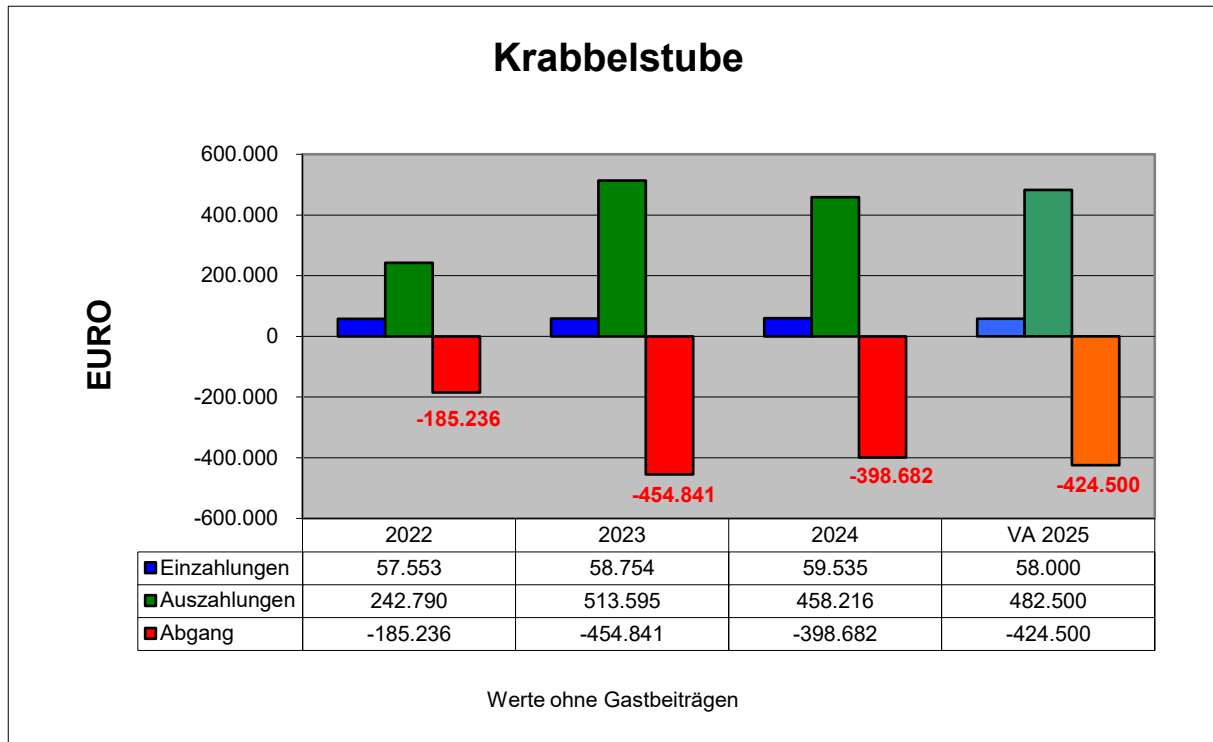
Die Höhe des Kostenbeitrages ist in der Kinderbildungs- und -betreuungstarifordnung anzuführen und zu beschließen.

Die Gemeinde hebt die Kostenbeiträge für die Busbegleitung ein.

Die Gemeinde setzte die Einnahmen aus den Kostenbeiträgen rot ab. Gemäß § 13 Abs. 2 VRV 2015 darf eine Absetzung nur erfolgen, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze für Mittelverwendungen oder Mittelaufbringungen handelt und der Rückersatz im selben Finanzjahr wie die zugehörige Mittelverwendung oder Mittelaufbringung erfolgt. Bei Rückersätzen von Abgaben sowie von Mittelverwendungen für Personal ist eine Absetzung auch ohne zeitliche Begrenzung zulässig.

Die Gemeinde ist angehalten, die Buchungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben der VRV 2015 ordnungsgemäß abzuwickeln.

Krabbelstube



Die Krabbelstuben in der Marktgemeinde St. Florian werden von einem privaten Rechtsträger geführt. Die Gemeinde hat mit dem privaten Rechtsträger eine Vereinbarung über den Betrieb der Krabbelstubben im Jahr 2009 abgeschlossen.

Der private Rechtsträger übermittelt der Gemeinde jährlich die Budgetvoranschläge für das jeweils folgende Jahr. Zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger besteht ein regelmäßiger und enger Austausch.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Öffnungszeiten der beiden Krabbelstuben an den jeweiligen Wochentagen:

Krabbelstuben	Montag bis Donnerstag	Freitag
Krabbelstube 1	06:45 – 15:30 Uhr	06:45 – 14:00 Uhr
Krabbelstube 2	07:00 – 15:00 Uhr	07:00 – 14:00 Uhr

Der Gemeinderat beschloss am 3. Oktober 2024 die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung für 2024/2025. Die in der Tarifordnung geregelten Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder am Nachmittag entsprachen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Der private Rechtsträger hob einen Materialbeitrag in Höhe von 64 Euro jährlich ein. Gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung kann ein maximaler Materialbeitrag in Höhe von 133 Euro jährlich vorgeschrieben werden.

Eine Prüfung durch die Gemeinde, ob die Elternbeiträge ordnungsgemäß eingehoben werden, erfolgte nicht. Ebenso kontrolliert sie nicht, ob die mit dem Materialbeitrag erzielten Einzahlungen die damit verbundenen Auszahlungen deckten.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Einhebung der Elternbeiträge regelmäßig auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Ein besonderes Augenmerk sollte daraufgelegt werden, ob die Höhe des Materialbeitrags ausreicht, um die daraus resultierenden Kosten vollständig zu decken.

Gebahrung

Die höchsten Auszahlungen im Prüfungszeitraum entfielen auf die Abgangsdeckung der Krabbelstuben mit durchschnittlich 404.536 Euro, gefolgt von den Gastbeiträgen mit durchschnittlich 3.227 Euro.

Einnahmenseitig stellte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Pachteinnahmen in Höhe von durchschnittlich 51.000 Euro und Betriebskostenersätze in Höhe von durchschnittlich 7.614 Euro dar.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Einrichtung durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf:

	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Gruppenanzahl	5	5	5
Kinderanzahl	48	43	46
Jahresabgang	-185.236	-454.841	-398.682
Abgang je Gruppe/Jahr	-37.047	-90.968	-79.736
Abgang je Kind/Jahr	-3.859	-10.578	-8.667

Abrechnungen Abgangsdeckungen

Der von der Gemeinde zu leistende Abgangsdeckungsbetrag belief sich im Jahr 2022 auf 242.503 Euro, stieg im Jahr 2023 auf 513.295 Euro und lag bei 457.809 Euro im Jahr 2024. Den Anstieg im Jahr 2023 begründete die Gemeinde mit einer verspäteten Abrechnung von Leistungen aus dem Jahr 2022, die sie erst im Folgejahr verrechnete. Darüber hinaus führten gesetzliche Anpassungen – insbesondere im Bereich der Personalkosten – sowie strukturelle und wirtschaftliche Veränderungen zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf.

Im Rahmen der Gebahrungseinschau erfolgte eine Überprüfung der Jahresabrechnung des Rechtsträgers.

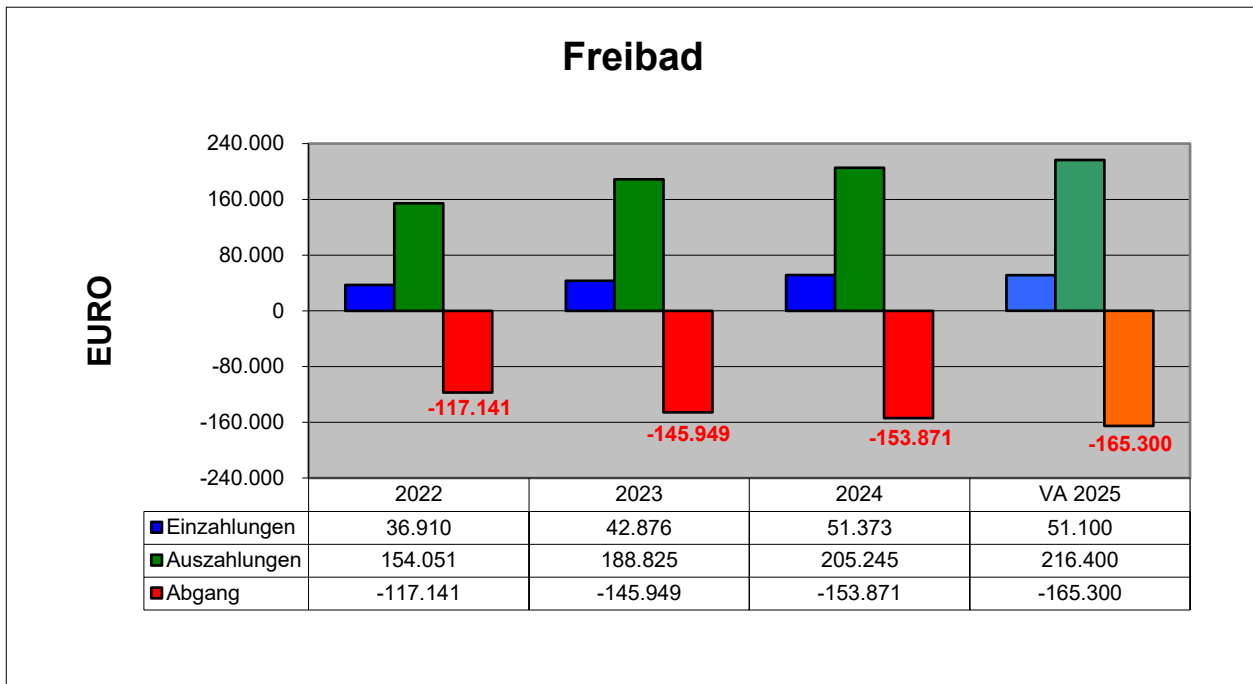
Gemäß der vorgelegten Abrechnung des Rechtsträgers beliefen sich die Auszahlungen für die Krabbelstuben auf 706.209 Euro (2022), stiegen auf 795.266 Euro (2023) und reduzierten sich auf 540.235 Euro im Jahr 2024. Die höchsten Auszahlungen im Prüfungszeitraum entfielen mit durchschnittlich 519.583 Euro auf Personalkosten. Raumkosten machten durchschnittlich 59.052 Euro aus und umfassten Mietaufwendungen, Instandhaltungsausgaben und Betriebskosten. Die verbleibenden Auszahlungen betrafen Aufwendungen für Verpflegung, Investitionen sowie sonstige Ausgaben.

Einnahmenseitig wies der Krabbelstubenbetreiber Einzahlungen in Höhe von 323.963 Euro (2022), 416.574 Euro (2023) und 408.941 Euro (2024) aus. Den größten Anteil machten Subventionen mit durchschnittlich 306.113 Euro aus, gefolgt von Elternbeiträgen in Höhe von durchschnittlich 73.476 Euro.

Die Abrechnungen wiesen keine klare Aufschlüsselung der Auszahlungen für Materialbeiträge auf.

Es wird empfohlen, den privaten Rechtsträger darauf hinzuweisen, die Auszahlungen für Materialbeiträge in den Abrechnungen nachvollziehbar auszuweisen, um eine transparente und ordnungsgemäße Mittelverwendung zu gewährleisten.

Freibad



Der Gemeinderat beschloss die Badeordnung am 15. Juli 2025. In dieser sind unter anderem die Öffnungszeiten des Freibads geregelt. Das Freibad ist von Montag bis Sonntag von 09:30 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet.

Der Gemeinderat beschloss die Freibadtarifordnung am 26. März 2009, die eine Tarifierfassung im 2-Jahres-Rhythmus gemäß der jeweiligen Indexsteigerung vorsieht.

Bei der Überprüfung der Freibadtarifordnung 2024 ergaben sich jedoch Differenzen zur Tarifordnung von 2009. Die Gebühr für die Tischtennisbenutzung, die in der Tarifordnung 2009 festgelegt war, war in der Tarifordnung 2024 nicht enthalten. Ebenso enthält die neue Tarifordnung einen 10%-Rabatt beim Kauf einer Saisonkarte bis zum 15. Mai, obwohl der Gemeinderat diesen Rabatt nicht beschloss.

Der Gemeinderat hat bei inhaltlichen Änderungen von Tarifordnungen einen neuen Beschluss zu fassen.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Freibadtarife im Jahr 2024 (Beträge in Euro; inkl. MwSt):

	Tageskarte	Abendkarte	Zehnerblock	Saisonkarte
Erwachsene	5,20	2,90	45,20	89,90
Schülerinnen und Schüler bis 25. Lebensjahr, Präsenz- und Zivildienende, Lehrlinge, Menschen mit Behinderung	2,80	1,50	23,30	43,00
Kinder von 6 bis 15 Jahren	1,50	0,80	11,90	33,00
3 Stundenkarte nur für Erwachsene	2,90	1,20	-	-

Gemäß der Tarifordnung beträgt der Preis für eine Familiensaisonkarte – unabhängig von der Anzahl schulpflichtiger Kinder – für beide Elternteile 127,90 Euro und für einen Elternteil

89,90 Euro. Pensionistinnen und Pensionisten mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet erhalten auf sämtliche Eintrittstarife, einschließlich der Saisonkarte, eine Ermäßigung von 50 %. Ausgenommen davon sind lediglich die Abendkarten. Darüber hinaus sind weitere Entgelte in der Tarifordnung vorgesehen, wie etwa ein Kabinennutzungsentgelt bei Erwerb einer Familien- oder Saisonkarte sowie ein Tarif für die Entlehnung von Sonnenschirmen.

Der Ermäßigungssatz sollte höchstens 30 % des Vollpreises betragen und einheitlich für alle Pensionistinnen und Pensionisten gelten, unabhängig vom Wohnort.

Für Schülerklassen der Pflichtschulen aus dem Gemeindegebiet ist der Eintritt im Rahmen des Schulunterrichts – einschließlich der begleitenden Lehrpersonen – kostenlos. Bei externen Schülerklassen von Pflichtschulen beträgt der Eintrittspreis 1 Euro pro Schülerin bzw. Schüler; das Lehrpersonal erhält freien Eintritt.

Die Tarifordnung beinhaltet Sondertarifsätze für ortsansässige Personen.

Neben dem Normaltarif ist ein Sondertarifsatz nach dem Wohnsitz nicht zulässig und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Gebarung

Die Auszahlungen lagen im Jahr 2022 bei insgesamt 154.051 Euro und stiegen 2023 auf 188.824 Euro. Im Jahr 2024 erhöhten sich die Auszahlungen auf 205.245 Euro. Die Kostensteigerung von 2022 bis 2023 betrug rund 23 %. Diese resultierte im Wesentlichen aus dem Ankauf von Betriebsausstattung, gestiegenen Stromkosten sowie internen Vergütungsleistungen und Fremddienstleistungen. Auch im Zeitraum 2023 bis 2024 kam es zu einem weiteren Anstieg der Aufwendungen, insbesondere bei den internen Vergütungsleistungen und beim Ankauf sonstiger Verbrauchsgüter. Zusätzlich zahlte die Gemeinde im Bereich des Freibads im Jahr 2024 Mehrleistungsvergütungen aus. Im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 entfielen durchschnittlich 54 % (89.831 Euro) der Gesamtauszahlungen auf Personal- und Vergütungsleistungen, 14 % (25.125 Euro) auf Instandhaltungsmaßnahmen, 12 % (21.775 Euro) auf öffentliche Abgaben sowie 8 % (15.430 Euro) auf Stromkosten. Die verbleibenden 12 % (30.546 Euro) entfielen auf sonstige betriebliche Ausgaben. Die Gemeinde präliminierte für das Jahr 2025 Auszahlungen in Höhe von 216.400 Euro.

In den Rechnungsabschlüssen waren auf dem Konto „728 – Leistungen von Fremdfirmen“ ersichtlich, die sich 2022 auf 6.327 Euro beliefen, 2023 auf 9.670 Euro und 2024 auf 12.404 Euro erhöhten. Diese Auszahlungen betrafen größtenteils Reinigungsleistungen von Fremdfirmen. Darüber hinaus verbuchte die Gemeinde auf diesem Konto auch Auszahlungen für Seminare, welche die Badewärter besuchten.

Da Seminare Personalangelegenheiten betreffen, hätten diese jedoch auf dem Ansatz „091 – Personalausbildungen und Personalfortbildungen“ verbucht werden müssen. Für Aus- und Weiterbildungen ist das Konto 590 vorgesehen.

Die Gemeinde hat auf eine korrekte Verbuchung zu achten.

Die Einzahlungen beliefen sich 2022 auf 36.910 Euro und stiegen 2023 auf 42.876 Euro an. 2024 beliefen sich die Einzahlungen auf 51.373 Euro. Die Erhöhung der Einzahlungen resultierte aus gestiegenen Besucherzahlen. Die Einzahlungen setzten sich im Prüfungszeitraum zu durchschnittlich 97 % (42.607 Euro) aus Leistungserlösen und zu 3 % (1.113 Euro) aus Pachteinnahmen zusammen. Im Voranschlag 2025 geht die Gemeinde von Einzahlungen in Höhe von 51.100 Euro aus.

Im Bereich des Freibads belief sich der Abgang im Jahr 2022 auf 117.141 Euro. Im Folgejahr erhöhte sich dieser auf 145.949 Euro und stieg im Jahr 2024 weiter auf 160.497 Euro an. Für das Haushaltsjahr 2025 prognostiziert die Gemeinde ein Defizit in Höhe von 165.300 Euro.

Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.

Die Gemeinde schloss am 21. März 2024 mit einem neuen Pächter einen Pachtvertrag ab, dessen Vergabe der Gemeinderat am selben Tag beschloss. Die Gemeinde schloss das Pachtverhältnis zunächst für die Dauer eines Jahres auf Probe ab. Ab dem Folgejahr ist eine Befristung auf 3 Jahre vorgesehen. Danach verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner erfolgt. Die Betriebszeiten sind im Pachtvertrag definiert, können jedoch witterungsbedingt variieren.

Die Pachteinahmen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 1.113 Euro jährlich. Die Betriebskosten – bestehend aus Stromkosten, Versicherungsprämien, Wasserbezugs-, Kanalbenützung- und Abfallgebühren – trägt der Pächter zur Gänze selbst.

Die Statistik über die Öffnungstage und Besucheranzahl weist die folgenden Werte aus:

	2022	2023	2024
Besucher	22.706	30.886	35.782
Öffnungstage	99	114	109

Bei Umlegung der Betriebsfehlbeträge auf die Öffnungstage und die Besucheranzahl ergeben sich die nachfolgenden Subventionsquoten der Gemeinde (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Fehlbetrag je Besucher	-5,00	-5,00	-4,00
Fehlbetrag je Öffnungstag	-1.183	-1.280	-1.412

Der Auszahlungsdeckungsgrad belief sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 24 %. Für das Jahr 2025 rechnete die Gemeinde ebenfalls mit einem Auszahlungsdeckungsgrad von 24 %. Er bewegte sich auf niedrigem Niveau.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

Bei Fortführung des Betriebs sollten Maßnahmen ergriffen werden, die mittel- und langfristig einen Deckungsgrad von mindestens 50 % gewährleisten.

Personal

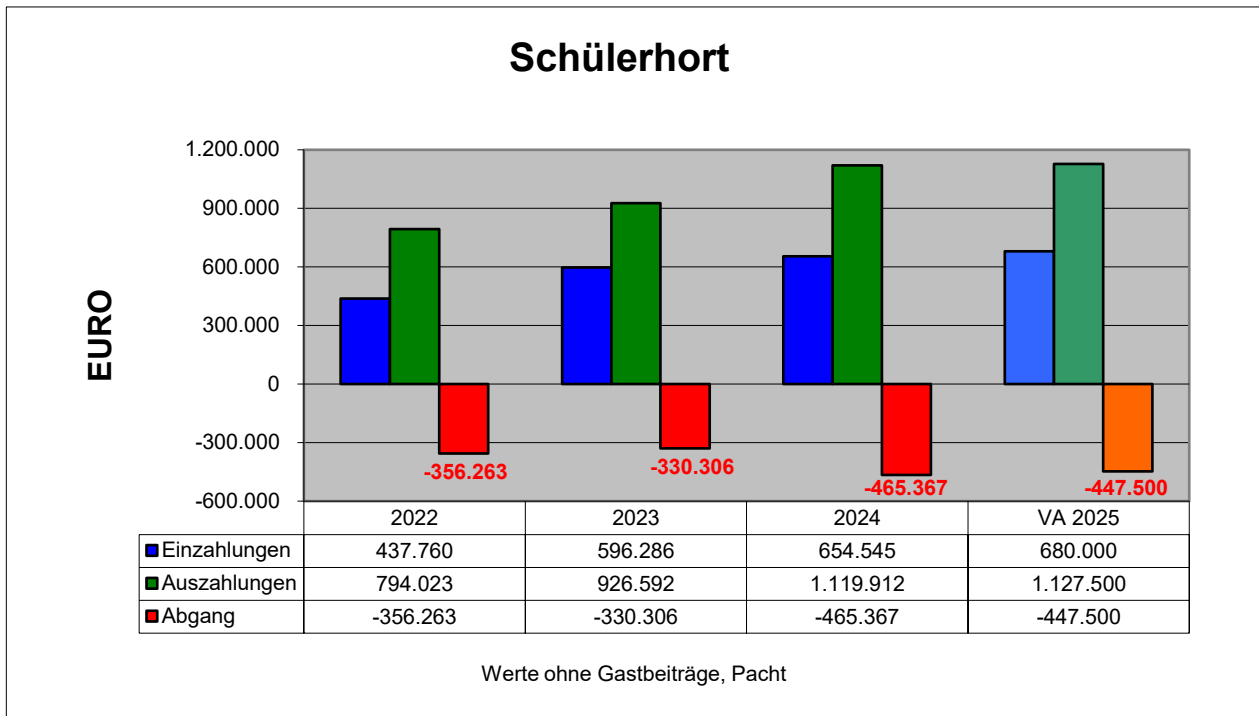
Zum Prüfungszeitpunkt waren 3 Badewärter beschäftigt, die auch dem Bauhof zugeordnet waren. Laut Auskunft der Gemeinde sind gleichzeitig 1 bis 2 Badewärter während der Öffnungszeiten im Einsatz. Darüber hinaus werden Ferialarbeiter beschäftigt, die für Tätigkeiten im Kassenbereich zuständig sind.

Im Folgenden wird eine Übersicht der Öffnungsstunden des Freibads und der Anwesenheitsstunden der Badewärter im Zeitraum von 2022 bis 2024 dargestellt:

	2022	2023	2024
Freibad Öffnungsstunden	990 Stunden	1.140 Stunden	1.090 Stunden
Badewärter Anwesenheitsstunden	3.416 Stunden	3.875 Stunden	3.318 Stunden

Die Anwesenheitsstunden der Badewärter sollten auf ihre Plausibilität und ihren tatsächlichen Bedarf überprüft werden.

Schülerhort



Der Schülerhort wird von der Marktgemeinde St. Florian geführt.

Der Schülerhort kann von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 10:45 Uhr bis 17:30 Uhr und am Freitag von 10:45 Uhr bis 17:00 Uhr in Anspruch genommen werden. An schulfreien Tagen ist der Schülerhort von Montag bis Donnerstag von 7:15 Uhr bis 16:45 Uhr sowie am Freitag bis 14:00 Uhr geöffnet.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung für 2024/2025 für den Schülerhort beschloss der Gemeinderat am 3. Oktober 2024. Die in der Tarifordnung geregelten Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder am Nachmittag entsprachen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

In den Herbst- und Semesterferien gilt die jeweils ganzjährige Anmeldung (zB für 2 oder 3 Betreuungstage pro Woche). Im Monat Juli bestand im Schülerhort die Möglichkeit, die Betreuung auf 5 Tage pro Woche zu erweitern.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Berechnung der Elternbeiträge für den Schülerhort ergab, dass die Gemeinde die Beiträge gemäß der Tarifordnung vorschrieb, jedoch lediglich eine Monatsgehaltsabrechnung als Grundlage für die Berechnung verwendete. Legten die Erziehungsberechtigten keine Gehaltsabrechnungen vor, verrechnete die Gemeinde den Höchstbetrag.

Die Gemeinde hat für die Berechnung der Beiträge gemäß der Tarifordnung 3 aktuelle Monatslohnabrechnungen einzufordern.

Gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 kann ein maximaler Materialbeitrag in Höhe von 133 Euro jährlich ab dem Arbeitsjahr 2025/2026 vorgeschrieben werden. Die Gemeinde hebt einen Materialbeitrag in Höhe von 48 Euro jährlich ein.

Nach Auskunft der Gemeinde erfolgte die Verbuchung der Materialbeiträge auf ein Verwahrkonto und wurde anschließend an die Hortleiterin ausbezahlt. Die Beschaffung des Bastelmaterials erfolgt direkt durch die Hortleiterin.

Die Gemeinde führte keine Belegprüfung der durchgeführten Einkäufe durch. Gemäß den Vorgaben der VRV 2015 sind die vereinnahmten Materialbeiträge in den Rechenwerken der Gemeinde auszuweisen, um sicherzustellen, dass keine Über- oder Unterfinanzierung des Materialankaufs erfolgt.

Die Vereinnahmung sowie Verwendung der Materialbeiträge sind entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 ordnungsgemäß zu dokumentieren und abzuwickeln. Sollten die Einzahlungen aus Materialbeiträgen nicht ausreichen, um damit die Auszahlungen zu bedecken, sollte eine Anhebung des Materialbeitrags im erforderlichen Ausmaß erfolgen.

Gebahrung

Die Auszahlungen (inkl. Gastbeiträge und Pacht) beliefen sich auf 798.497 Euro (2022), 931.569 Euro (2023) und erhöhten sich auf 1.126.349 Euro (2024). Für das Jahr 2025 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 1.133.800 Euro. Den mit Abstand größten Anteil nahmen die Personalkosten ein, die im Prüfungszeitraum durchschnittlich 81 % (774.460 Euro) der Gesamtauszahlungen ausmachten. 10 % (99.370 Euro) entfielen auf den Ankauf von Lebensmitteln. Die restlichen Auszahlungen betrafen Ausgaben für Betriebsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, Gastbeiträge sowie diverse sonstige Leistungen. Im Jahr 2022 erfolgte eine einmalige Anschaffung von Betriebsausstattungen in Höhe von 53.764 Euro. Die signifikante Steigerung der Auszahlungen resultierte im Wesentlichen aus der Erhöhung der Personalkosten. Darüber hinaus waren inflationsbedingte Mehrkosten, insbesondere im Bereich der Lebensmittel, feststellbar.

Die Einzahlungen (inkl. Gastbeiträge) beliefen sich auf 441.630 Euro (2022), 599.723 Euro (2023) und erhöhten sich im Jahr 2024 auf 658.811 Euro. Für das Jahr 2025 sind Einzahlungen in Höhe von 682.000 Euro im Voranschlag vorgesehen. Der größte Anteil der Einzahlungen entfiel im Durchschnitt auf Landeszuschüsse mit 54 % (304.210 Euro), gefolgt von Entgelten für den Hortbesuch mit 30 % (168.154 Euro), Essensbeiträgen mit 15 % (87.302 Euro) sowie Gastbeiträgen mit rund 1 % (3.874 Euro).

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge (exkl. Gastbeiträge und Pacht). Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf:

	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Gruppenanzahl	6	7	7
Kinderanzahl	150	154	148
Jahresabgang	-356.263	-330.306	-465.367
Abgang je Gruppe/Jahr	- 59.377	- 47.187	- 66.481
Abgang je Kind/Jahr	- 2.375	- 2.145	- 3.144

Der Schülerhort betreute im Prüfungszeitraum 3 bis 4 Integrationskinder.

Der Gemeinde wird empfohlen eine schrittweise Erhöhung des Elternbeitrags vorzunehmen.

Personal

Im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) ist gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 2 der Mindestpersonaleinsatz für eine Hortgruppe mit 1 pädagogischen Fachkraft und erforderlichen pädagogischen Assistenzkräften definiert. Im Schülerhort der Gemeinde setzte sich das Personal wie folgt zusammen:

	2024
Gruppen	7
Pädagoginnen	9,20 PE
Assistentinnen	6,05 PE

Die Gemeinde überschritt den gesetzlich definierten Mindestpersonaleinsatz im Schülerhort. Die Gemeinde sollte die Auslastung des Schülerhorts insbesondere in den Randzeiten sowie an Nachmittagen analysieren. Erfahrungsgemäß ist die Anzahl der betreuten Kinder in diesen Zeitfenstern deutlich geringer, was einen reduzierten Betreuungsbedarf nahelegt. Dies betrifft auch erfahrungsgemäß weniger stark frequentierte Tage wie schulfreie Tage und Zwickeltage.

Es wird empfohlen, den Personaleinsatz an die tatsächliche Anwesenheit der Kinder anzupassen. Durch gruppenübergreifende Betreuung und eine flexible Personalplanung könnten Ressourcen effizienter eingesetzt und das Auslangen mit reduziertem Betreuungspersonal gefunden werden.

Landeszuschüsse

Für den Schülerhort erhielt die Gemeinde Landeszuschüsse von durchschnittlich 262.047 Euro.

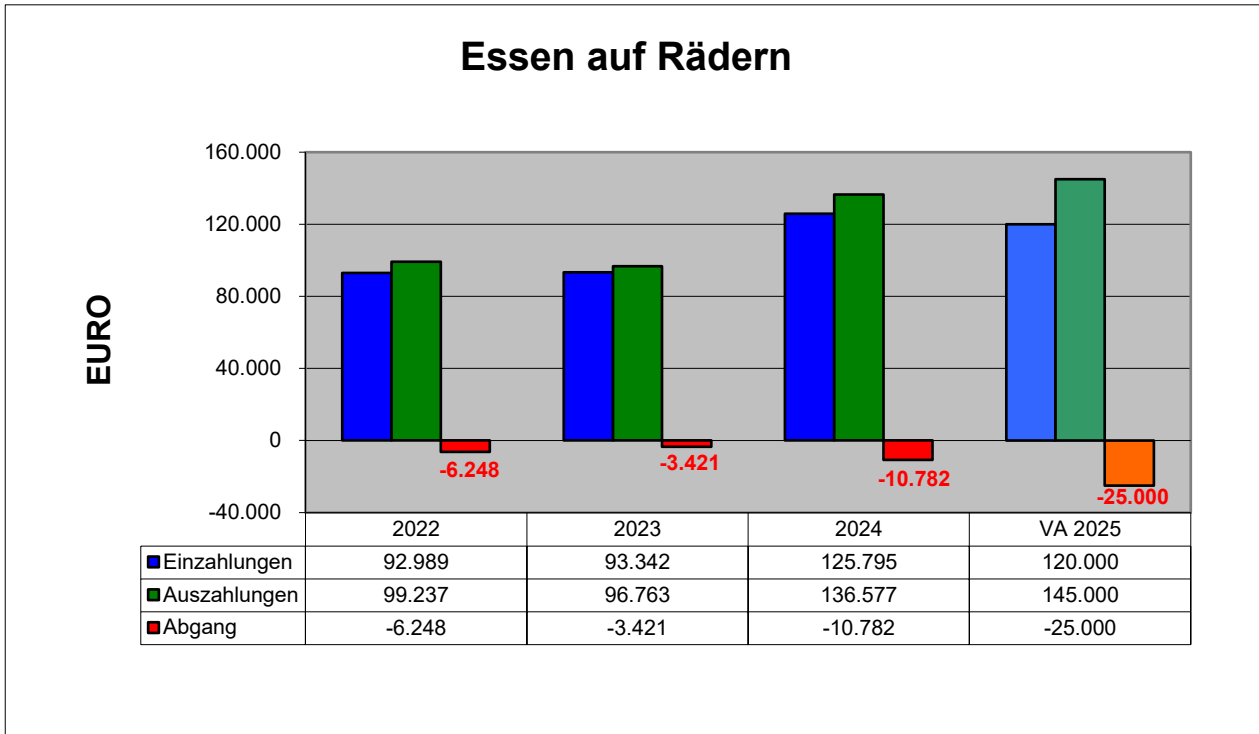
Im Schülerhort kam es im Zeitraum 2022 bis 2024 regelmäßig zu Kürzungen von Fördermitteln:

	2022	2023	2024
nicht finanzierte Stunden	22	22	24
gekürzter Förderbetrag	13.242	13.651	15.958

Differenzen zwischen maximaler und ausbezahlter Förderung sollten jährlich analysiert werden und gegebenenfalls Maßnahmen hinsichtlich einer Kürzung der Öffnungszeiten überprüft werden.

Landeszuschüsse erhielt die Gemeinde außerdem in Form von Personalkostenzuschüssen gemäß § 15a B-VG.

Essen auf Rädern



Die Marktgemeinde St. Florian bot die Aktion „Essen auf Rädern“ an. Das Essen bezog die Gemeinde aus der Küche des Zentrums für Betreuung und Pflege in St. Florian. Die Zustellung des Essens erfolgte durch ein Kleintransportgewerbe.

Die Gemeinde holte im Prüfungszeitraum für die Vergabe des Kleintransportgewerbes keine Angebote ein.

Für die Vergabe der Zustellung sollte die Gemeinde Vergleichsangebote einholen und regelmäßig evaluieren.

Um wirtschaftlicher zu agieren, sollte die Gemeinde eine Initiative zur Gewinnung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer starten und diese mit der Zustellung der Essensportionen betrauen.

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Preise inkl. MwSt im Prüfungszeitraum (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Portionspreis	7,50	7,95	8,75
Zustelltarif	2,40	2,60	2,60

Die Anzahl der verkauften Portionen belief sich im Prüfungszeitraum auf 9.712 (2022), 9.572 (2023) und stieg im Jahr 2024 auf 12.304 an.

Gebahrung

Die Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2022 und 2023 auf durchschnittlich 98.000 Euro und erhöhten sich 2024 auf 136.577 Euro. Die Auszahlungen erhöhen sich laut Voranschlag 2025 um 6 % auf 145.000 Euro. Die höchsten Auszahlungen im Prüfungszeitraum entfielen mit durchschnittlich 76 % (84.730 Euro) auf den Ankauf der Essensportionen, gefolgt von Transportkosten mit 22 % (24.723 Euro). Die restlichen Auszahlungen entfielen auf den Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit 1 % (1.405 Euro). Die Auszahlungen erhöhten sich im Jahr 2024 im

Vergleich zum Jahr 2023 um 41 %. Gestiegene Ankaufspreise der Speisen sowie die Transportkosten führten zur Kostensteigerung.

Die Einzahlungen (Entgelte für Essen) beliefen sich im Jahr 2022 und 2023 auf durchschnittlich 93.166 Euro. 2024 erhöhten sich die Einzahlungen auf 125.795 Euro.

Im Finanzierungshaushalt verzeichnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchgehend Abgänge von 3.421 Euro bis 10.782 Euro. Für das Jahr 2025 präliminierte die Gemeinde eine Erhöhung des Abgangs auf 25.000 Euro.

Bei Umlegung der Fehlbeträge auf die verkauften Essensportionen ergaben sich Subventionsquoten je Portion von 0,64 Euro (2022), 0,36 Euro (2023) und 0,88 Euro (2024).

Im gesamten Prüfungszeitraum konnte im Bereich „Essen auf Rädern“ keine Ausgabendeckung erreicht werden.

Nach den Landesvorgaben sollte das Sozialangebot Essen auf Rädern auszahlungsdeckend geführt werden.

Die Gemeinde sollte nach Optimierungsmöglichkeiten suchen, die eine ausgeglichene Gebarung ermöglichen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schülerausspeisung

Die Schülerausspeisung für Kinder der Mittelschule St. Florian erfolgte durch eine externe Firma, welche die Schule von Montag bis Donnerstag mit fertig zubereitetem Essen belieferte. Die Belieferung erfolgte im Zeitraum von Oktober bis Juni. Mit diesem Zulieferer bestand seit dem Jahr 2008 ein Vertrag.

Die Gemeinde holte im Prüfungszeitraum keine Vergleichsangebote ein.

Vor jeder Vergabe von Dienstleistungen sollte die Gemeinde Vergleichsangebote einholen.

Für die Verwaltung der Schülerausspeisung, insbesondere für die Einhebung der Elternbeiträge, waren 2 Lehrkräfte zuständig. Das Reinigungspersonal, das mit 20 Stunden pro Woche (0,5 PE) beschäftigt war, übernahm die Essensausgabe und war für das Spülen des eigenen Geschirrs verantwortlich.

Für die Ausspeisung war außerhalb der Gemeindebuchhaltung ein eigenes Girokonto eingerichtet. Die Kontoinhaber waren jene Lehrpersonen, die die Schülerausspeisung verwalteten. Auf das Girokonto der Schülerausspeisung erfolgten die Einzahlungen der Elternbeiträge, Zuschüsse der Gemeinde sowie die Entschädigungen für den Verwaltungsaufwand und die Schüleraufsicht. Die Abwicklung der Zahlungen an den Essenszulieferer sowie der Auszahlungen der Entschädigungen an das Lehrpersonal erfolgte über dieses Konto. Ein Beschluss der Gemeinde über die Höhe der Entschädigungen lag nicht vor. Die Entschädigungen wiesen sich die Kontoinhaber und damit die Empfangsberechtigten selber an.

Die Einzahlungen und Auszahlungen müssen zukünftig über ein gemeindeeigenes Konto erfolgen.

Die Gemeinde hat für die Tätigkeit der Kochstellenleiterin bzw. des Kochstellenleiters im Rahmen der Schülerausspeisung eine entsprechende Entschädigung im Gemeindevorstand zu beschließen.

Die Gemeinde verwendete die auf dem Schülerausspeisungskonto verbliebene Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben für kleinere Anschaffungen wie Säfte, Eis im Sommer oder Servietten. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung wies das Girokonto der Ausspeisung laut Kontostand einen Überschuss von 2.100 Euro auf, obwohl im Rechenwerk der Gemeinde ein Defizit in diesem Bereich ausgewiesen war.

Eine Prüfung des Kontos durch die Gemeinde erfolgte nicht.

Die Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem Essensankauf und -verkauf sind haushaltswirksam darzustellen.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die verkauften Portionen in den Jahren 2022 bis 2024:

2022	2023	2024
3.642	5.362	5.923

Gebarung

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die An- und Verkaufspreise im Prüfungszeitraum (exkl. MwSt, Beträge in Euro)

	2022	2023	2024
	Ankaufspreis		
	4,50	4,50	5,49

	Verkaufspreis		
Verkaufspreis Lehrer	4,70	4,70	5,49
Verkaufspreis Schüler	4,20	4,20	4,89

Im Jahr 2024 erhöhte der Lieferant den Portionspreis im Rahmen einer Preisanpassung. In den Jahren 2022 und 2023 unterstützte die Marktgemeinde St. Florian die Schülerspeisung mit einem Zuschuss von 0,50 Euro pro Portion. Ab 2024 erhöhte sie diesen Zuschuss auf 0,80 Euro pro Portion.

Zur Erhöhung des Portionspreises gab es keinen Beschluss des Gemeinderats und auch keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Lieferanten.

Abänderungen von Vereinbarungen sind vom zuständigen Gemeindeorgan vorab zu beschließen und sind schriftlich festzuhalten.

Die Auszahlungen für die Schülerspeisung in der Gemeinde haben sich in den Jahren 2022 bis 2024 deutlich erhöht – von rund 29.500 Euro im Jahr 2022 auf über 50.000 Euro im Jahr 2024. Für 2025 ist eine leichte Reduktion der Gesamtauszahlungen auf rund 44.200 Euro geplant. Der größte Anteil an den Ausgaben entfiel auf die Lebensmittel und das Personal. Die Personalausgaben stiegen von 15.600 Euro im Jahr 2022 auf über 19.200 Euro im Jahr 2024. Auch die Auszahlungen für Lebensmittel haben sich deutlich erhöht – von 11.600 Euro im Jahr 2022 auf über 28.300 Euro im Jahr 2024.

Entsprechend dieser Entwicklung haben sich auch die Einzahlungen aus Essensbeiträgen für die Schülerspeisung von 10.075 Euro (2022) auf 24.120 Euro (2024) erhöht.

Das Betriebsergebnis der Schulausspeisung schloss in den vergangenen 3 Jahren mit Abgängen von 19.400 Euro bis 26.400 Euro ab. Bei Umlegung des Betriebsdefizits im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 auf die Anzahl an Essensportionen errechnete sich ein durchschnittliches Defizit je Essensportion in Höhe von 4,75 Euro.

Die Gemeinde sollte Optimierungspotenziale ausloten, um eine ausgeglichene Gebarung zu erzielen. Diese sollten einzahlungsseitig in einer Anhebung des Verkaufspreises und auszahlungsseitig in einer Optimierung der Organisation gesucht werden.

Gastschulbeiträge

Die Gemeinden leisteten für jene Schülerinnen und Schüler, die eine Volks- oder Mittelschule in einer anderen Gemeinde besuchten, Gastschulbeiträge.

Die Auszahlungen für Gastschulbeiträge im Bereich der Volksschule beliefen sich in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt auf 12.994 Euro. Im selben Zeitraum nahm die Gemeinde im Bereich der Volksschule Gastschulbeiträge in Höhe von insgesamt 20.555 Euro ein.

Im Bereich der Mittelschule betragen die Auszahlungen im Jahr 2022 17.516 Euro. In den Jahren 2023 und 2024 erhöhten sie sich auf durchschnittlich 29.790 Euro jährlich. Insgesamt erhielt die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum durchschnittliche Einnahmen aus Gastschulbeiträgen in Höhe von 248.855 Euro.

Im Zuge der Gebarungsprüfung erfolgte eine Überprüfung der Schulabrechnungen. Die Gemeinde hat im Jahr 2024 sowohl Gastschulbeiträge an andere Gemeinden vorgeschrieben als auch selbst Vorschreibungen von Gemeinden erhalten.

In den Vorschreibungen der Marktgemeinde St. Florian waren in den Abrechnungen nicht eindeutig zugeordnete "sonstige Verbrauchsgüter" enthalten.

Die Überprüfung der Schulabrechnungen von anderen Gemeinden ergab, dass in einzelnen Abrechnungen auch Positionen wie Operating-Leasing, Globalbudgets, sowie textlich nicht

eindeutig zuordenbare Entgelte für sonstige Leistungen und sonstige Ausgaben enthalten waren. Diese konnten keine klare Verbindung zum laufenden Schulerhaltungsaufwand herstellen.

Der laufende Schulerhaltungsaufwand, der zur Berechnung der Kopfquote für die Ermittlung des Gastschulbeitrags heranzuziehen ist, ist im § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) definiert. Ergänzend dazu hat die Aufsichtsbehörde in diversen Schreiben Konkretisierungen und Erläuterungen bekannt gegeben¹⁶.

Die Gemeinden sollten darauf hinwirken, dass nur die laufenden Schulerhaltungskosten berücksichtigt werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 Oö. POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

Die Gemeinde entrichtete Gastschulbeiträge an Privatschulen, welche der Gemeinderat mit dem Voranschlag beschloss. Die Regelung bezüglich der Entrichtung von Gastschulbeiträgen, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgeht, wird bereits seit mehreren Jahren praktiziert. Im Prüfungszeitraum belief sich die Höhe dieser Zahlungen auf durchschnittlich 600 Euro pro Jahr.

Feuerwehr

In der Gemeinde waren 3 Feuerwehren stationiert:

	Pflichtbereichsklasse	Mitglieder aktiv
FF St. Florian-Markt	5	79
FF Rohrbach	5	40
FF Bruck-Hausleiten	5	40

Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung beschloss der Gemeinderat am 9. Mai 2017.

Die Feuerwehren verfügten über folgende Fahrzeuge:

	Feuerwehrfahrzeuge		
	St. Florian-Markt	Rohrbach	Bruck-Hausleiten
KDO	1		
LF-A-Löschfahrzeug	1		
TLFA-B 2000/200	1		1
RLFA 2000	0	1	
KLF	0	1	1
LAST-Transportfahrzeug	1		
MTF	1		1
TB 23-12-Telekopmastbühne	1		

Neben der in der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung geregelten Anzahl und Typen für Feuerwehren der Pflichtbereichsklasse 5 verfügten die Feuerwehren über zusätzliche 2 Mannschaftstransporter (MTF).

Gebärung

Die Gemeinde bezuschusste den Betrieb der Feuerwehren jährlich:

Abgänge	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
FF St. Florian-Markt	-91.636	-72.521	-77.800	-100.500

¹⁶ Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18.7.2005, IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa vom 16.7.2009

FF Rohrbach	-54.072	-48.534	-69.108	-75.500
FF Bruck-Hausleiten	-25.500	-57.888	-36.502	-42.900
Gesamt	-171.209	-178.943	-183.410	-218.900

Hinzu kommen noch Auszahlungen von 12.544 Euro bis 26.437 Euro, welche die Gemeinde in Form einer „Rotabsetzung“ an die Feuerwehren tätigte. Auf die nachstehenden Ausführungen unter dem Kapitel „Einzahlungen“ wird verwiesen.

Gemäß den Härteausgleichsfondskriterien der Gemeindefinanzierung NEU (gültig ab 1. Jänner 2023) wird vom Oö. Landesfeuerwehrkommando (Oö. LFK) für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Die Höhe dieses Werts gab die Aufsichtsbehörde seit dem Jahr 2023 mit den jeweiligen Schreiben zur Erstellung der Voranschläge bekannt.

Für Gemeinden, die keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, sind die dargestellten Werte als Richtwerte anzusehen.

Für die Marktgemeinde St. Florian errechneten sich Richtwerte für das Jahr 2023 in Höhe von 104.500 Euro und für das Jahr 2025 in Höhe von 118.900 Euro. Für das Jahr 2024 entfiel eine Bekanntgabe für Gemeinden mit mehr als 6.000 Einwohnern.

Das Oö. LFK errechnete für die 3 Feuerwehren der Marktgemeinde St. Florian für das Jahr 2025 folgende Parameter, die zusammen gerundet den maximalen Auszahlungsrahmen bildeten:¹⁷

	Feuerwehr			
	St. Florian-Markt	Rohrbach	Bruck-Hausleiten	Gesamt
	Beträge in Euro			
Fahrzeuge	33.509	12.994	12.150	58.653
Atemschutz	2.376	1.188	1.188	4.752
Feuerwehrhaus	8.146	4.654	4.654	17.454
Bekleidung	9.489	6.018	6.018	21.525
Mannschaft	2.467	2.060	2.060	6.587
Ausbildung	1.118	622	622	2.362
Jugend	3.346	3.346	777	7.469
Gesamt	60.451	30.882	27.469	118.802

Die Gemeinde überschritt die bekannt gegebenen Richtwerte in den Jahren 2023 und 2025 deutlich. Wie nachstehend unter dem Kapitel „Auszahlungen“ beschrieben, belasteten vor allem hohe Auszahlungen für Bekleidung und für Instandhaltungen das Feuerwehrbudget.

Gemäß §§ 75 Abs. 2 Oö. GemO 1990 iVm. 4 Abs. 2 Oö. GHO dürfen Mittelverwendungen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

Die Gemeinde sollte jährlich anhand der getätigten Auszahlungen Abweichungen von diesen Richt(Maximal)werten erheben. Die Veranschlagung sollte grundsätzlich auf Basis der bekannt gegebenen Daten erfolgen.

Auszahlungen

An den Auszahlungen waren bei allen 3 Feuerwehren geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltungen am höchsten beteiligt. Auffällig dabei ist, dass die anteilmäßigen Kosten – gemessen an den durchschnittlichen Jahresausgaben der Feuerwehr - dabei nur zum Teil dem Verhältnis zur Größe und der Ausstattung entsprachen bzw. unterschiedlich waren:

¹⁷ Nicht eingerechnet sind Heizkosten, Gebäudeversicherungen, Schuldendienste, Mieten, Stromkosten, große Reparaturen (Service hydraulisches Rettungsgerät, Reifen von Fahrzeugen über 7,5 t, Überprüfung Atemschutzflaschen und Überprüfung Atemschutzgeräte

	FF St. Florian-Markt	FF Rohrbach	FF Bruck-Hausleiten
Geringwertige Wirtschaftsgüter	Beträge in Euro		
Auszahlungen (in Euro)	27.566	21.542	15.675
Prozentueller Anteil (in %)	30,65	33,54	38,96
Instandhaltungen (in Euro)	27.140	25.513	12.638
Prozentueller Anteil (in %)	30,18	39,72	31,41

In den geringwertigen Wirtschaftsgütern sind vorrangig Auszahlungen für die Anschaffung von Dienstbekleidungen enthalten, es finden sich auf diesem Konto jedoch auch Auszahlungen für einen Geschirrspüler, Schneeketten, Druckschläuche, Feldbetten etc.

Die Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen für alle 3 Feuerwehren haben sich von 54.801 Euro (2022) auf 71.384 Euro (2024) erhöht. Auszahlungen für Instandhaltungen tätigte die Gemeinde ua. auch für einen Thermentausch und die Erweiterung eines Carports beim Feuerwehrhaus Rohrbach.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Investitionen, die unter einer anderen Buchungsstelle verrechnet und in das Vermögen der Gemeinde aufgenommen werden müssen.

Auf eine Unterscheidung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionsmaßnahmen ist zu achten.

Daneben entfielen auf alle 3 Feuerwehren im Prüfungszeitraum Investitionsausgaben in einer Gesamthöhe von 129.061 Euro. Diese umfassten technische Geräte und Maschinen (zB Motorsägen, Nasssauger, Kompressoren, Notstromaggregat), EDV-Ausstattungen (PCs, Tablets), einen Anhängerankauf und die Einrichtung eines Kommandoraums. Auf den Rechnungen scheinen als Adressaten fast ausschließlich die Feuerwehren auf. Die Anschaffungen tätigten die Feuerwehren jedoch in Absprache mit der Gemeinde bzw. fassten die zuständigen Gemeindeorgane Beschlüsse dazu. Außerdem erfasste die Gemeinde die Investitionen in ihrem Vermögen.

Die Atemschutzuntersuchungen für die Feuerwehren Rohrbach und Bruck-Hausleiten verrechnete die Gemeinde unter dem Konto „710000“. Dieses Konto dient zur Verrechnung von Abgaben und Steuern.

Die Gemeinde hat die Atemschutzuntersuchungen zukünftig dem Konto „728xxx“ zuzuordnen.

Einzahlungen

Die Einzahlungen setzten sich zum Großteil aus den Vorschreibungen von Tarifen und Gebühren zusammen. Der Gemeinderat beschloss die Feuerwehr-Gebührenordnung und die Feuerwehr-Tarifordnung zuletzt in seiner Sitzung am 1. Februar 2024.

Die durchschnittlichen jährlichen Einzahlungen differierten bei den Feuerwehren deutlich:

	FF St. Florian-Markt	FF Rohrbach	FF Bruck-Hausleiten
	Beträge in Euro		
Gebühren und Tarife	8.022	4.146	274

Die Einzahlungen bildeten nicht die vollständig vorgeschriebenen Gebühren und Tarife ab, da die Gemeinde die Weiterleitung der Einzahlungen aus den Tarifen für den Mannschaftseinsatz an die Feuerwehren in Form einer „Rotabsetzung“ einzahlungsseitig buchte:

	2022	2023	2024
„Rotabsetzungen“	Beträge in Euro		
St. Florian-Markt	8.560	13.020	19.905
Rohrbach	3.768	5.583	5.417
Bruck-Hausleiten	216	486	1.115
Gesamt	12.544	19.089	26.437

Eine „Rotabsetzung“ ist gemäß den Richtlinien der VRV 2015 bei diesen Einzahlungen nicht möglich.

Die Gemeinde hat die Einzahlungen aus Gebühren und Tarifen einnahmenseitig darzustellen. Die Weiterleitung der Einzahlungen aus Tarifen ist auszahlungsseitig zu verbuchen.

Die deutlich geringeren Einsätze der FF Bruck-Hausleiten verdeutlichen auch die Auszahlungen im Zusammenhang mit Löschmitteln, die bei der Feuerwehr St. Florian-Markt durchschnittlich 2.123 Euro jährlich betragen, während die FF Bruck-Hausleiten dafür nur 64 Euro verausgabte.

Der Prüfungsausschuss sollte regelmäßig anhand der Einsatzberichte der Feuerwehren die Vollständigkeit der Einzahlungen aus Gebühren und Tarifen und deren Übereinstimmung mit den beschlossenen Gebühren- und Tarifordnungen überprüfen.

Neben den Einzahlungen aus Gebühren und Tarifen erhielt die Gemeinde Landeszuschüsse für den Erwerb von Dienstbekleidung und die Ersatzbeschaffung von Pagern. Die Rechnungsabschlüsse enthalten die Förderungen nicht in voller Höhe, da ein Teil der Förderungen bei den Feuerwehren verblieb.

Sämtliche Förderungen sind einnahmenseitig darzustellen und im Falle eines Verbleibs bei der Feuerwehr ausgabenseitig als Zahlung an die Feuerwehr zu verbuchen.

Förderungen

Die Gemeinde gewährte jährlich hohe Förderungen, die sich wie folgt zusammensetzten:

	2022	2023	2024
	Beträge in Euro		
Sportförderungen	73.241	74.321	80.275
Kulturförderungen	91.026	76.770	87.668
Sozialförderungen	45.421	39.214	42.034
Umweltförderungen	8.859	16.723	42.973
Betriebsförderungen	383.812	368.013	258.845
Sonstige Förderungen	28.204	34.223	30.933
Gesamt	630.564	609.263	542.728

Die Förderungen zahlte die Gemeinde auf Grund beschlossener Förderrichtlinien oder individuell zu Förderanträgen gefassten Beschlüssen von Gemeindeorganen aus.

Neben den angeführten Förderungen beschloss der Gemeindevorstand auch Zahlungserleichterungen in Form einer Aussetzung einer Mietanpassung und der Erlassung von Betriebskostennachzahlungen, welche die Gemeinde buchhalterisch nicht gesondert als Förderungen auswies.¹⁸

Die Gemeinde sollte die Förderungen laufend dahingehend überprüfen, inwieweit sie ihre Zielrichtung erreichen und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und der finanziellen Lage der Gemeinde vereinbar sind. Doppelförderungen sollten vermieden werden. Die Erlassung vertraglich geregelter Zahlungen sind buchhalterisch gesondert als Förderung auszuweisen.

Betriebsförderungen

Über Beschluss des Gemeinderats erhielten 2 GmbHs, die an einer Firma beteiligt sind, eine Förderung. Die Gemeinde schloss mit beiden GmbHs im Jahr 2019 eine Vereinbarung darüber ab. Förderzweck ist eine Standortsicherung auf die Dauer von mindestens 6 Jahren.

Die Höhe der jährlichen Förderungen bemaßen sich an einem angenommenen jährlichen Steueraufkommen von je 1,1 Mio. Euro je GmbH. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf 6 Jahre. Für die ersten 4 Jahre des Förderzeitraums vereinbarte die Gemeinde Fixbeträge in Höhe von ca.

¹⁸ Gemeindevorstandssitzung vom 21. März 2023, TOP 1

25 % der Steuerleistung. Für die restlichen 2 Jahre des Förderungszeitraums erhöhte sich der Prozentanteil auf 30 %. Der vereinbarte fixe Förderbetrag für beide Firmen betrug 3.600.000 Euro. Die Vereinbarung enthält auch eine Klausel, wonach bei einer Steuerleistung von unter 900.000 Euro pro Jahr je GmbH sich der Förderbetrag in den ersten beiden Jahren des Förderzeitraums auf 20 %, in den folgenden beiden Jahren auf 25 % und in den beiden restlichen Jahren auf 30 % der tatsächlichen Steuerleistung bemisst und nicht als Fixbetrag ausbezahlt wird.

Eine Einsicht in die Unterlagen ergab Folgendes:

Die beiden GmbHs erreichten in den Jahren 2019 und 2020 die Steuerleistungsgrenzen von 1,1 Mio. Euro, weswegen sie die vereinbarten fixen Förderbeträge erhielten. In den darauffolgenden Jahren konnten die Steuerleistungsgrenzen nicht mehr zur Gänze erreicht werden, was zu einer Reduktion der Förderbeiträge führte.

Insgesamt verausgabte die Gemeinde für diese beiden GmbHs im Zeitraum 2019 bis 2024 Förderungen in einer Höhe von insgesamt 2.315.605 Euro.

Diese Form der Förderung entspricht nicht den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde, wonach Betrieben Förderungen in Höhe von bis zu 50 % der Kommunalsteuer auf die Dauer von maximal 3 Jahren gewährt werden kann. Weiters sollten gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sich Förderungen nur auf neu geschaffene Arbeitsplätze beschränken, was bei gegenständlicher Förderform ebenso nicht der Fall war.

Die Gemeinde sollte zukünftig Betriebsförderungen entsprechend den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde gewähren.

Ergänzend dazu wird noch festgestellt, dass die Gemeinde im Zeitraum 2019 bis 2021 einen weiteren Betrieb¹⁹ mit 1.184.116 Euro förderte. In diesem Fall erhielt der Betrieb 50 % der Kommunalsteuer auf einen Zeitraum von 3 Jahren als Förderung gewährt.

Die Gemeinde hat im Rahmen der Betriebsförderungen nie hinterfragt, inwieweit die Beihilfenregelung im Einklang mit EU-Beihilfenrecht steht („De-minimis-Beihilfen“).

Die Gemeinde hat zukünftig die Richtlinien zu beachten und bei Bedarf ihren Meldepflichten und ihrer Notifikationspflicht nachzukommen.

Sonstige Feststellungen zu Förderungen

Im gesamten Prüfungszeitraum überschritten Förderungen für Energiesparmaßnahmen die veranschlagten Beträge und im Jahr 2024 zusätzlich den vom Gemeinderat im Voranschlag festgesetzten jährlichen Maximalrahmen:

	2022	2023	2024	Gesamt
	Beträge in Euro			
Förderung	2.275	11.285	37.200	50.760
VA	1.000	10.000	12.000	23.000

Die Voranschlagskredite sowie die vom Gemeinderat mit den Förderrichtlinien beschlossenen Maximalrahmen sind einzuhalten.

Diese Form der Förderung stellt eine Mehrfachförderung dar, da für derartige Maßnahmen auch um Bundes- und Landesförderungen angesucht werden kann.

Die Gemeinde sollte Mehrfachförderungen vermeiden und die genannte Förderung einstellen.

In der Gemeinde gab es einen Sozialfonds zur Unterstützung von in Not geratener Gemeindeglieder. Der Fonds wird aus Spendengeldern finanziert, die auf einem Spargeld der Gemeinde veranlagt sind. Gemäß den Satzungen bedarf eine Auszahlung von Fondsgeldern

¹⁹ Standort in St. Florian seit dem Jahr 2017

einer Beschlussfassung und Unterzeichnung der Auszahlungsanordnung durch alle Fraktionsobleute. Ende des Jahres 2024 betrug der Stand am Sparbuch 20.324 Euro.

Das Fondsguthaben ist nicht in der Gemeindebuchhaltung dargestellt.

Da sämtliche Gemeindegelder in der Buchhaltung darzustellen sind, ist auch das Fondssparbuch in die Gemeindebuchhaltung mitaufzunehmen.

Unter der Haushaltsstelle 1/439000/768100 verrechnete die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 1.857 Euro, die im Zusammenhang mit dem Ferienpass standen. In den Jahren 2022 und 2023 setzte sie Kostenbeiträge und Landeszuschüsse dafür rot ab.

Im selben Verrechnungszeitraum verrechnete die Gemeinde ebenfalls in Form einer „Rotabsetzung“ Einzahlungen iZm. der „Gesunden Gemeinde“.

Eine „Rotabsetzung“ derartiger Einzahlungen ist gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 nicht zulässig, diese sind im Sinne der Bruttodarstellung als Einzahlungen zu verrechnen.

Kontierungshinweise

Bei den Förderungen des SPIEGEL-Treffpunkts²⁰ sowie den Zuschüssen zum Betrieb eines „Sozialtaxi“²¹ handelte es sich um Sozialförderungen.

Auszahlungen und Einzahlungen iZm. diesen Angelegenheiten sind in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gruppe 4 zuzuordnen.

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderats leistete die Gemeinde für den Erosionsschutz jährlich Zahlungen an Landwirte von 5.662 Euro.²²

Da es sich bei diesen Zahlungen um landwirtschaftliche Förderungen handelt, sind sie in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gruppe 7 zuzuordnen.

Gemeindestraßen

Im Gemeindegebiet verlaufen 48 km Gemeindestraßen.

Bei durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen in Höhe von 731.172 Euro und jährlichen Einzahlungen in Höhe von 27.802 Euro ergab sich ein durchschnittlicher Saldo von 703.371 Euro. Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer errechnet sich daraus ein km-Aufwand von 14.654 Euro.

Von den laufenden Auszahlungen entfielen durchschnittlich 426.350 Euro (58 %) auf den Personalaufwand, den die Gemeinde in Form einer internen Verrechnung vergütete. Bezüglich der relativ hohen Kosten in Bezug auf die gesamt vergüteten Bauhofleistungen wird auf das Kapitel „Bauhof“ verwiesen.

Neben diesen Personalkosten verrechnete die Gemeinde mit durchschnittlich 252.140 Euro jährlich einen hohen Instandhaltungsaufwand. Eine Einsicht in die Rechnungen ergab, dass die Gemeinde vielfach Investitionsmaßnahmen, die sie vor allem in den Straßenbauprogrammen 2020 bis 2024 durchführte, als Instandhaltungsmaßnahmen verrechnete.

Als Instandhaltungsausgaben können nur jene Maßnahmen verrechnet werden, die eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands beinhalten. Darüber hinaus gehende Maßnahmen bzw. Neuerrichtungen sind als Investitionen zu verrechnen, die auch in der Vermögensrechnung als Zugang darzustellen sind.

Die Gemeinde hat in Zukunft bei der Verbuchung zwischen Investitionsauszahlungen und Instandhaltungsauszahlungen korrekter zu unterscheiden.

²⁰ 1/061000/757000 (2022, 2023), jeweils 4.500 Euro

²¹ Ansatz 1/690000

²² 1/612000/728000

Bei Investitionen, die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten, handelt es sich nach den Begriffsbestimmungen der Oö. GemO 1990 um investive Einzelvorhaben, deren Darstellung unter den dementsprechenden Vorhabencodes erfolgen sollte.

Die Gemeinde verrechnete einen Landeszuschuss zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwands für ein Straßenbauvorhaben auszahlungsseitig in Form einer „Rotabsetzung“.

Gemäß § 13 Abs. 2 VRV 2015 sind Absetzungen nur zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze für Mittelverwendungen- und -aufbringungen handelt und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Mittelaufbringung oder Mittelverwendung erfolgt. Bei Rückersätzen von Abgaben und von Mittelverwendungen für Leistungen für Personal ist die Absetzung ohne zeitliche Beschränkung zulässig.

Landeszuschüsse zu investiven Vorhaben erfüllen damit nicht die Voraussetzungen für eine „Rotabsetzung“.

Die Gemeinde hat auf eine Verbuchung entsprechend den Buchungsrichtlinien zu achten.

Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus Strafgeldern (durchschnittlich 17.875 Euro), aus Dienstbarkeiten aus der Errichtung von Stromleitungen (durchschnittlich 5.012 Euro), aus Benützungsgebühren für Vitrinen (durchschnittlich 4.218 Euro) und aus dem Verkauf von Hausnummerntafeln (durchschnittlich 697 Euro).

Verkehrsflächenbeiträge

Neben den laufenden Einzahlungen erhielt die Gemeinde jährlich Einzahlungen aus der Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen nach der Oö. Bauordnung 1994. Die Gemeinde setzte die Einzahlungen und Erträge „rot“ ab. Im Ergebnishaushalt ergaben sich dadurch in den Jahren 2022 und 2023 negative Jahresergebnisse:

	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Verkehrsflächenbeiträge	46.507	19.621	12.836	0
„Rotabsetzung“	48.526	20.121	12.836	0
Saldo EHH	-2.019	-500	0	0
Saldo FHH	0	0	0	0

Die „rot abgesetzten“ Beträge verwendete die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 zum Großteil zur Finanzierung des Instandhaltungsaufwands.²³ Bei den restlichen „rot abgesetzten“ Beträgen handelt es sich um Landesanteile an Verkehrsflächenbeiträgen, welche die Gemeinde an die Landesabgabenstelle der Oö. Landesregierung überwies.

Gemäß der bereits zitierten Bestimmung der VRV 2015 über die Zulässigkeit von Absetzung fallen Verkehrsflächenbeiträge nicht in die Regelung. Außerdem handelt es sich bei Verkehrsflächenbeiträgen um Einnahmen, die für investive Maßnahmen zweckentsprechend zu verwenden sind. Bei der Verwendung von Verkehrsflächenbeiträgen zur Finanzierung einer investiven Maßnahme sind diese zu passivieren. Bei fehlendem Finanzierungsbedarf sind sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Im Jahr 2024 erfolgte eine dementsprechende Passivierung, wobei auch in diesem Fall anstatt einer einzahlungsseitigen Buchung auszahlungsseitig eine „Rotabsetzung“ erfolgte.

Die Gemeinde hat zukünftig eine zweckentsprechende Verwendung der Verkehrsflächenbeiträge sicherzustellen und diese gemäß den Buchungsvorschriften darzustellen.

Zahlungen von Landesanteilen erfüllen ebenfalls nicht die Voraussetzungen für eine Absetzung gemäß VRV 2015 und sind ausgabenseitig zu verbuchen.

²³ 2022: 46.192 Euro, 2023: 18.884 Euro

Eine Überprüfung der bescheidmäßigen Vorschreibungen von Verkehrsflächenbeiträgen ergab, dass die Gemeinde diese ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 berechnete und die verordneten Einheitssätze anwandte.

Turnsäle

Sowohl die Volksschule als auch die Mittelschule verfügten über eigene Turnsäle.

Beide Turnsäle werden auch außerhalb des schulischen Betriebs genutzt.

Den Turnsaal und den Gymnastikraum der Volksschule nutzen lt. Belegungsplan Vereine und andere externe Nutzer von Montag bis Donnerstag an insgesamt 45,5 Stunden wöchentlich regelmäßig.

Der Turnsaal („Florianhalle“) der Mittelschule steht ebenfalls Vereinen und externen Nutzern ganzjährig zur Verfügung und wird lt. Belegungsplan von Montag bis Donnerstag an insgesamt 14,5 Stunden wöchentlich regelmäßig genutzt.

Der Turnsaal der Mittelschule verfügte außerdem über eine Galerie bzw. ist eine Nutzung für größere Veranstaltungen möglich.

Gebarung

Die Gebarung iZm. der Nutzung des Turnsaals bei der Volksschule ist nicht extra ausgewiesen bzw. verrechnet die Gemeinde die Aufwendungen dafür unter der Kostenstelle der Volksschule. Die Gebarung iZm. der Nutzung des Turn- und Veranstaltungssaals bei der Mittelschule stellt die Gemeinde unter einer eigenen Kostenstelle „894000“ dar. Die jährlichen laufenden Betriebsauszahlungen betragen von 1.600 Euro bis 4.873 Euro und verausgabte die Gemeinde diese vorwiegend für Reparaturen. Für das Jahr 2025 sind Instandhaltungskosten in Höhe von 17.500 Euro veranschlagt, wovon die Gemeinde zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau bereits 10.468 Euro verausgabt hat. Der Großteil der Auszahlungen entfiel auf eine Enthärtungs- und Dosieranlage.

Sonstige Betriebsaufwendungen im Zusammenhang mit der externen Nutzung des Turnsaals, wie zB Strom- und Heizungskosten, Gemeindeabgaben, Personalaufwendungen²⁴ etc. fehlen in der Darstellung unter dieser Kostenstelle.

Die Gemeinde hat sämtliche Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der externen Nutzung der Turnsäle stehen, zu verrechnen. Auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der externen Nutzung des Turnsaals der Volksschule sind unter einer eigenen Kostenstelle zu verrechnen, damit sie nicht in die Berechnungsgrundlage für Gastschulbeiträge miteinbezogen werden.

Da beide Turnsäle überwiegend für sportliche Aktivitäten genutzt werden, sollte die Gebarung der externen Nutzung beider Turnsäle der Kostenstelle „263xxx“ zugeordnet werden. Im Sinne der Übersichtlichkeit könnte die Gemeinde unter dieser Kostenstelle eine weitere Unterteilung in der 4. Dekade vornehmen, um die Gebarungen der Turnsäle der Volksschule und der Mittelschule getrennt darzustellen.

Einzahlungen

Der Gemeinderat hat am 5. Juli 2022 eine neue Tarifordnung für die Nutzung des Turn- und Veranstaltungssaals bei der Mittelschule (Florianhalle) beschlossen.

Die Tarifordnung unterscheidet zwischen örtlichen Veranstaltern und auswärtigen Veranstaltern.

Eine unterschiedliche Tarifgestaltung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, weshalb die Tarifordnung zu ändern ist.

Die Tarife betragen je nach benötigter Raumgröße von 250 Euro bis 550 Euro²⁵ bzw. von 350 Euro bis 650 Euro.²⁶ Eine genaue Bezeichnung, für welchen Zeitraum die Tarife gelten, fehlt in

²⁴ Zulagengewährungen für Gemeindebedienstete für schulfremde Veranstaltungen

²⁵ Örtliche Veranstalter

²⁶ Auswärtige Veranstalter

der Tarifordnung. Aus den Abrechnungen war ersichtlich, dass die Gemeinde eine tageweise Tarifverrechnung anwandte.

Die Gemeinde sollte in der Tarifordnung zu den Tarifen auch den Mietzeitraum angeben.

Im Prüfungszeitraum verrechnete die Gemeinde im Jahr 2023 für insgesamt 4 Veranstaltungen und im Jahr 2024 für 3 Veranstaltungen Tarife entsprechend der Tarifordnung. Sie erzielte daraus jährliche Einzahlungen in Höhe von 3.200 Euro bzw. 2.000 Euro.

Zusätzlich verrechnet die Gemeinde Stromkosten nach Verbrauch.

Die Gemeinde erhielt auf Grund der ursprünglichen Tarifordnung aus dem Jahr 2012 von den örtlichen Vereinen einen Kostenbeitrag in Höhe von 3,50 Euro/Nutzungseinheit.²⁷ Die Gemeinde erhielt daraus im Jahr 2022 Einzahlungen in Höhe von 2.615 Euro. Auf Grund der Neuregelung in der Tarifordnung stellte die Gemeinde ortsansässigen Vereinen den Turnsaal für sportliche Zwecke während der Woche kostenlos zur Verfügung. Dadurch kam es zu einem Entfall der jährlichen Einzahlungen daraus.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (GHO) haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben.

Die Gemeinde sollte für die Nutzung beider Turnsäle externen Nutzern zur Deckung der verursachten zusätzlichen Betriebskosten kostendeckende Beiträge vorschreiben. Die Gemeinde sollte daher die bestehende Tarifordnung evaluieren, wobei eine Anpassung der Tarifordnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“²⁸ empfohlen wird. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.

Unter der Kostenstelle 894000 verrechnete die Gemeinde auch Einzahlungen, die sie aus der Vermietung von Räumlichkeiten in der Wiener Straße 54 erhielt. Dabei handelte es sich um Räumlichkeiten, welche die Gemeinde für nicht öffentliche Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter (zB Familienfeiern wie Taufen, Geburtstagsfeiern) vermietete.²⁹

Für die Vermietung der Räumlichkeiten für die Dauer von 24 Stunden hob die Gemeinde für Personen bis zum 21. Lebensjahr 50 Euro, für Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr 100 Euro ein. Die Räumlichkeiten sind mit einer Bar mit Kühlschrank sowie einer Musikanlage ausgestattet.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 24. März 2015 ein Mietvertragsmuster, das neben den Auflagen auch die Höhe der Miete enthält. Seit dem Jahr 2015 stieg der Betrag zwischenzeitig von 30 Euro bzw. 70 Euro auf 50 Euro bzw. 100 Euro an.

Im Prüfungszeitraum nutzten Personen über 21 Jahre den Veranstaltungsraum in 5 bis 8 Fällen, während Personen bis zum 21. Lebensjahr ihn in 9 bis 18 Fällen anmieteten. Die Gemeinde erzielte daraus Jahreseinnahmen von 1.250 Euro bis 1.500 Euro.

Die Gemeinde vereinnahmte für jede Nutzung eine Kautions in Höhe von 100 Euro und zahlte diese bei Rückgabe des Mietobjekts in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand wieder aus.

Auszahlungen im Zusammenhang mit einem Gebäude, das die Gemeinde erst vor ein paar Jahren erworben hat und dessen Verkauf sie wieder plant, sind unter einer anderen Kostenstelle verrechnet. Die Höhe der laufenden Betriebsausgaben ist jedoch gering, da neben dem Veranstaltungsraum keine Räumlichkeiten in diesem Gebäude genutzt werden.

Die Kostenstelle 894xxx ist für die Verrechnung von Gebarungen im Zusammenhang mit Stadt- und Veranstaltungshallen und Kongresshäusern vorgesehen.

²⁷ Eine Nutzungseinheit entspricht einer Schulstunde (45 bis 60 Minuten)

²⁸ <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/88932.htm>

²⁹ Der dafür vorgesehene Veranstaltungsraum befindet sich an einem anderen Standort (Leopold-Kotzmann-Straße 1), der jedoch zwischenzeitig während Umbauarbeiten als Ersatzlokalität für die Krabbelstube diente

Sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen, welche aus der Nutzung dieses Gebäudes resultieren, sind unter einer gemeinsamen Kostenstelle zu verbuchen. Es wird empfohlen, für die Verbuchung den Haushaltsansatz 853xxx heranzuziehen.

Jugendzentrum

Die Gemeinde stellt in einem gemeindeeigenen Gebäude Räumlichkeiten im Ausmaß von 68 m² für ein Jugendzentrum zur Verfügung. Die Gemeinde hat einen Verein mit dem Betrieb des Jugendzentrums beauftragt und im Jahr 2012 einen Rahmenvertrag mit dem Verein abgeschlossen. Darin verpflichtet sich die Gemeinde ua., unbedeckte Kosten für den Personal- und Sachaufwand zu tragen.

Öffnungszeiten sind im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen. Laut Rahmenkonzept ist das Jugendzentrum an 4 Wochentagen insgesamt 19 Stunden regelmäßig und an einem Samstag im Monat 6 Stunden geöffnet. Der Personalaufwand ist mit 1,3 PE bzw. insgesamt 49 Wochenstunden beziffert.

Gebarung

Die Gemeinde verrechnete für den Betrieb des Jugendzentrums ausschließlich Auszahlungen, da der Besuch des Jugendzentrums kostenlos ist. Für die Verbuchung zog die Gemeinde die Kostenstelle „819000“ heran, die für betriebliche und wirtschaftliche Einrichtungen heranzuziehen ist.

Die Gemeinde sollte die Gebarung unter der Kostenstelle „259xxx“ verrechnen.

Die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen beinhalteten Telefonkosten (239 Euro), öffentliche Abgaben (2.817 Euro) und die Vereinsbeiträge zur Bedeckung des unbedeckten Betriebsaufwands (38.923 Euro).

Die Gemeinde sollte regelmäßig anhand der Besucherzahlen, die vom Verein bekannt zu geben sind, den Bedarf der Öffnungszeiten und des Personalaufwands durch den Verein überprüfen und gegebenenfalls bedarfsgerechte Anpassungen vornehmen.

Kontierung

Die Gemeinde verrechnete die Gastbeiträge für polytechnische Schüler unter der Kostenstelle 1/212000/720700. Gemäß Kontierungsleitfaden sind die Auszahlungen dafür dem Haushaltsansatz „214xxx“ zuzuordnen.

Die Gemeinde hat eine dementsprechende Umbuchung vorzunehmen.

Unter der Kostenstelle 2/429000/861000 stellte die Gemeinde Einzahlungen des Sozialhilfeverbands Linz-Land für die Sozialberatungsstelle bei der Gemeinde dar. Der Aufwand der Gemeinde in Form eines Personal- und Sachaufwands verrechnete die Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 010000.

Die Gemeinde hat sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Sozialberatungsstelle anfallen, ebenfalls dem Haushaltsansatz 429000 vollständig zuzuordnen. Dies kann auch in Form von internen Vergütungsverrechnungen erfolgen.

Raumordnung

Die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzepts erfolgte im Jahr 2015. Den Flächenwidmungsteil ließ die Gemeinde im Juni 2021 durch ein Stadt- und Raumplanungsbüro überarbeiten.

Gemäß dem Ergebnis dieser Überarbeitung waren von insgesamt rund 140 ha in Wohngebiet gewidmetem Grund rund 114 ha (82 %) bebaut. Im Dorfgebiet mit 44 ha waren 41 ha verbaut.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 1. Dezember 2022, Kosten für Änderungen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen bzw. dem örtlichen Entwicklungskonzept Grundstückseigentümern zu übertragen. Der Betrag errechnete sich aus der Grundstücksfläche mit einem Multiplikator von 1,50 Euro.

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne können zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Die Gemeinde hat den Beschluss vom Dezember 2022 aufzuheben und die Vereinbarungen an den nachweislich entstandenen Kosten zu bemessen.

Die Einzahlungen daraus verrechnete die Gemeinde unter der Haushaltsstelle 2/612000/850000.

Gemäß den Kontierungsvorgaben sind die Angelegenheit der Raumordnung und Raumplanung dem Haushaltsansatz „031xxx“ zuzuordnen. Da es sich bei diesen Einzahlungen um keine zweckgebundenen Einzahlungen handelt, sind sie als Kostenersätze unter dem Konto 816xxx zu verrechnen.

Die Gemeinde hat zukünftig eine Verrechnung entsprechend den Kontierungsvorgaben vorzunehmen.

Baulandsicherungsverträge

Die Gemeinde schloss mit Privatpersonen Baulandsicherungsverträge ab.

In diesen Verträgen verpflichteten sich die Eigentümer, innerhalb von 5 Jahren³⁰ das Grundstück selbst zu bebauen oder innerhalb dieser Frist das Grundstück an einen Dritten zur widmungsgemäßen Bebauung zu verkaufen bzw. auf andere Art zu übereignen. Durch eine Übereignung des Grundstücks verlängert sich diese Frist nicht. Eine widmungsgemäße Bebauung ist laut Vertrag mit der Errichtung des Rohbaus erfüllt.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Bebauung sollte die Gemeinde in ihren Baulandsicherungsverträgen auch die Fertigstellung innerhalb eines bestimmten Zeitraums vereinbaren.

Im Falle einer Übereignung des Grundstücks gehen die Pflichten betreffend der Bebauungspflicht an den Rechtsnachfolger über.

Im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Bebauungspflicht, sind Sanktionen in Form einer Rückwidmung oder einem Erwerb des Grundstücks durch die Gemeinde geregelt.

In mehreren Fällen hat der Gemeinderat einmalige und auch mehrmalige Verlängerungen der Bebauungsfristen vorgenommen.³¹ Die Gemeinde ergriff trotz Nichterfüllung der festgelegten Bebauungsverpflichtung keine Sanktionsmaßnahmen.

Infrastruktur – Vorschreibung von Gebühren und Beiträgen

Die Gemeinde hob im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Aufschließungsbeiträge in Höhe von 109,50 Euro (Wasser) bzw. 217,50 Euro (Kanal) für ein unbebautes Grundstück ein. Der vorgeschriebene m²-Satz entsprach den gesetzlichen Vorgaben des Oö. ROG 1994. Sie verwendete die Mittel zweckentsprechend zur Finanzierung investiver Auszahlungen.

Die Einzahlungen aus laufenden Erhaltungsbeiträgen erhöhten sich von 16.387 Euro (2022) auf 20.104 Euro (2024).

Die zu verrechnenden m²-Sätze hob die Gemeinde im Jahr 2024 um 36 % bis 37 % entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an.³²

Eine während der Gebarungseinschau in Auftrag gegebene Erhebung über die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen und Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994 sowie Gebühren gemäß den Wasser- und Kanalgebührenordnungen ergab in mehreren Fällen³³ Mängel. Diese betrafen,

³⁰ Gerechnet vom Zeitpunkt der rechtswirksamen Umwidmung

³¹ Gemeinderatsbeschlüsse vom 17. Mai 2022, 1. Dezember 2022

³² Kanal: 2023: 24 Cent, 2024: 33 Cent, Wasser: 2023: 11 Cent, 2024: 15 Cent

³³ Ca. 150 fragliche Fälle

- fehlende Vorschriften von Anschlussgebühren und Benützungsgebühren bei Zusammenlegungen von Grundstücken mit verschiedener Einlagezahl (EZ) zu einer wirtschaftlichen Einheit;
- fehlende Vorschriften von Aufschließungsbeiträgen;
- fehlende Vorschriften von Erhaltungsbeiträgen;
- fehlende Vorschriften von Bereitstellungsgebühren;
- Vorschriften von Erhaltungsbeiträgen anstatt Bereitstellungsgebühren
- nicht zeitgerechte Vorschriften von Kanal- und Wasseranschlussgebühren.

In mehreren Fällen begründete die Gemeinde eine fehlende Vorschrift von Anschlussgebühren bzw. Aufschließungsbeiträgen damit, dass Grundstücke zusammengelegt wurden und diese eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bilden. Allerdings weisen die Grundstücke unterschiedliche Einlagezahlen auf – eine der zwingenden Voraussetzungen für das Vorliegen einer untrennbaren wirtschaftlichen Einheit gemäß § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994. Da sämtliche Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, ist das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit in diesem Fall nicht gegeben. Damit wären die Voraussetzungen gemäß § 25 und § 28 Oö. ROG 1994 zur Vorschrift eines Aufschließungsbeitrags und von Erhaltungsbeiträgen vorgelegen.

Eine nachträgliche Vorschrift von Aufschließungs- oder Erhaltungsbeiträgen ist gemäß § 25 Abs. 3 Z 5 Oö. ROG 1994 grundsätzlich nur möglich, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse auf der betroffenen Parzelle ändern (zB Entfernung eines Bauwerks oder Nutzungsänderung).

Bei Vorschrift von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994 ohne weitere Vorschrift laufender Erhaltungsbeiträge wird auf § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 verwiesen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags beginnt mit dem fünften Jahr nach der Vorschrift des entsprechenden Aufschließungsbeitrags und endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 Oö. ROG 1994 genannten Anlagen. Für die Vorschrift des Erhaltungsbeitrags sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie – soweit im Oö. ROG 1994 nicht anders geregelt – des Oö. Abgabengesetzes (Oö. AbgG) anzuwenden. Demnach können Erhaltungsbeiträge rückwirkend für die letzten 5 Jahre vorgeschrieben werden.

Eine Bezifferung der nicht vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge bzw. allfälliger verjährter Beträge war auf Grund der Vielzahl und Komplexität einerseits und andererseits auf Grund fehlender Personalkapazitäten in der Gemeindeverwaltung während der Gebarungseinschau nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf Grund der Verjährungsfrist bzw. einer Unzulässigkeit von Nachverrechnungen ausständige Zahlungen nicht mehr vollständig einzubringen sein werden.

Zur Sicherstellung noch nicht verjährter Forderungen hat die Gemeinde umgehend Schritte für eine Überprüfung der offenen Fälle und die Vorschrift fälliger und nicht verjährter Beiträge und Gebühren in die Wege zu leiten. Bei rechtlichen Unklarheiten sollte die Gemeinde dazu Fachauskünfte über die Zulässigkeit von Nachverrechnungen einholen.

Der Prüfungsausschuss sollte regelmäßig den Stand der Aufarbeitung überprüfen.

Versicherungen

Die jährlichen Auszahlungen für Versicherungen beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 74.453 Euro. Für das Haushaltsjahr 2025 sind Ausgaben in Höhe von 79.800 Euro veranschlagt, was einer Steigerung von 7,18 % bzw. 5.347 Euro gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Gemeinde führte die letzte umfassende Analyse der bestehenden Versicherungsverträge im Jahr 2019 durch.

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt eine Analyse der Versicherungsverträge in einem 5-jährigen Intervall.

Die Gemeinde sollte alle Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Versicherungsmaklerbüro überprüfen lassen und diese Überprüfung regelmäßig in 5-Jahresintervallen wiederholen.

Strom

Im Zeitraum von 2022 bis 2024 beliefen sich die durchschnittlichen jährlichen Stromkosten auf 125.870 Euro. Den größten Kostenfaktor stellte mit einem Anteil von etwa 26 % die öffentliche Beleuchtung dar, gefolgt von den Betrieben der Wasserversorgung mit 14 % Anteil an den Gesamtkosten. Im Jahr 2025 sollen sich die Kosten laut Voranschlag auf 149.700 Euro belaufen. Im Vergleich zu 2024 (119.557 Euro) ergibt sich daraus ein Anstieg von 25 % bzw. 30.143 Euro.

Die Gemeinde hat bereits Maßnahmen zur Senkung der Stromkosten gesetzt, indem sie Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Schule und des Freibads errichten ließ.

Die Gemeinde beschloss zuletzt den Energieliefervertrag im Jahr 2024 für den Zeitraum 2025 bis 2027. Sie holte nur ein Angebot vom bereits bestehenden Stromlieferanten ein. Der Gemeinderat beschloss die Neuvergabe nicht.

Ein Stromliefervertrag für öffentliche Auftraggeber muss nach dem Bundesvergabegesetz (BVerG) öffentlich ausgeschrieben werden, wenn sein Auftragswert die gesetzlichen Schwellenwerte überschreitet. Das Vergabeverfahren erfordert eine zeitgerechte und vergleichbare Leistungsbeschreibung. Für den Abschluss des Vertrags ist je nach Wertgrenze der Bürgermeister, der Gemeindevorstand oder der Gemeinderat zuständig.

Das Bundesvergabegesetz ist einzuhalten und der Liefervertrag im Gemeinderat zu beschließen.

Maßnahmen zum Energiesparen finden sich auch in den „TOP-TIPPS fürs Energiesparen – Kosten senken in Gemeinden“ und anderen Angeboten, die der Oö. Energiesparverband veröffentlichte. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die vom Land OÖ veröffentlichte Methodik einer Energiebuchhaltung hingewiesen.

Gas

Die Gemeinde beheizte sämtliche kommunalen Gebäude – darunter die Gemeindehäuser, die Freiwillige Feuerwehr, die Volksschule, die Mittelschule sowie den Bauhof – mit Erdgas. Von 2022 bis 2024 lagen die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für Brennstoffe bei 118.864 Euro. Am meisten gab die Gemeinde dabei für die Gemeindehäuser aus – im Schnitt 50.400 Euro pro Jahr, was 42 % der Gesamtkosten entspricht. Insgesamt sind die Brennstoffkosten in diesem Zeitraum um über 31 % gestiegen.

Die Gemeinde unterzeichnete den Energieliefervertrag zuletzt im Juli 2025 für den Zeitraum 2026 bis 2028. Sie holte zuvor nur ein Angebot vom bereits bestehenden Gaslieferanten ein. Ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats fehlt ebenfalls.

Ein Gasliefervertrag für öffentliche Auftraggeber muss gemäß dem Bundesvergabegesetz (BVerG) öffentlich ausgeschrieben werden, um die Prinzipien des fairen Wettbewerbs zu wahren. Die Ausschreibung muss öffentlich bekannt gemacht werden oder die Gemeinde greift auf bereits durchgeführte Ausschreibungen der Bundesbeschaffungsagentur zurück.

Das Bundesvergabegesetz ist einzuhalten und ein Liefervertrag im Gemeinderat zu beschließen.

Bezüglich der Vorgehensweise bei Preisfindungen für Energiepreise (Preisvergleiche) und Optimierungsmöglichkeiten (Energiebuchhaltung, Energiesparmaßnahmen) wird auf die Ausführungen unter dem vorhergehenden Kapitel „Strom“ verwiesen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietete im Prüfungszeitraum insgesamt 24 Objekte.

Die Gebarung der vermieteten Wohn- und Geschäftsgebäude stellte sich im Finanzierung- bzw. Ergebnishaushalt wie folgt dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	2022	2023	2024	VA 2025
Einzahlungen	220.789	186.501	203.003	241.800
Auszahlungen	262.938	218.561	214.362	343.100
Abgang	-42.149	-32.061	-11.359	-101.300
Ergebnishaushalt				
Erträge	296.155	261.866	278.369	317.100
Aufwendungen	421.622	377.245	373.046	501.800
Nettoergebnis	-125.467	-115.378	-94.677	-184.700

Der Großteil der Auszahlungen entfiel mit durchschnittlich 47,3 % (109.648 Euro) auf die Instandhaltung von Gebäuden, wobei die Leopold-Kotzmannstraße 8 (Jugendzentrum) den größten Anteil an diesen Instandhaltungsaufwendungen ausmachte. Es folgten 21,7 % (50.536 Euro) für Brennstoffe und 15,4 % (35.643 Euro) für öffentliche Abgaben. Die Vergütungen machten durchschnittlich 8,5 % (19.644 Euro) der Auszahlungen aus, während Strom- und Versicherungskosten mit 3,2 % und 3,9 % (7.509 Euro bzw. 8.880 Euro) vergleichsweise gering ausfielen.

Insgesamt betragen die durchschnittlichen Auszahlungen der Jahre 2022 bis 2024 214.362 Euro. Für das Jahr 2025 ist ein deutlicher Anstieg auf 343.100 Euro geplant, was einer Steigerung von 60 % bzw. 128.738 Euro entspricht.

Die höchsten durchschnittlichen Einzahlungen stammen aus der Vermietung des Gemeindehauses Linzer Straße 15 mit 16,2 % (32.909 Euro), gefolgt von der Wiener Straße 2 mit 14,7 % (29.875 Euro) und dem Objekt am Marktplatz 2 mit 10,4 % (21.131 Euro). Die Mieteinnahmen aus der Wiener Straße 42 machten durchschnittlich 9,8 % (19.968 Euro) aus. Weitere bedeutende Einzahlungen ergeben sich aus der internen Verrechnung der Betriebskostensätze für den Hort in der Linzer Straße 20 mit 6,8 % (13.734 Euro) sowie dem Verwaltungsbeitrag mit 5,7 % (11.526 Euro).

Insgesamt beliefen sich die durchschnittlichen Einzahlungen in den Jahren 2022 bis 2024 auf 203.431 Euro. Für das Jahr 2025 ist ein Anstieg auf 241.800 Euro geplant, was einer Steigerung von etwa 19 % bzw. 38.797 Euro entspricht.

Eine Überprüfung der Mietverträge von Wohn- und Geschäftsgebäuden ergab Folgendes:

Der durchschnittliche monatliche Mietzins für Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten betrug 5,63 Euro pro m² (exkl. MwSt) und lag damit unter dem gemäß Richtwertgesetz (RichtWG) festgelegten Richtwert für die Jahre 2023 und 2024 von 7,23 Euro pro m² (exkl. MwSt). Die Betriebskosten werden flächenbezogen nach Quadratmetern abgerechnet. Für Garagenplätze wird, sofern vorhanden, ein gesondertes Entgelt verrechnet. Zusätzlich wird über die Betriebskostenabrechnung eine Verwaltungskostenpauschale weiterverrechnet.

Bei Neuvermietungen sollte sich die Gemeinde an den gesetzlich normierten Richtwerten für Mieten orientieren.

Des Weiteren kam hervor, dass die Gemeinde trotz vertraglich vereinbarter Wertsicherung keine Anpassung der Mieten vornahm. Der Gemeindevorstand beschloss am 21. März 2023 auf Mieterhöhungen im Jahr 2023 zu verzichten.

Es wird empfohlen, die Mietanpassungen gemäß den vertraglich vereinbarten Indexklauseln durchzuführen. Der Verzicht auf vertraglich geregelte Mieterhöhungen stellt Förderungen dar.

Zur Unterstützung junger Erwachsener vermietete die Gemeinde im Prüfungszeitraum sogenannte „Startwohnungen“. Für diese Startwohnungen bestand ein auf 5 Jahre befristeter Mietvertrag, der keine Wertsicherungsklausel enthielt.

Die Marktgemeinde St. Florian vermietete in einem Fall eine 91,61 m² große Geschäftsfläche an einen gemeinnützigen Verein zu einem monatlichen Mietzins von 16,62 Euro inkl. MwSt, was einem Quadratmeterpreis von lediglich 0,18 Euro inkl. MwSt entspricht. Zusätzlich verrechnete sie monatlich 30 Euro inkl. MwSt an Betriebskosten. Der Gemeinderat beschloss die Miethöhe sowie die Betriebskostensätze in seiner Sitzung am 17. November 2015. Mit Blick auf den sozialen Zweck des Projekts verfolgte die Gemeinde damit das Ziel, lediglich eine „symbolische Miete“ einzuheben.

Nachdem die Tätigkeiten den Verkauf regionaler und saisonaler Produkte von über 30 Lieferanten umfassten und daraus auch Geschenksartikel hergestellt werden, ist neben dem sozialen Zweck auch ein kommerzieller Hintergrund verbunden.

Die Gemeinde sollte daher die geringen Miet- und Betriebskosten unter diesem Aspekt überprüfen, wobei eine maßvolle Anhebung empfohlen wird.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Verfügungsmittel können gem. § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit budgetiert werden. Die Voranschlagsbeträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nicht überschritten werden.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
rechtlicher Rahmen	25.268	33.843	28.529	50.536	67.685	57.057
Budgetansatz	7.000	20.000	20.000	7.500	20.000	20.000
Auszahlungen	6.635	17.081	19.506	8.795	19.766	18.438

Im überprüften Zeitraum lagen die Ausgaben durchgehend unter den vorgegebenen Maximalgrenzen gemäß Oö. GHO.

Im Jahr 2022 überschritten die Auszahlungen für Verfügungsmittel den zur Verfügung stehenden Kreditrahmen. Gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung dürfen die veranschlagten Beträge nicht überschritten werden.

Auf eine Einhaltung der Voranschlagskredite ist zu achten.

Die Verfügungsmittel haben sich im Prüfungszeitraum mehr als verdoppelt. Aus den Verfügungsmitteln bezahlte der Bürgermeister vorrangig Speise- und Getränkerechnungen.

Zur Steigerung der Verfügungsmittel trugen unter anderem auch Kartenankäufe für Konzerte bei, die eine Blaulichtorganisation erhielt. Im Jahr 2023 finanzierte der Bürgermeister zudem eine im Rahmen eines Schulpraktikums erstellte Studie aus den Verfügungsmitteln.³⁴

Es wird in diesem Zusammenhang auf eine Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde verwiesen, wonach Praktikantinnen und Praktikanten, die im Rahmen des Lehrplans bzw. der Studienordnung eine vorgeschriebene oder übliche Tätigkeit verrichten, dafür grundsätzlich kein Entgelt oder ein Taschengeld erhalten.³⁵

Entschädigungen solcher Art sollte der Gemeindevorstand beschließen, insbesondere dann, wenn Befangenheitsgründe vorliegen.

Außerdem fanden sich in den Repräsentationsauszahlungen auch ein Zuschuss zum Ankauf eines Musikinstruments und die Zahlung eines Gemeindebeitrags zur Abschlussfeier anlässlich des Brucknerjubiläums. Derartige Zahlungen sind als Förderungen einzustufen.

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 obliegt die Gewährung von Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres dem Gemeindevorstand. Für die Gewährung von Förderungen über 2.000 Euro ist der Gemeinderat zu befassen.

Die Zuständigkeitsbestimmungen sind zu beachten.

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat trat im Prüfungszeitraum jährlich zu 5 bis 6 Sitzungen, der Gemeindevorstand zu 6 Sitzungen und der Prüfungsausschuss zu 5 Sitzungen zusammen. Damit erfüllten die Gremien die gesetzlich vorgegebenen Sitzungsintervalle gemäß Oö. GemO 1990.

³⁴ „Florianer Merch“ (400 Euro)

³⁵ <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/90301.htm>

In 2 Fällen überschritt der Gemeindevorstand seine Kompetenzen gemäß § 56 Abs. 2 Oö. GemO 1990, indem er Auftragsvergaben mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro vergab.³⁶ Hinzuweisen ist in diesem Fall, dass bei Ankauf eines Feuerwehrfahrzeugs eine Aufsplittung von Fahrzeug und Ausstattung nicht möglich ist. Ebenso sind bei einem investiven Einzelvorhaben die Gesamtkosten heranzuziehen und nicht nur der zu leistende Gemeindeanteil.

Die Zuständigkeitsbestimmungen sind zu beachten.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Bürgermeisterbezüge und die Aufwandsentschädigungen für den 1. und den 2. Vizebürgermeister und die 4 Fraktionsobleute entsprachen den gesetzlichen Regelungen.

Sitzungsgelder

Der Gemeinderat verordnete im Jahr 2021 die Höhe des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse. Die Aufsichtsbehörde prüfte die Verordnung und stellte keine Gesetzeswidrigkeit fest.

Die Höhe des Sitzungsgeldes bemisst sich am Bezug des Bürgermeisters und beträgt für Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse 1,5 %. Für Gemeindevorstandsmitglieder und für Obfrauen bzw. Obmänner eines Ausschusses im Falle einer Vorsitzführung beträgt der Prozentsatz 2,2 %.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Auszahlungen ergab eine ordnungsgemäße Auszahlung.

Der Prüfungsausschuss trat im Prüfungszeitraum zu 5 Sitzungen pro Jahr zusammen und erfüllte damit die gesetzlich vorgegebene Mindestanzahl an Sitzungen.

³⁶ Gemeindevorstandssitzungen am 14. Mai 2024 (Ankauf MTF) und am 1. Oktober 2024 (Güterwegsanierung)

Investitionen

Investitionen wickelte die Gemeinde über die laufende Gebarung und über investive Einzelvorhaben ab.

Über die laufende Gebarung tätigte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich 327.616 Euro. Bei Berücksichtigung diverser Investitionsauszahlungen, welche die Gemeinde als Instandhaltungsmaßnahmen verbuchte, wird sich dieser Betrag noch erhöhen (zB Gemeindestraßen). Diese Investitionsmaßnahmen finanzierte die Gemeinde zur Gänze aus Eigenmitteln.

Die Gemeinde verrechnete im Jahr 2023 unter den Vorhaben 5940000 und 5940001 die Einzahlungen und die Weiterleitung von Mitteln aus dem Oö. Gemeindepaket (63.272 Euro) und Sonder-Bedarfszuweisungsmittel (52.300 Euro) zur Finanzierung investiver Auszahlungen.³⁷ Im Jahr 2024 verwendete sie Sonder-Bedarfszuweisungsmittel (106.700 Euro) zur Bedeckung von Abgängen in der laufenden Geschäftstätigkeit und stellte diese Verwendung als „Rotabsetzung“ dar.³⁸

Die „Rotabsetzung“ derartiger Einzahlungen ist gemäß den Vorgaben der VRV 2015 nicht möglich.

Die Gemeinde hat ihre Verrechnung konform mit den Vorgaben der VRV 2015 vorzunehmen.

Die Gemeinde wickelte im Prüfungszeitraum insgesamt 5 Wasser- und Kanalbauvorhaben und 16 sonstige investive Einzelvorhaben ab.

Für Wasser- und Kanalbauvorhaben tätigte sie Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 3.320.908 Euro, die sie zu 83 % aus Interessentenbeiträgen und zu 17 % aus Überschüssen der betrieblichen Einrichtungen finanzierte.

Die Auszahlungen für sonstige investive Einzelvorhaben betragen 3.422.531 Euro. Die Auszahlungen bedeckte die Gemeinde zu 80 % aus Eigenmitteln³⁹, zu 17 % aus Mitteln aus dem kommunalen Investitionsprogramm (KIP) und aus Mitteln nach dem kommunalen Investitionsgesetz (KIG) und zu 3 % aus sonstigen Fördermitteln.⁴⁰

Nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU ergab sich für die Gemeinde eine Förderquote von 32 %. Die Geringfügigkeitsgrenze, bis zu der keine Förderungen gewährt werden, beträgt 150.000 Euro.

Im Prüfungszeitraum überschritten lediglich ein Grundkauf in Höhe von 2.034.298 Euro sowie die Errichtung des Anton-Bruckner-Symphoniewanderwegs mit 239.988 Euro die Geringfügigkeitsgrenze. Beide Projekte waren nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU nicht förderfähig.

Projektbezogene Bedarfszuweisungsmittel erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum in einer Höhe von 19.900 Euro zur Finanzierung eines Hubrettungsgeräts. Die tatsächlichen Kosten in Höhe von 109.117 Euro überschritten den Finanzierungsrahmen des aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplans um 9.612 Euro in Folge notwendiger Reparaturarbeiten.

Sonderbedarfszuweisungsmittel in Höhe von 52.300 Euro verwendete die Gemeinde zur Finanzierung eines MTF für die FF Bruck-Hausleiten. Der gesamte Ankaufspreis für dieses Fahrzeug betrug 91.227 Euro.

Die nicht durch Bedarfszuweisungsmittel bedeckten Kosten finanzierte die Gemeinde aus Rücklagenmitteln und Landeszuschüssen.⁴¹

Mit der Errichtung eines neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgebäudes um 4.200.483 Euro wird die Gemeinde die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Die Aufsichtsbehörde hat dazu

³⁷ Fahrzeugankauf FF Bruck-Hausleiten, Elektrofahrzeug, PV-Anlage Mittelschule

³⁸ 2/980000/829900

³⁹ Zuführung aus der laufenden Gebarung und allgemeine Rücklagenmittel

⁴⁰ Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Bundeszuschüsse, Kostenbeiträge anderer Gemeinden

⁴¹ Landeszuschuss MTF: 5.000 Euro

einen Finanzierungsvorschlag erstellt. Der Eigenanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten wird auf Grund höherer Förderungen aus Landeszuschüssen, Bedarfszuweisungsmitteln, Mitteln nach dem Finanzausgleichsgesetz sowie aus Mitteln des KIG nur 53 % betragen.

Im Prüfungszeitraum realisierte die Gemeinde die Wasserbauabschnitte BA 17, BA 19 und BA 21 sowie die Kanalbauabschnitte BA 24 und BA 25.

Die Ausschreibungen vergab die Gemeinde immer an Planungs- bzw. Architektenbüros.

Wasserbau BA 17

Der in der Gemeinderatssitzung am 17. Mai 2022 beschlossene Finanzierungsplan enthielt für den Bau des Wasserbauabschnitts BA 17 Gesamtkosten in Höhe von 680.419 Euro (inkl. MwSt). Tatsächlich weist das Verrechnungskonto für diesen Wasserbau Ende des Jahres 2024 Gesamtkosten in Höhe von 904.883 Euro aus. Die Abweichung ergibt sich daraus, dass dasselbe Konto sowohl die Kosten des vorhergehenden Bauloses als auch die Auszahlungen für Zivilingenieurleistungen umfasst.

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Kosten sollte die Gemeinde jene Kosten, die im Zuge eines Bauloses entstehen und für die Förderanträge gestellt werden, auf getrennten Konten verrechnen.

Der vom Gemeinderat beschlossene Finanzierungsplan sieht eine Finanzierung des Wasserbauabschnitts 17 aus Anschlussgebühren (35 %), Eigenmitteln der Gemeinde (10 %), einem Investitionszuschuss (10 %) sowie aus sonstigen Mitteln (45 %) vor.

Der Investitionszuschuss wurde bis dato noch nicht gewährt, sondern ist die Gewährung von der Kollaudierung abhängig. Zur Vermeidung einer Darlehensaufnahme zur Finanzierung der sonstigen Mittel brachte die Gemeinde zweckgebundene Wasserrücklagenmittel in dieser Höhe ein.

Wasserbau BA 19, Kanalbau BA 24

Im Zuge dieser Arbeiten empfahl das für die Planung und Überwachung zuständige Ziviltechnikerbüro zusätzliche Maßnahmen, die zum Teil auch aus einer fehlerhaften Befahrung von Kanälen resultierten. Vergaberechtlich sieht das Ziviltechnikerbüro in einer zusätzlichen Beauftragung der bereits eingesetzten Baufirma kein Problem.

Eine Gegenüberstellung der Kosten lt. den Förderanträgen mit den tatsächlich verrechneten Auszahlungen lt. den Rechnungsergebnissen ergab daher Differenzen (Beträge in Euro):

	lt. Förderantrag	bis Ende 2024 (lt. RA)	Differenz
WVA 19	470.000	717.939	247.939
ABA 24	1.080.000	1.422.918	342.918
Gesamt	1.550.000	2.140.857	590.857

Bis Ende des Jahres 2024 fielen Auszahlungen in Höhe von 2.140.857 Euro an, welche die Gemeinde zu 80 % aus Kanalanschlussgebühren, zu 16 % aus Betriebsüberschüssen der Abwasserbeseitigung und zu 4 % aus Kanalrücklagenmitteln finanzierte.

Der Prüfungsausschuss sollte nach Fertigstellung von Wasser- und Kanalbauten die Finanzierung lt. Kollaudierungsprotokoll mit den Rechnungsaufschreibungen der Gemeinde prüfen und allfälligen Abweichungen auf den Grund gehen bzw. die Übereinstimmung der gefassten Gemeinderatsbeschlüsse mit den Auftragsvergaben prüfen.

Straßenbau

Über Vorschlag des Ausschusses für Bau und Infrastruktur beschloss der Gemeinderat Auftragsvergaben für Straßenbauarbeiten.⁴² Die Gemeinde vergab die Bauarbeiten an jene Firma,

⁴² Gemeinderatsbeschluss 22. März 2022, TOP 11, 11. Mai 2023, TOP 6.4.

welche die Aufträge im Jahr 2021 erhielt, auf Basis des Einheitspreises des Jahres 2021. Vergleichsangebote holte die Gemeinde nicht ein.

Laut österreichischem Bundesvergabegesetz (BVerG) versteht man unter Folgeaufträgen im Allgemeinen erweiterte oder separate Aufträge, die aus einem bereits bestehenden Vertrag oder aus einem vergaberechtlichen Verfahren entstehen. Wenn ein Folgeauftrag die definierten Schwellenwerte überschreitet, sind die vergaberechtlichen Regeln in Form einer öffentlichen Bekanntmachung und einem geeigneten Vergabeverfahren notwendig.

Die Gemeinde sollte bis zur Erreichung der für eine Direktvergabe definierten Schwellenwerte gemäß Schwellenwertverordnung Vergleichsangebote einholen. Bei einer Überschreitung von Schwellenwerten sind die lt. BVerG definierten Vergabeverfahren anzuwenden.

Darlehen an Gemeindeverband

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung⁴³ wurde die Bildung des Gemeindeverbands „Powerregion Enns-Steyr“ genehmigt. Diesem interkommunalen Betriebsansiedlungsverband gehören neben St. Florian 7 weitere Gemeinden an.

Der Verband schloss ein Betriebsbaugelände auf, das sich auf den Gemeindegebieten von St. Florian und Asten befindet. Die Grundkäufer leisteten dazu einen Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von 25 Euro/m², den der Verband zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen verwendete. In der Kalkulation der Höhe des Infrastrukturkostenbeitrags war ua. ein Kreuzungsumbau mit einer zweispurigen Variante vorgesehen. Auf Grund einer Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung, die in absehbarer Zeit eine Erweiterung dieses Kreuzungsumbaus auf eine vierspurige Variante erwartete, entschloss sich der Verband dazu, gleich die umfangreichere Variante umzusetzen. Diese Erweiterung verursachte Mehrkosten aus einem erhöhten Bauaufwand, höheren Grundeinlösekosten, Begrünungsanlagen etc. Die Kosten für diese Erweiterung waren auf Grund der früheren Kostenkalkulation nicht mehr mit den Einzahlungen aus den Infrastrukturkostenbeiträgen gedeckt, weshalb der Verband zusätzliche Finanzmittel benötigte. Diese fand der Verband darin, dass die beiden Gemeinden St. Florian und Asten im Jahr 2023 dem Verband ein inneres Darlehen aus zweckgebundenen Rücklagenmitteln in Höhe von je 1.250.000 Euro vergaben. Eine Refinanzierung dieser gegebenen Darlehensmittel soll aus den Kommunalsteuereinnahmen des neu erschlossenen Betriebsbaugeländes erfolgen. Die Gemeinde verbuchte dazu im Jahr 2024 eine Refinanzierung in Höhe von 92.984 Euro. Aus den Kommunalsteuererklärungen für das Jahr 2024 erwartet sie im Jahr 2025 Einzahlungen aus Kommunalsteuern in Höhe von 52.531 Euro. Die Einzahlungen aus den Kommunalsteuern aus diesem Betriebsbaugelände sind in den jährlichen Kommunalsteuereinnahmen der Gemeinde nicht enthalten.

Dazu wird Folgendes festgestellt:

Gemäß § 73b Abs. 11 Oö. GemO 1990 handelt es sich bei inneren Darlehen um Zahlungsmittelreserven, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung anderer veranschlagter Auszahlungen erforderlich ist und dadurch ein finanzieller Nachteil verhindert werden kann. Eine detaillierte Auskunft zu inneren Darlehen hat die Aufsichtsbehörde zuletzt im Jahr 2024 bekannt gegeben.⁴⁴ Demnach können innere Darlehen nur zur Zwischenfinanzierung von investiven Einzelvorhaben der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Innere Darlehen sind vorzeitig zurückzuzahlen, wenn die Zahlungsreserve im ursprünglichen Bereich benötigt wird. Innere Darlehen können damit nicht einem Gemeindeverband zur Verfügung gestellt werden und ist auch eine vorzeitige Rückzahlung bei Bedarf im gegenständlichen Fall nicht möglich.

Somit besteht für Gemeinden nur die Möglichkeit, Darlehen gemäß § 84 Abs. 5 Oö. GemO 1990 zu gewähren. Voraussetzung dafür ist ein besonderes Interesse der Gemeinde und, dass der Darlehensnehmer nachweist, dass die ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung des Darlehens gesichert ist. Die von den Gemeinden St. Florian und Asten an den Verband gewährten Darlehen

⁴³ LGBl. Nr. 121/2022

⁴⁴ IKD-2023-161969/91-LI vom 25. September 2024

sind nicht verzinst. Eine gesicherte Tilgung des Darlehens ist von den Kommunalsteuereinnahmen aus dem Verbandsgebiet abhängig, eine Laufzeit des Darlehens kann daraus nicht abgeleitet werden. Da es sich bei den Mitteln, welche die Gemeinden dem Verband zu Verfügung gestellt haben, um zweckgebundene Kanalbau rücklagenmittel handelt, ist diese Vorgehensweise sehr kritisch zu sehen. Nachdem mit der zinsfreien Zurverfügungstellung der Mittel den Gemeinden auch Zinsen aus einer Veranlagung entgehen, entspricht dies neben den gesetzlichen Normen auch nicht den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung.

Da der Verband von den Gemeinden St. Florian und Asten Darlehensmittel zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Auszahlungen in Anspruch genommen hat, hätte der Verband vorher um eine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht nach § 84 Oö. GemO ansuchen müssen.

Durch die derzeit praktizierte Verrechnung der Kommunalsteuererträge über ein Verwahrgeldkonto und die direkte Vereinnahmung bei einem investiven Einzelvorhaben scheinen die Einzahlungen weder bei der Marktgemeinde St. Florian, noch bei den Mitgliedsgemeinden auf. Kommunalsteuererträge sind maßgebliche Faktoren bei der Berechnung der Finanzkraft und Umlagentransferzahlungen.

Die Kommunalsteuererträge sind gemäß den Satzungen des Gemeindeverbands auf alle Mitgliedsgemeinden aufzuteilen und einnahmenseitig als Kommunalsteuern zu verbuchen. Die Kommunalsteuererträge sollten in der Folge vom Verband an die beiden Gemeinden St. Florian und Asten so lange ausbezahlt werden, bis die Darlehen der beiden Gemeinden refinanziert sind. Diese Vorgehensweise bedingt eine auszahlungsseitige Buchung der Kommunalsteueranteile bei jeder Mitgliedsgemeinde.

Der Verband hat bei der Aufsichtsbehörde um Genehmigung der Darlehensaufnahme von den beiden Gemeinden St. Florian und Asten anzusuchen. Bezüglich der nachträglichen Korrektur der fehlenden buchhalterischen Darstellung der Einnahmen aus den Kommunalsteuern aus dem Betriebsbaugelände und deren Auswirkung auf Einzahlungen und Auszahlungen der Mitgliedsgemeinden, die auf der Finanzkraft beruhen, hat sich die Gemeinde mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

Investitionsvorschau

Die mittelfristige Investitionsplanung sieht im Planungszeitraum 2025 bis 2029 die Umsetzung von insgesamt 14 Projekten mit Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 9.512.500 Euro vor. Die Finanzierungsplanung setzt sich zu 35 % aus Fördermitteln (LZ, BZ, Bundeszuschüsse), zu 11 % aus inneren Darlehen, zu 10 % aus zweckgebundenen Einzahlungen (Interessentenbeiträgen, Betriebsüberschüsse) und zu 44 % aus Eigenanteilen der Gemeinde (allgemeine Rücklagenmittel) zusammen. Für die Errichtung eines Kinderbildungs- und -betreuungsgebäudes erhielt die Gemeinde mittlerweile einen Finanzierungsvorschlag der Aufsichtsbehörde. Die darin zugesagten Fördermittel sind in der mittelfristigen Investitionsplanung noch nicht enthalten. Bei Berücksichtigung dieser Fördermittel wird sich der Anteil des zur Vorfinanzierung vorgesehenen inneren Darlehens reduzieren und die Förderquote erhöhen.

Die Investitionsplanung sieht außerdem Einnahmen aus Verkaufserlösen in Höhe von 2.550.000 Euro vor, die vorerst einer Rücklage zugeführt werden sollen.

Die Planung enthält außerdem die Refinanzierung des Darlehens, das die Gemeinde an den Gemeindeverband vergab.

Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde St. Florian gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 2. März 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister den Fraktionsobmann sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Marktgemeinde St Florian die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Manfred Hageneder, PMM

Marktgemeinde St. Florian

4490 St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1
Pol.Bez. Linz-Land, OÖ, UID-Nr. ATU22698604
www.st-florian.at; gemeinde@st-florian.ooe.gv.at; Tel. 07224-4255-0



Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
Bezirkshauptmann
Mag. Manfred Hageneder, PMM
Kärntnerstraße 16
4020 Linz

St. Florian, 30. März 2026

Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde St. Florian – BHWLGem-2025-142067/4-Has

STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorweg möchten wir uns beim Prüf-Team für die sachliche und sehr wertschätzende Zusammenarbeit im Rahmen der Überprüfung bedanken.

Die, im Prüfungsbericht angeführten, Empfehlungen werden in den kommenden Monaten in den verschiedenen politischen Gremien, inkl. Prüfungsausschuss, behandelt und in enger Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Marktgemeindesamtes evaluiert. Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung der internen Prozesse bzw. im unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürger schafft der Prüfungsbericht eine gute Ausgangsbasis für konkrete Umsetzungsschritte.

Zum Prüfungsbericht möchten wir nun zu einzelnen Punkten eine Stellungnahme abgeben:

Personalerhöhung (Steigerung 2,9 Mio. auf 3,9 Mio. 2022-2024)

Diese Erhöhung ergibt sich vor allem durch die hohen Gehaltsabschlüsse (2023: + 7,15 % und 2024: +9,15 %) sowie die gesetzlichen Erhöhungen (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023 und Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022). Im Jahr 2024 hatten wir zusätzlich noch hohe Abfertigungszahlungen, da vier langjährige MitarbeiterInnen in Pension gingen.

Krabbelstube (Steigerung Abgangsdeckung)

Im Jahr 2022 war der Abgang geringer, da der Familienbund die Beantragung der letzten Akontozahlung übersehen hat. Diese wurde dann erst nach Überprüfung im Jahr 2023 überwiesen. Im Jahr 2023 kamen dann noch Mehrkosten durch den hohen Gehaltsabschluss (+ 7,15 %) und die gesetzlichen Änderungen (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsdienstrechtsanpassungsgesetz 2023) dazu. Im Jahr 2024 gab es wieder einen sehr hohen Lohnabschluss (+ 9,15 %) und seit September 2024 ist die Betreuung bis 13 Uhr beitragsfrei. Die dadurch entstandenen Mehrkosten werden durch die Förderungen des Landes nicht zur Gänze abgedeckt

Kindergartenbus-Begleitperson

Derzeit wird die Abwicklung direkt vom Kindergartenpersonal durchgeführt. Die Gemeinde verrechnet einen Kostenbeitrag von monatlich 14,00 Euro. Die Höhe des Kostenbeitrages ist in der aktuellen Tarifordnung nicht angeführt. Die neue Tarifordnung wird diesbezüglich angepasst.

Freibad - Tarifordnung

Die Freibad Tarifordnung wird im Zwei-Jahres-Rhythmus im Ausmaß der jeweiligen Indexsteigerung erhöht. Die nächste Erhöhung findet im Jahr 2026 statt. Die Tischtennisbenützung wurde in der Tarifordnung 2024 gestrichen, da kein Tischtennistisch mehr vorhanden ist. Sonstige Änderungen müssen im Gemeinderat beschlossen werden.

Essen auf Rädern

Wir arbeiten bereits an der Umstellung dieses Sozialangebotes. Die Zustellung soll in Zukunft von ehrenamtlichen Personen (Abwicklung über Rotes Kreuz) durchgeführt werden. Daher fallen dann nur mehr Transportkosten für das Fahrzeug an. Personalkosten gibt es keine mehr.

Die Ausgaben werden sich daher stark verringern und wir hoffen eine ausgeglichene Gebarung zu erreichen. Dieses Angebot ist für die Gemeinde St. Florian aber ein wichtiger Beitrag, damit älteren Personen die Möglichkeit gegeben wird, länger im eigenen Heim leben zu können.

Baukosten Wasserbauabschnitt BA 19 und Kanalbauabschnitt B24

In beiden Bauabschnitten sind zusätzliche Leistungen und Preisanpassungen angefallen, wodurch sich auch entsprechende Mehrkosten ergeben haben. Diese schlagen sich ebenfalls bei unserem Zivilingenieur und dessen Bauaufsicht nieder. Im Gemeinderat wurde daher ein Zusatzangebot bzw. eine Zusatzbeauftragung beschlossen.

Powerregion

Die Mehrkosten – bedingt durch den vierspurigen Kreuzungsausbau – wurden durch innere Darlehen der Standortgemeinden Asten und St. Florian vorfinanziert. Das Vorhaben wurde von den Standortgemeinden analog zu einem investiven Einzelvorhaben als Zuständigkeit der Gemeinden betrachtet und daher wurde diese Vorgangsweise gewählt. Die Refinanzierung erfolgt über die Kommunalsteuereinnahmen.

Gebühren u. Beiträge – Kanal, Wasser (Bereitstellungsgebühr, Erhaltungsbeitrag, etc.)

Im Zuge der Gemeindeprüfung erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung von Grundstücken hinsichtlich Vorschreibungen. Hierbei tauchten Unstimmigkeiten auf, so wurden zum Beispiel teilweise Erhaltungsbeiträge anstelle von Bereitstellungsgebühren vorgeschrieben oder es wurden Grundstücke als wirtschaftliche Einheiten erfasst, obwohl diese getrennt bewertet werden hätten müssen. Seitens der Gemeinde erfolgte bereits eine umfassende Aufarbeitung aller unbebauten Grundstücke in Bezug auf die oben angeführten Beiträge und Gebühren. Die Liste wurde der Prüfbehörde bereits übermittelt und es wird im Umsetzungsbericht die weitere Vorgangsweise festgelegt.

Grundsteuer

Aufgrund der Fristen in der Oö. Bauordnung - 3 Jahre Baubeginns-Frist (ab Baubewilligung) und 5 Jahre Fertigstellungsfrist (ab Baubeginn) sowie etwaiger gesetzlich zulässigen Verlängerungen kann es vorkommen, dass Vorhaben trotz länger zurückliegender Baubewilligung des Status "offen" aufweisen. Nach Ablauf der Fristen werden die Fertigstellungsanzeigen seitens der Baubehörde urgiert.

Planungskostenersatz

Entsprechend dem Ausschussbericht zur Änderung des Oö. ROG idF LGBl. Nr. 69/2015 hat sich der Planungskostenersatz an den tatsächlich entstandenen Kosten der Planerstellung zu orientieren.

Die konkreten Planungskosten sind, neben der Komplexität der Planungsmaßnahme, vor allem von einem etwaigen Änderungsbedarf von eingelangten Stellungnahmen im Verfahren gem. Oö. ROG abhängig.

Der derzeitige Fixbetrag in Höhe von 2.801,40 EUR für eine Flächenwidmungsplanänderung samt ÖEK-Änderung wird seitens der Gemeinde ohnehin jährlich evaluiert und entspricht im Mittel in etwa den tatsächlichen Kosten. Somit liegt nach Ansicht des Amtes ohnehin eine Orientierung an den tatsächlich entstandenen Kosten vor.

Die Schlusspräsentation des Berichtes zur Gebarungsprüfung fand offiziell am 2. März 2026, am Marktgemeindeamt, im Beisein des Bürgermeisters, des Amtsleiters, des Leiters der Finanzabteilung, der Vizebürgermeister und der Fraktionsobleute statt. Im Zuge einer Gemeinderatsklausur im Sommer 2026 sollen konkrete Umsetzungsschritte – abgeleitet aus den Empfehlungen – diskutiert werden.

Freundliche Grüße



Bernd Schützeneder
Bürgermeister